Zur Frage nach dem Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit im vormongolischen Rußland.

Von

Leopold Karl Goetz.

Für die Beantwortung der Frage nach dem Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Kiever Rußland haben wir im wesentlichen drei Quellen, das kirchliche Statut Vladimirs [1]) (980—1015), das kirchliche Statut seines Sohnes Jaroslav [2]) (1019—1054) und das Dekret des Fürsten Rostislav Mstislavič von Smolensk für das 1137 neu errichtete [3]) Bistum Smolensk vom Jahre 1150.[4]).

Die Beurteilung der Echtheit dieser Urkunden und damit ihrer Verwendbarkeit für die Frage nach dem Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit im vormongolischen Rußland ist

---

[1]) Den altrussischen Text desselben siehe u. a. bei Golubinskij, E., Geschichte der russischen Kirche 2. Aufl., Moskau 1901 (russisch), I. Band, erste Hälfte, S. 617 ff., und bei M. Vladimirskij-Budanov. Chrestomathie zur Geschichte des russischen Rechtes, 5. Aufl., Kiev 1899 (russisch) I, S. 228 ff., deutsche Übersetzung mit Literaturangaben bei Goetz, L. K., Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmaler Altrußlands, Stuttgart 1905, S. 12 ff.

[2]) Den altrussischen Text bei Golubinskij, Geschichte I, 1 S. 628 ff.; Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 233 ff., dazu Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 39 ff.

[3]) Hypatiuschronik, Лѣтопись по Ипатскому списку, Petersb. 1871 S. 215 ao. 1137: поставленъ бысть скопець Мануило епископомъ Смоленеску, пѣвець гораздый, иже бѣ пришелъ изъ Грекъ самъ третий къ благолюбивому князю Мьстиславу; предъ симъ бо бѣ не былъ епископъ Смоленьскѣ. Vgl. Laurentiuschronik, Лѣтопись по Лаврентіевскому списку, Petersb. 1897 S. 289 ao. 1137.

[4]) Ich benutze den Abdruck des Textes bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 257 ff.

eine verschiedene. Auf alle dabei in Betracht kommenden Einzelpunkte und jeweils geltend gemachten Gründe gehe ich jetzt nicht ein, da ich nach Fertigstellung meines „Russischen Rechtes“ diese Urkunden zum Gegenstand genauerer Untersuchung und Übersetzung machen will. Für den Zweck der nachstehenden kleinen Arbeit genügt es, folgenden Gegensatz zwischen den beiden neuesten Forschern auf diesem Gebiet festzustellen. A. S. Pavlov[1]) hält zwar das Statut Vladimirs in der uns vorliegenden Form nicht für von Vladimir selbst erlassen, glaubt aber, daß alle oder fast alle Bestimmungen, die im Statut Vladimirs enthalten sind, mit genügender, wenn nicht mit voller Wahrscheinlichkeit auf die Zeit Vladimirs zurückgeführt, d. h. ihm persönlich zugeschrieben werden können[2]). Von dem Statut Jaroslavs sagt er, daß man noch weniger als vom Statut Vladimirs von Echtheit des Statuts Jaroslavs, d. h. davon, daß es als schriftliches Denkmal Jaroslav selbst angehöre, sprechen könne, aber seine Grundlage könne eine alte sein, die den Zeiten der Einführung des Christentums in Rußland angehöre, also von Jaroslav selbst stamme[3]). Nach Pavlov wären also die Angaben dieser beiden Statute für die Beantwortung der im Titel dieses Aufsatzes angegebenen Frage wohl zu verwerten. Das Dekret des Rostislav Mstislavič endlich bezeichnet Pavlov als unzweifelhaft echt[4]). Golubinskij[5]) jedoch verwirft die Echtheit beider Statute vollkommen und hält sie für spätere Fälschungen. Dagegen erklärt er das Smolensker Dekret von 1150 — während z. B. Nevolin an seiner Echtheit gezweifelt und darum in seiner Abhandlung „Über die Ausdehnung des kirchlichen Gerichts in Rußland bis auf Peter den Großen“[6]) es gänzlich außer acht gelassen hatte —

---

[1]) In seinem „Kurs des Kirchenrechts“, dessen zweiten Teil, die eigentliche Geschichte des russischen Kirchenrechts, ich in meinen Kirchenrechtlichen Denkmälern S. 5 ff. übersetzt und mit Angaben über die Quellen und Literatur des russischen Kirchenrechts versehen habe.

[2]) Bei Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler, S. 33.

[3]) Bei Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler, S. 39.

[4]) Bei Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler, S. 46.

[5]) Geschichte I, 1 S. 398 ff., 415.

[6]) Vollständige Sammlung seiner Werke, St. Petersburg 1859, VI, 253 ff., 269 [56].

für die einzige gegenwärtig bekannte zuverlässige Urkunde aus der vormongolischen Zeit, die uns Nachricht gibt über den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit und geht von ihm aus als Basis zur Herstellung des Umfangs der kirchlichen Gerichtsbarkeit jener Zeit.

Ich schließe mich Golubinskij an, halte die beiden Statute Vladimirs und Jaroslavs, wie mir eine Prüfung ihres Textes ergibt, für Produkte einer späteren Zeit, als in der die Fürsten, deren Namen sie tragen, regierten und glaube auch, daß man für unsere Frage vom Dekret des Rostislav Mstislavič ausgehen muß.

In diesem Dekret sind nun die Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit aufgezählt, in welchen niemand zu richten hat, in denen der Bischof selbst richtet. Und zwar sind neun solcher Streitsachen (тяжа) genannt; allerdings fehlt in der Liste bei dem Fall, der der achte ist, die Bezeichnung mit der laufenden Nummer, die sich sonst in allen Sätzen findet. Die ersten sieben Streitsachen, deren Erledigung dem kirchlichen Gericht zusteht, betreffen das Eherecht (Entlassung der Frau, Bigamie, Heirat in kirchlich verbotenen Verwandtschaftsgraden, Entführung einer Jungfrau, dazu eine verdorben überlieferte, von einer Frau handelnde Stelle), Zauberei und Prügelei zwischen zwei Frauen. Sie interessieren mich hier nicht weiter, da ich jetzt nicht das ganze Dekret in seiner Bestimmung des Umfangs der kirchlichen Gerichtsbarkeit besprechen will, sondern nur die Absicht habe, einige Stellen des Dekretes zu erklären, und zwar anders als es bisher, soweit ich sehen kann, geschah.

Die Aufzählung der neun Gegenstände des kirchlichen Gerichts schließt mit den Sätzen:

Ажъ церковный человѣкъ дойдетъ чего, то своему епископу; девятая, ажъ кого Богъ отведетъ церковныхъ людей, а не будетъ зла ничего церкви. Golubinskij[1]) bespricht, wenn ich mich nicht irre, den ersten dieser beiden Sätze gar nicht und sagt von dem zweiten, es sei unmöglich zu verstehen, welche Streitsache in ihm gemeint sei. Ich glaube das nicht, bin vielmehr der Ansicht, daß beide

[1]) Geschichte, I, 1 S. 412.

Sätze wohl zu verstehen sind und eng zusammengehören als zwei Möglichkeiten bischöflicher Jurisdiktion über dieselben Personen. Beide Sätze übersetze ich folgendermaßen: „wenn eine kirchliche Person etwas erwirbt, so gehört das ihrem Bischof; neunte (Streitsache): wenn Gott jemanden aus den kirchlichen Personen sterben läßt, damit der Kirche kein Nachteil erwachse".

Wie schon bemerkt, fehlt vor dem achten Satz die laufende Nummer der Streitfälle. Дойдетъ ist zu verstehen im Sinne von καταλαβεῖν, erlangen [1]); es behandelt die Erwerbung von Eigentum, wie meiner Meinung nach der neunte Fall die Hinterlassung von Eigentum beim Tode betrifft. Die weiteren Worte des ersten Satzes: то своему епископу können in einem doppelten Sinne erklärt werden. Sie können einmal geradezu besagen, daß das von einer kirchlichen Person Erworbene dem Bischof gehört, sein Eigentum wird. Sie können aber auch nur bedeuten, daß die Erwerbung von Eigentum durch eine kirchliche Person zum Gebiet der bischöflichen Jurisdiktion gehört. Die Antwort auf die Frage, welcher Sinn hier gemeint sei, wird davon abhängen, wie man die „kirchlichen Personen" in ihrem Verhältnis zum Bischof von Smolensk ansieht.

Im zweiten Satz und neunten Fall müssen die Worte Богъ отведеть offenbar heißen: Gott führt weg, nimmt hinweg, er läßt sterben [2]). Zur Erlangung meiner Übersetzung habe ich nun im Schlußsatz „а не будетъ зла ничего церкви", d. h. „aber es geschieht der Kirche nichts Böses", das erste Wort a, „aber", verändert in да, „damit". Diese Änderung wird bei dem schlechten Zustande altrussischer Handschriften und bei den oft sinnlosen Abschreibefehlern, die sie aufweisen [3]), wohl auf keinen Widerspruch stoßen. Wir erhalten dadurch den Sinn: die jurisdiktionelle Tätigkeit des Bischofs tritt ein, wenn jemand aus den kirchlichen Personen stirbt, damit dann

[1]) Siehe dazu J. J. Sreznevskij, Materialien für ein Wörterbuch der altrussischen Sprache, St. Petersburg 1893—1909. (russisch) I, Sp. 691.

[2]) Siehe Sreznevskij, Materialien II, Sp. 774, der hier und Band I Sp. 138 noch andere derartige Stellen mit Богъ отъведетъ, Богъ отъиметъ anführt.

[3]) Vgl. z. B. Goetz, Das Russische Recht, Stuttgart 1912, III, S. 352 und öfters da.

der Kirche nichts Böses geschehe, d. h. ihr kein Nachteil erwachse. Was für ein Nachteil für die Kirche gemeint sei, ergibt sich mir aus dem Zusammenhang des neunten Streitfalls mit dem achten. Der achte handelt vom Eigentum, das kirchliche Personen zu Lebzeiten erwerben, also handelt der neunte von dem Eigentum, das sie, wenn sie Gott wegnimmt, hinterlassen. Die Kirche, der Bischof, darf bei solchem Todesfall nicht benachteiligt werden. Mit anderen Worten, der neunte Satz besagt: im Falle des Ablebens einer kirchlichen Person ist der Bischof — je nachdem man dem neunten Satz eine so verschiedene Ausdehnung gibt, wie sie auch beim achten möglich erscheint — entweder selbst der Erbe oder die Entscheidung in der Erbschaftsangelegenheit steht seinem kirchlichen Gericht und nicht dem weltlichen zu.

Im ganzen genommen und allgemein ausgedrückt, wird also der Erwerb und die Hinterlassung von Eigentum durch kirchliche Personen als den Gegenstand nicht weltlicher, sondern bischöflich-kirchlicher Gerichtsbarkeit bildend erklärt. Wie weit sich diese Zuständigkeit des Bischofs bzw. seiner Organe über das Eigentum der kirchlichen Personen in beiden Fällen ausdehnt, muß einstweilen eine offene Frage bleiben. Man kann die Worte in dem einen oder anderen Sinn auffassen. Und ich möchte mich jetzt, auf Grund dieser Stelle allein, nicht für eine bestimmte Auffassung entscheiden.

Mit unserem Smolensker Vertrag stimmt nun ihrem wesentlichen Inhalt nach, trotz den Varianten in seiner Überlieferung, eine Stelle aus dem kirchlichen Statut Jaroslavs überein. Ich biete sie nach dem Abdruck aus der ältesten Handschrift des Statuts, von 1493, bei Golubinskij [1]), führe dazu die Varianten nach dem Abdruck aus der sogenannten Rumjancevhandschrift des XVI. Jahrhunderts bei Makarius [2]) und nach der kürzeren Redaktion bei Vladimirskij-Budanov [3]) an. Der Sinn der Bestimmung bleibt, wie gesagt, immer der gleiche, also ist auf die Varianten für meine Frage nach der Übereinstimmung

[1]) Geschichte, I, 1 S. 638, § 60.

[2]) Geschichte der Russischen Kirche, 3. Aufl., St. Petersburg 1889 (russisch), II, S. 361; vgl. S. 257 [455].

[3]) Chrestomathie I, S. 239, § 33.

zwischen Statut Jaroslavs und Smolensker Dekret kein besonderes Gewicht zu legen.

О безадщинѣ церковныхъ людей. А что ся дѣеть въ монастырьскихъ людехъ и въ церковныхъ и въ самѣхъ монастырехъ [Makarius und Vladimirskij-Budanov: а что дѣется в домовьныхъ людехь и въ церъковныхъ и в самѣхъ (dieses Wort fehlt bei Vladimirskij-Budanov) монастырехъ] да не [Makarius: а не, Vladimirskij-Budanov: и не] вступается князь, ни волостель въ тое [Makarius: уступаются (Vladimirskij-Budanov: вступаются) княжіи волостели вто]; то да вѣдають митрополичьи [Vladimirskij-Budanov: епископли] волостели; а беззадщина ихъ пойдеть ко волостелю митрополичю [Makarius: а безащина ихь митрополиту пойдеть, Vladimirskij-Budanov: и безатщина ихъ епископу идетъ.] [1]).

Von größeren Differenzen unter diesen verschiedenen Texten sei nur notiert, daß in der Redaktion des Statuts, die Vladimirskij-Budanov bietet, der Bischof als Träger der Gerichtsbarkeit erscheint, in dem Abdruck bei Golubinskij und Makarius der Metropolit. Die Überschrift, die Golubinskij bietet: „vom herrenlosen Nachlaß kirchlicher Personen", bezieht sich nur auf den Schlußsatz der Bestimmungen. Daß solche Überschriften nur von einem Teil der ihr folgenden Satzung, nicht von der ganzen Satzung handeln, finden wir auch in den zahlreichen Handschriften des „Russischen Rechtes" [2]).

Da ich, wie gesagt, hier nicht eine Untersuchung über das Statut Jaroslavs bieten, sondern nur seine Verwandtschaft mit dem Smolensker Dekret besprechen will, gehe ich auf die Verschiedenheit der Texte nicht näher ein, frage nicht, welche seiner uns vorliegenden Formen die ursprünglichere sein wird, sondern halte mich nur an den allen Redaktionen des Statuts Jaroslavs hier gemeinsamen Inhalt. Der ist folgender. Erstens: in Angelegenheiten der kirchlichen Personen, die in den einzelnen Redaktionen des Statuts verschieden bezeichnet sind,

[1]) Golubinskij hat noch die Variante: а безатщина идетъ митрополицимъ заказникомъ.

[2]) Siehe Goetz, Das Russische Recht, III, S. 486, Register s. v. Überschriften.

entscheidet nicht der Fürst bzw. seine Beamte, wie es nach den Redaktionen des Statuts verschieden heißt, sondern die Beamten des Metropoliten, bzw. des Bischofs, wie Vladimirskij-Budanov liest. Zweitens ihre Hinterlassenschaft, wofern sie herrenlos ist, geht an den Metropoliten bzw. Bischof, wie Makarius und Vladimirskij-Budanov lesen, oder an die bischöflichen Beamten, wie Golubinskij hat. Der Beamte des Fürsten wie des Metropoliten bzw. Bischofs heißt волостель, unserem Bezirksamtmann etwa entsprechend.

Der Sinn des zweiten Satzes, der Übergang herrenlosen Nachlaßgutes kirchlicher Personen an den Metropoliten bzw. in seine Verwaltung ist ganz klar. Er deckt sich mit dem neunten Fall im Smolensker Dekret. Aber was bedeutet der erste Satz in der Bestimmung des Statuts Jaroslavs? Von was für Angelegenheiten (дѣется) der Kirchenleute handelt er? Pavlov [1]) faßt den Satz ganz allgemein davon auf, daß die Angelegenheiten der kirchlichen Personen nicht in den Bereich der fürstlichen Verwaltung fallen, sondern in den der kirchlichen, sieht also in diesem ersten Satz die volle Unterstellung der kirchlichen Personen, Kirchenleute, unter die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgesprochen.

Ist nun aber nicht eine Erklärung des ersten Satzes des Statuts Jaroslavs möglich, die ihn in Parallele zu dem achten Fall des Smolensker Dekrets bringen würde? Und wenn sie möglich ist, liegt es nicht mit Rücksicht auf das Smolensker Dekret nahe, sie als richtig anzusehen?

Es handelt sich um die Worte а что ся дѣеть oder: а что дѣется. Дѣятися heißt geschehen, дѣлаться; Sreznevskij [2]) gibt es auch wieder mit происходить. Das bedeutet wiederum: vorgehen, vorfallen, stattfinden; aber es wird auch angewendet im Sinne von: entstehen, herrühren. Nimmt man дѣятися an unserer Stelle nun im Sinne von „entstehen“, „herrühren“, und zwar von finanziellem „entstehen“, „herrühren“, so kann man es von entstehen bzw. erwerben von Eigentum durch kirchliche Personen verstehen. Dann ist einmal in der Bestimmung des Statuts Jaroslavs der

[1]) Bei Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler, S. 42.

[2]) Materialien I, Sp. 803.

Parallelismus zwischen den beiden Teilen hergestellt, indem der erste vom Erwerb, der zweite von der Hinterlassung von Eigentum kirchlicher Personen redet. Und ferner gewinnen wir für die Verordnung des Statuts Jaroslavs denselben Inhalt wie für den achten und neunten Fall im Smolensker Dekret: beide handeln davon, daß bei Erwerbung wie bei Hinterlassung von Eigentum nicht die weltliche Verwaltung, sondern die kirchliche zuständig ist. In welcher genaueren Weise diese Zuständigkeit ausgeübt wird, unter welchen Einzelbedingungen sie eintritt, sagen unsere Texte nicht eigens. Ich will auch darüber keine Vermutungen aussprechen, da es sich mir nur im allgemeinen um die Verwandtschaft bzw. den Parallelismus zwischen beiden Verordnungen handelt.

Meine Übersetzung der Verordnung im Statut Jaroslavs nach dem Text bei Golubinskij lautet demgemäß: aber wenn etwas erworben wird von Klosterleuten und von kirchlichen Personen und in Klöstern selbst, so mischt sich da nicht der Fürst ein, noch sein Bezirksamtmann, das verwalten die Bezirksamtmänner des Metropoliten; aber ihr erbenloser Nachlaß geht an den Bezirksamtmann des Metropoliten.

Allgemein ausgedrückt: bei Erwerbung von Eigentum durch kirchliche Personen ist nicht die fürstliche Verwaltung zuständig, sondern die kirchliche; bei Hinterlassung von erbenlosem Eigentum durch kirchliche Personen ist ebenfalls die kirchliche Verwaltung zuständig.

Von diesem Resultat der Übereinstimmung zwischen Smolensker Dekret und Statut Jaroslavs aus finde ich nun die Lösung einer in der russischen Literatur viel ventilierten Frage. Nämlich, das „Russische Recht" hat[1]) — nach der Zählung von Sergěevič III. Redaktion § 140 — die Bestimmung: „Von der Erbschaft. Wenn Brüder vor dem Fürsten über die Erbschaft streiten, dann erhält der Schreiber 1 Grivna Kun, der hingeht, die Teilung vorzunehmen". Erbschaftsstreitigkeiten gehören also vor das weltliche Gericht. Aber das kirchliche

[1]) Vgl. z. folgendem Goetz, Das Russische Recht, III, S. 410 ff., den altrussischen Text zu „Russ. Recht" III, 140 siehe Goetz, Russ. Recht, I, S. 58.

Statut Vladimirs zählt als Gegenstand des kirchlichen Gerichts auf „Brüder oder Kinder streiten über das Erbe“, братни ти [братья или bei Golubinskij [1])] дѣти тяжутся о задници [2]). Die Beseitigung dieser Differenz sehe ich darin, daß wir dem echten Smolensker Dekret in seiner Überstimmung mit der entsprechenden Verordnung im Statut Jaroslavs den Vorzug geben müssen vor dem kirchlichen Statut Vladimirs, daß wir also die Jurisdiktion der Kirche in Erbschaftsangelegenheiten auf den Fall beschränken müssen, daß es sich um Hinterlassenschaft von kirchlichen Personen handelt. Übrigens zählt auch das Statut Vladimirs in seinem Schlußteil, der die volle Unterstellung der Kirchenleute unter die Kirche berichtet, als Gegenstand kirchlicher Jurisdiktion über die Kirchenleute die Erbschaft auf, und nimmt dann ein gemeinschaftliches d. h. weltlich-kirchliches Gericht an, wenn „ein anderer Mann mit diesen [Kirchen]leuten eine Sache hat“, kommt also der Auffassung des „Russischen Rechts“ wie des Smolensker Vertrags und des Statutes Jaroslavs etwas näher.

Also „Russisches Recht“ und Smolensker Vertrag nebst Statut Jaroslavs ergänzen einander. Das erstere verweist die Erbschaftsstreitigkeiten der weltlichen Personen vor das weltliche Gericht, die letzteren beiden die der kirchlichen Personen vor das kirchliche Gericht. Der Zwiespalt zwischen „Russischem Recht“ und Statut Vladimirs ist, zwar nicht dem Wortlaut dieser Urkunden nach, aber in Wirklichkeit, was die tatsächliche Entscheidung von Erbschaftsstreitigkeiten in Altrußland angeht, beseitigt.

Noch zu einer zweiten Stelle des Smolensker Dekrets möchte ich eine Erklärung vortragen, die von der bisher üblichen abweicht. Freilich fehlt zu allseitiger Begründung der Erklärung hier wie bei so manchen anderen Punkten genügendes altrussisches Quellenmaterial, das wir zum Vergleich und zur Erklärung beiziehen könnten.

---

[1]) Geschichte, I, 1, S. 624.

[2]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 229; vgl. Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler, S. 16.

Also in der achten und neunten der dem Bischof zugewiesenen Streitsachen sind die kirchlichen Personen, ihre Erwerbung und Hinterlassung von Eigentum erwähnt. Wer sind nun diese Kirchenleute, церковный человѣкъ, церковные люди? Nach der üblichen Auffassung, wie sie vor allem Golubinskij [1]) ausführlich darlegt, sind sie gemeint unter dem ersten Satz des Smolensker Dekretes, der auf die Einleitungsworte folgt: а се даю святѣй Богородици и епископу прощеники, съ медомъ, и съ кунами, и съ вирою и съ продажами, и ни надобѣ ихъ судити никакому же человѣку: „ich gebe der heil. Gottesmutter und dem Bischof die Prošĉeniki mit Honig und Geld und Wergeld und Strafgeldern und es soll keinem Menschen nötig [d. h.: erlaubt] sein, sie zu richten". Nach Golubinskij ist hier eine ganze Menschenklasse, die Prošĉeniki genannt wird, dem Bischof zu seiner vollen Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten unterstellt. Golubinskij muß aber sofort die Frage, wer denn diese Prošĉeniki seien, dahin beantworten, das sei ganz unklar. In späteren Urkunden aus nachmongolischer Zeit bedeute бытъ прощену: получить прощенiе, wunderbare Heilung von Krankheit vor Heiligenreliquien oder -Bildern erlangen, also ein Prošĉenik sei ein wunderbar Geheilter. Golubinskij betont aber gleich nochmals, in den Schriftdenkmälern der vormongolischen Zeit finde sich das Wort nicht. Einzig in dem kirchlichen Statut Vladimirs treffen wir den Prošĉenik noch unter den Kirchenleuten aufgezählt, wenn wir dieses Statut als eine Quelle hier noch anführen wollen, die sich selbst in die vormongolische Zeit verlegt. Sreznevskij [2]) bietet auch nur diese zwei Stellen aus dem Smolensker Dekret und dem Statut Vladimirs. Übrigens hebt Golubinskij selbst hervor, daß die Prošĉeniki des Smolensker Dekrets wohl etwas anderes sein könnten als wunderbar vor Heiligenreliquien oder -Bildern geheilte Leute, da in der vormongolischen Periode Reliquien nur Kiev besaß und wir von wunderwirkenden Bildern gar keine Nachricht haben. Das „Wergeld" und die „Strafen", die Rostislav Mstislavič dem Smolensker Bischof mit den Prošĉeniki abtritt, sind nach

[1]) Geschichte, I, 1, S. 422 ff.

[2]) Materialien, II, Sp. 1610.

Golubinskij die Gerichtsgelder verschiedener Art, was ja nicht zu bezweifeln ist. Unter dem „Geld" versteht Golubinskij eine jährliche Abgabe oder das Recht des Bischofs, das Vermögen der Prošćeniki zu erben. Dunkel bleibt ihm der „Honig". Es ist doch sehr gekünstelt, wenn er sich nur mit der Vermutung zu helfen weiß, die Prošćeniki seien in ihren Stand, als dem Bischof ganz unterstellte Kirchenleute, unter besonderem Gebetsritus mit Anwendung von Honig eingetreten, und dieser sowie alle Spenden, die bei Vollziehung dieses Gebetsritus die, vielleicht zahlreichen, Anwesenden gaben, seien möglicherweise gemeint.

Für mich erhebt sich bei dieser Auffassung des Wortes Prošćeniki sofort die Frage: wenn das Kirchenleute sein sollen, die in allen ihren Angelegenheiten dem Gericht des Bischofs unterstellt sind, eine bestimmte Klasse von Menschen, warum wird dann von diesen selben kirchlichen Personen noch eigens Erwerb und Hinterlassung von Eigentum als bischöflicher Streitfall in der oben von mir erklärten Stelle angegeben? Das war ja dann selbstverständlich; diese Teilgerichtsbarkeit über kirchliche Personen brauchte dann doch dem Bischof nicht noch einmal ausführlich zuerkannt zu werden, wenn er ohnehin schon die volle Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über sie hatte.

Nun meldet uns die Novgoroder Chronik unter dem Jahre 1352[1]), daß der Novgoroder Erzbischof Basilius auf Einladung von Pskov hin nach Pskov reiste, dabei den in der Nähe gelegenen Ort Prošćenik besuchte, auf dieser Reise krank wurde und starb: (Basilius) поеха ис города (Pskov), доеха до Прощеника въ день недѣлный; обечеривышися за Прощеникомъ сь едину версту, на рѣцѣ на Чересѣ сташа; и разболѣся ту, usw.

Nicht Kirchenleute — Prošćeniki — wunderbar Geheilte, und deren volle Unterstellung unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit scheinen mir in dem Satz des Smolensker Dekretes gemeint zu sein, sondern dieser Ort Prošćenik, wie ja unter

---

[1]) Новгородская Лѣтопись по синодальному харат. списку, Petersb. 1888, S. 329, ao. 1352.

den zehntenpflichtigen Orten im Dekret auch andere aufgezählt sind, die zum heutigen Gouvernement Pskov gehören [1]).

Übersehen wir von dieser Annahme aus nun einmal das ganze Dekret. In seiner ersten Hälfte (die im Namen des Fürsten Rostislav Mstislavič erlassen ist, während in der zweiten der Bischof Manuel von Smolensk redet) wird zuerst die finanzielle Basis des Bistums gelegt, die Dotation des Bistums wird nach ihren verschiedenen Quellen angegeben. Darnach ist die Rede von den Streitsachen, die der Bischof allein selbst entscheidet, also vom Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

In dem die Dotation enthaltenden ersten Teil der ersten Hälfte des Dekrets können wir nun wieder drei Abschnitte unterscheiden.

Zuerst wird Prošc̑enik ganz dem Bistum gegeben mit Honig und Geld und Wergeld und Strafgeldern und voller Gerichtsbarkeit. Wir haben hier also die volle Überweisung eines Ortes bzw. Gebietes, mit allen seinen Einkünften und der Gerichtsbarkeit, an das Bistum. Ähnliches melden uns auch sonst die Quellen, so spärlich sie in der vormongolischen Zeit fließen [2]). So schenken Mstislav Vladimirovič von Kiev und sein Sohn Vsevolod Mstislavič von Novgorod 1130 dem Georgskloster zu Novgorod den Ort Buicy am gleichnamigen See mit Tribut, Wergeld, Strafgeldern und anderem: отдати Боуицѣ святому Георгієви съ данию и съ вирами и съ продажами и вено во кое [3]). Dieser Satz berührt sich nahe mit dem Satz im Smolensker Dekret, besonders wenn man die „Gelder" des Smolensker Dekretes mit der „Abgabe" der Schenkungsurkunde von 1130 identisch setzt. Vladimirskij-Budanov meint nun zu diesem Satz der Schenkung von 1130: ob mit der Überweisung von

---

[1]) So hatte das Kiever Höhlenkloster im Jahre 1096 in dem weit entfernten Suzdal Grundbesitz; siehe Goetz, Staat und Kirche in Altrußland, Berlin 1908, S. 146.

[2]) Im allgemeinen über die Dotierung der Kirchen durch die Fürsten Goetz, Staat und Kirche, § 18, S. 133—148.

[3]) Abgedruckt u. a. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie, I, S. 131; vgl. da Note 5 über die zweifelhaften Worte вено во кое, die jedenfalls eine weitere Einnahmequelle bedeuten. Goetz, Staat und Kirche, S. 147; Prĕsnjakov, A., Das Fürstenrecht in Altrußland, St. Petersburg 1909 (russisch), S. 295.

Wergeld und Strafgeldern an das Georgskloster wirklich die Kriminalgerichtsbarkeit an das Kloster abgetreten sei, oder nur die Einkünfte aus ihr, sei unmöglich mit Sicherheit zu sagen. Ich glaube nach dem Smolensker Dekret, daß auch in der Schenkungsurkunde von 1130 die Abtretung der Gerichtsbarkeit selbst gemeint ist[1]); denn die Worte des Smolensker Dekretes и ни надобѣ ихъ судити никакому же человѣку scheinen mir nur eine umschreibende Wiederholung der vorhergehenden: съ вирою и съ продажами.

An zweiter Stelle werden die an das Bistum fallenden Zehnten aus den Smolensker Abgaben verzeichnet. Es heißt im Gegensatz zur Schenkung von Prošc̆enik dabei ausdrücklich: ausgenommen Strafgelder, Wergeld und Kopfgeld, кромѣ продажи и кромѣ виры, и кромѣ полюдья[2]). Bei diesem einfachen Wortlaut und bei dem Gegensatz in dem dadurch dieser zweite Abschnitt zum ersten, der Schenkung von Prošc̆enik, mit Abgaben, Wergeld und Strafgeldern, steht, erscheint mir die Erklärung von Vladimirskij-Budanov unrichtig, diese Worte „außer Strafgeldern, Wergeld und Kopfgeld" bedeuteten nicht, daß von diesen fürstlichen Einkünften keine Zehnten an das Bistum gegeben wurden[3]). Im dritten Abschnitt werden dem Bistum Land, Dörfer, Gärten, Heuschlag, Wachs zur Kirchenbeleuchtung geschenkt. Dabei wird auch ein Dorf „mit Bienengarten", съ бортникомъ, überwiesen. Hier finde ich die Erklärung der Worte „mit Honig" съ медомъ bei der Schenkung von Prošc̆enik. Dieser Ort wird eben hauptsächlich Bienenzucht betrieben haben, wie ja die Bienenzucht als Erwerbszweig von Einzelnen wie von ganzen Dörfern und der Handel mit Honig in Altrußland eine Rolle spielte[4]). So reihen

---

[1]) Handelsmann, M., Die Strafe im polnisch-schlesischen Recht im XII. und XIII. Jahrh., in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1905, XVIII. Band, S. 212, führt auch Fälle von Abtretung der ganzen Jurisdiktion durch die Fürsten an Klöster an, wie auch derartige Abtretung ausgenommen die Kapitalverbrechen.

[2]) Vgl. dazu Sergĕevič, V., Russische Rechtsaltertümer, St. Petersburg 1903 (russisch), III, S. 187.

[3]) Eine Ausnahme siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie, I, S. 260, Note 25; S. 263 vermutet er unter погородіе dasselbe wie полюдье.

[4]) Siehe Goetz, Das Russische Recht, II, S. 92.

sich diese drei Abschnitte ganz natürlich an einander; auf sie folgt der zweite Teil der fürstlichen Hälfte des Dekretes, die Umgrenzung der bischöflichen Gerichtsbarkeit.

Nun bleibt noch eine Frage schließlich zu beantworten: Wie kommt проіценикъ als kirchliche Person, als „wunderbar Geheilter" in das kirchliche Statut Vladimirs, also an die einzige Stelle, wo wir es in dieser Bedeutung überhaupt finden? Denn an anderen Stellen, wo Kirchenleute aufgezählt sind, wie in einzelnen Diplomen (ярлыкъ) der mongolischen Chane an die russischen Metropoliten, treffen wir es eben nicht [1]). Die Frage ist in folgender Weise zu beantworten: Wir besitzen ein dem Fürsten Vsevolod Mstislavič von Novgorod (1117—1137) zugeschriebenes Dekret an die Sophienkathedrale zu Novgorod über kirchliche Gerichtsbarkeit, Kirchenleute und Handelsabgaben [2]). Dieses gilt als eine Umarbeitung des kirchlichen Statuts Vladimirs. In ihm lesen wir nun nicht, wie im kirchlichen Statut Vladimirs: проіценикъ, sondern пущеникъ. Das scheint mir, zunächst allgemein gesagt, die richtige Lesart des Wortes im kirchlichen Statut Vladimirs zu sein: ein Entlassener, Freigelassener ist gemeint. Aber was für einer, folgt ja doch auf ihn im Statut Vladimirs wie im Dekret des Vsevolod Mstislavič ein задушный человѣкъ, ein Sklave, der von seinem Herrn zur Rettung der Seele (des Herrn) die Freiheit erhalten hat und der Kirche geschenkt ist, рабъ, освобожденный господиномъ для спасенія души, подаренный церкви, wie Sreznevskij erklärt [3]), oder ein auf Grund testamentarischer Verfügung Freigelassener, wie Golubinskij [4]) nach dem griechischen ψυχικὸς ἄνθρωπος als zweite Deutung beifügt.

Was sollen nun diese beiden Freigelassenen nebeneinander für einen Sinn haben? Auch da finden wir die Lösung im Dekrete des Vsevolod Mstislavič. Da sind folgende drei Kirchenleute nacheinander aufgezählt: вдовица, пущеникъ, задушный человѣкъ.

---

[1]) Siehe ihre Zusammenstellung bei Sreznevskij, Materialien, III, Sp. 1443.

[2]) Abgedruckt u. a. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie, I, S. 242 ff.; vgl. dazu Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler, S. 46.

[3]) Materialien, I, Sp. 909.

[4]) Geschichte, I, 1, S. 626 [10].

Lesen wir nun statt des Masculinum пущеникъ das Femininum, so haben wir die richtige Lösung. Пущеница ist die geschiedene Frau. Sie steht im Dekret des Vsevolod genau so, der Ehegerichtsbarkeit der Kirche entsprechend, zusammen mit der „Witwe“, wie wir sie beide sonst oft vereint genannt finden [1]).

Im ganzen gesagt: прощеникъ im Smolensker Dekret ist nicht ein „wunderbar Geheilter“, sondern der dem Bistum geschenkte Ort Prošč̆enik, und прощеникъ im Statut Vladimirs ist richtig zu lesen пущеница die geschiedene Frau.

Das Vorstehende mag so zeigen, wie in den altrussischen Rechtsurkunden noch manche Punkte genauerer Erklärung, unter Beseitigung bisher gehegter Vermutungen, bedürftig und fähig sind.

---

[1]) Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien, II, Sp. 1744.

Die Geschichte des russischen Senats.

Von

Baron **S. A. Korff.**[1])

Istorija Pravistel'stvujuščago Senata za dvěsti lět. 5 Bde, St. Petersburg 1911.

Am 22. Februar 1911 feierte der dirigierende Senat des Russischen Reiches sein 200 jähriges Jubiläum. 1711 von Peter dem Großen gegründet, der in dem Senat die oberste Reichsbehörde zu schaffen bezweckte, welche zuweilen sogar mit der Vertretung des Caren beauftragt werden sollte, hat der Senat während seines 200 jährigen Bestehens die mannigfaltigsten Entwicklungsphasen seiner Gewalt durchgemacht. Unter Peter dem Großen war er tatsächlich das oberste Verwaltungsorgan. Nach dem Tode seines Begründers verliert er merklich an Macht und Einfluß und sinkt unter den Nachfolgern Peters zu einem Organ zweiten Ranges herab. Unter Elisabeth, der Tochter Peters, steigt sein Ansehen etwas, unter Katharina II. aber nimmt seine Bedeutung wieder stark ab. Die große Kaiserin war keine Freundin des Senats und hatte kein Vertrauen zu ihm. Die von Peter dem Großen geschaffene theoretische Stellung des Senats war mit den Plänen Katharinas II. unvereinbar. Was dagegen die Praxis betrifft, so hatte die Kaiserin viele Gründe, ihm nicht wohlwollend gegenüberzustehen; infolgedessen mußte der Senat während ihrer Regierung abermals an Bedeutung verlieren, seine von Katharina geplante Reform aber kam nicht zustande. Zu Anfang der Regierung Alexanders I. konnte es scheinen, daß der Senat wieder an Bedeutung gewinnen werde; wenigstens träumten davon die sogenannten „alten Leute" Katharinas (Ekaterininskie stariki), die durch Vermittlung des Senats die Politik der Regierung zu beeinflussen hofften. Der junge Kaiser

[1]) Aus dem russischen Manuskript übersetzt von W. Christiani.

machte aber diese Hoffnungen von vornherein zunichte, und alles lief nur auf den Erlaß des feierlichen Manifestes von 1802 und das Versprechen einer Reform hinaus. Weder die Politik der jungen Mitarbeiter Alexanders noch die Pläne Speranskijs betrafen den Senat, der infolgedessen in einer Doppel- und Zwitterstellung verblieb, die der neugeschaffenen Lage nach der Errichtung der Ministerien im Jahre 1802 und der Reform des Reichsrates von 1811 nicht angepaßt war. Somit blieb der Senat unter Alexander I. und Nikolaus I. eine Aufsichtsinstanz für die Administration mit einigen Rudimenten einer rein administrativen (Verwaltungs-), Gerichts- und sogar gesetzgebenden Gewalt (ihm stand z. B. das Recht zu, die Gesetze zu veröffentlichen). Im Jahre 1864 wurde das Kassations-Departement des Senats als oberste Gerichtsinstanz des Reiches geschaffen, und infolgedessen besteht der Senat nunmehr aus zwei ganz verschiedenen Hälften, die außer dem gemeinsamen Namen und dem gemeinsamen Dach durch nichts miteinander verbunden sind. Diese historisch entwickelte Vereinigung des „administrativen“ und des „richterlichen“ Senats muß man als den größten Mangel der jetzigen Stellung dieser Behörde ansehen; hierauf ist übrigens schon wiederholt hingewiesen worden [1]).

Die Geschichte des Senats, besonders im 18. Jahrhundert, ist schon wiederholt von russischen Gelehrten erforscht worden, da sie die Stellung interessierte, welche dieses Organ in der Geschichte der Entwicklung des Russischen Reiches einnahm. Bisher haben jedoch Juristen wie Historiker es vorgezogen, die einzelnen Perioden der Geschichte des Senats zu bearbeiten, und wir besaßen keine Darstellung seiner gesamten Geschichte. Mit um so größerem Interesse wurde daher die amtliche „Geschichte des Dirigierenden Senats“ (Istorija Pravitel'stvujuščago Senata za dvěsti lět) begrüßt, die zur Zweihundertjahrfeier 1911 im Druck erschien. Trotz einiger großer Mängel, auf die wir später eingehen, wird dieses Werk stets eine wesentliche Bereicherung der russischen historischen Literatur bleiben und künftigen Forschern als Quelle dienen.

[1]) Vgl. z. B. meinen Aufsatz: Reforma Senata, Voprosy prava IX, 1 (Moskau 1912).

Einen Hauptmangel müssen wir übrigens schon hier erwähnen: der Arbeitsplan ist nicht einheitlich. Schon bei flüchtiger Lektüre fällt es sofort auf, wie ungeheuer verschieden die Ansichten, Arbeitsmethoden usw. der zahlreichen Verfasser sind. Das alles muß den Leser sehr stören. Wenn der Geschichtsforscher aber mit dieser Buntscheckigkeit rechnet, so kann er das amtliche Werk als vortreffliches Hilfsmittel doch benutzen. Ein anderer Mangel ist der amtliche Charakter des Werkes, das infolgedessen stellenweise an einer gewissen Schönfärberei leidet. Auch diesen Mangel muß der Benutzer der „Geschichte des Senats" im Auge haben.

Von beiden Mängeln ist der erste Band frei, den der bekannte Rechtshistoriker Prof. A. N. Filippov-Moskau verfaßt hat; er hat sich schon wiederholt mit der Geschichte des Senats beschäftigt und ist daher mit allen Wandlungen dieser Behörde wohlvertraut.

Das ganze Werk besteht aus fünf Bänden, von denen die beiden ersten das 18. und die beiden folgenden das 19. Jahrhundert behandeln. Am schwächsten ist Band 4 ausgefallen, die Buntscheckigkeit der Ansichten und große Widersprüche in den Anschauungen der Verfasser setzen hier den wissenschaftlichen Wert der Arbeit stark herab; zudem haben die Verfasser es ganz vermieden, politische Fragen zu berühren, und infolgedessen bleibt vieles aus dem Gebiet der Aufsicht des Senats über die Lokalbehörden im Dunkeln; die beiden letzten Jahrzehnte der Geschichte des Senats sind daher ganz ohne wissenschaftliche Bearbeitung geblieben und bieten nur Rohmaterial.

Band 1 umfaßt die erste Epoche der Tätigkeit des Senats unter Peter I., Peter II., Katharina I. und Anna Ioannovna. Eine kurze Einleitung gibt ein gutes Bild der Verwaltung des Moskauschen Rußlands unter den Großfürsten, wobei hauptsächlich die Stellung und die Rolle der Bojarenduma behandelt wird. In der modernen russischen Geschichtswissenschaft begegnet man der fest eingewurzelten Ansicht, die Reformen Peters und das Rußland seiner Epoche könnten nur bei gründlicher Kenntnis der Geschichte des 17. Jahrhunderts begriffen

werden; dort seien jene Grundlagen geschaffen und wären jene Entwicklungskeime gelegt worden, aus denen die Tätigkeit des großen Reformators erwuchs. Man muß daher dem Redakteur des ersten Bandes der Geschichte des Senats für die Aufnahme der Einleitung dankbar sein, die dem Leser einen klaren Begriff gibt von der Stellung der Bojarenduma im 17. Jahrhundert, von ihren Wandlungen und Teilungen (Komnatnaja Duma, Raspravnaja Palata), von den neuen Beamten (činy) in der Hierarchie des Moskauer Staates sowie von der Rolle der Ämter (prikazy) jener Zeit. Der Verfasser der Einleitung hat in sie sehr geschickt eine Polemik über den Charakter der Plenarversammlungen der Duma aufgenommen und den jetzigen Stand dieser Streitfrage dargestellt.

Zweifellos berücksichtigte Peter bei seinen Reformen und somit auch bei der Errichtung des Senats das damals Bestehende und die historisch gewordenen russischen Staatseinrichtungen; die frühere Ansicht, Peter habe alles von ihm Geschaffene ganz und gar dem Auslande entnommen, hat man jetzt aufgegeben; die Geschichtswissenschaft hat die Abhängigkeit seiner Reform von den Ereignissen des vorhergehenden Jahrhunderts erwiesen; damit soll indessen die Beeinflussung Peters durch ausländische Vorbilder und Einrichtungen keineswegs geleugnet werden; der Reformator hat sie nur ungemein geschickt zu benutzen gewußt, indem er das von ihm im Auslande Gesehene seinen Zielen und Zwecken anpaßte.

So war es auch bei der Errichtung des Senats. Leider müssen wir hier auf einen Mangel der Arbeit Prof. Filippovs hinweisen; er hat die Frage nach der Bedeutung der schwedischen Staatsverfassung für Peter, die zweifellos von Einfluß auf seine Reform gewesen ist, unbeachtet gelassen. Diese für die Geschichte des Senats äußerst wichtige Frage bleibt somit auch jetzt noch unaufgeklärt. Während einige russische Forscher, wie z. B. V. I. Sergěevič, den schwedischen Einfluß ganz leugnen, glauben andere, wie z. B. V. V. Ivanovskij, an denselben. Es ist sehr zu bedauern, daß diese Kontroverse noch immer bestehen bleibt, erstens wegen der Wichtigkeit der Frage und zweitens, weil Prof. Filippov gerade hier die beste Gelegenheit hatte, diese Frage zu klären, um so mehr,

als ihm das ganze in Betracht kommende Material zugänglich war.

Das erste Kapitel handelt von der Errichtung des Senats, seiner ursprünglichen Stellung sowie von dem sehr wichtigen Zusammenhang zwischen dieser Reform und der allgemeinen Gouvernementsreform der Jahre 1708—1710. Die Errichtung des Senats war gewissermaßen der Schlußakt. Von Interesse ist auch das von Prof. Filippov aufgehellte Verhältnis des Senats zu dem ebenfalls von Peter dem Großen errichteten Synod, der den allrussischen Patriarchen zu ersetzen bestimmt war. Endlich gibt der Verfasser zugleich ein Bild der Beziehungen Peters des Großen zum Senat und zeigt so, wie der Kaiser die künftige Tätigkeit, die Bedeutung und Gewalt dieses obersten Organs begründen wollte. Unter manchen wichtigen historischen Tatsachen findet man hier auch amüsante Fälle von strengem Verhalten des Kaisers gegen die neuernannten Senatoren.

Das folgende Kapitel trägt einen mehr technischen Charakter, da es die Art und Weise, wie der Senat gebildet wurde, seine Rechte und Pflichten, die Kanzlei und das Kontor sowie die Raspravnaja Palata des Senats betrifft; der letzteren Behörde lag es speziell ob, die Berichte der Fiskale zu prüfen; diese waren von Peter geschaffene, dem Senat untergeordnete Aufsichtsorgane über die Verwaltung. Bekanntlich mißglückte aber der mit ihnen gemachte Versuch.

Der Verfasser widmet der Geschichte dieser Institutionen und Organe, die dem Senat angegliedert, d. h. von ihm und seiner Tätigkeit abhängig waren, die gebührende Aufmerksamkeit. Außer den Fiskalen und Prokuratoren muß man hierher folgende Beamte rechnen: 1. den Generalrequêtemeister und sein Kontor; er hatte die Bittschriften (Čelobitnja) entgegenzunehmen, und so wurde einerseits der Verkehr des Monarchen mit dem Volke geordnet und andererseits ein Mittel geschaffen zur Verteidigung der Rechte des Volkes gegen Mißbräuche und Fehler der Administration; 2. den „Gerol'dmejster", welcher die ständischen Funktionen des früheren „Razrjadny prikaz" ausübte und das Heerwesen und also auch den Dienst des Adels verwaltete; in späterer Zeit wurde

aus diesem Amt das oberste Aufsichtsorgan über die Selbstverwaltung des Adels, das noch heute bestehende Heraldiedepartement des Senats [1]); endlich 3. den Generalprokurator, den wichtigsten neuen Beamten, dem das Schicksal eine so bedeutende Zukunft bereitete; im Verlaufe des 18. Jahrhunderts kam es wiederholt dazu, daß der Generalprokurator mehr bedeutete als der Senat selbst, bis er endlich am Ende des Jahrhunderts offen über den Senat gesetzt wurde.

Ursprünglich war die Aufsicht über die Tätigkeit des Senats Gardeoffizieren anvertraut. Da diese Maßnahme sich aber sehr bald als ganz verfehlt herausstellte, so überwies Peter 1722 die Aufsicht dem General-Prokurator, dessen Amt er damals schuf. Aus diesem Amt begann noch unter Peter eine Art Oberhaupt der Reichsadministration zu werden, d. h. es bildete sich das Rudiment einer persönlichen, ministeriellen Verwaltung; gegen Ende des Jahrhunderts begann der Generalprokurator die Rolle eines Premierministers zu spielen, da er in seiner Hand die Funktionen eines Justizministers, eines Ministers des Innern und eines Finanzministers vereinigte. In dem diesen Dingen gewidmeten Abschnitt berichtet Prof. Filippov über die Wirksamkeit eines der nächsten Mitarbeiter und Freundes Peters, des Generalprokurators Jagužinskij. Die russischen Historiker haben indessen schon längst (und das betont auch Prof. Filippov) darauf aufmerksam gemacht, daß diese hohe Stellung des Generalprokurators, der das vollste persönliche Vertrauen des Kaisers genoß, die Bedeutung und den Einfluß des Senats schmälern mußte. Das Ressort des Generalprokurators erfüllte wiederholt die Obliegenheiten des Senats selbst, und bei Kompetenzkonflikten brachte es der persönliche Einfluß des Generalprokurators bei dem Kaiser fast ausnahmslos dazu, daß der Streit zu seinen Gunsten und zu ungunsten des Senats entschieden wurde. Mit Recht betrachten viele Historiker diese Stellung des Generalprokurators als einen der Gründe für den darauf folgenden Niedergang des Senats.

---

[1]) Der Gerol'dmejster nahm eine besonders hervorragende Stellung ein, da Peter dem Dienst des Adels eine große Bedeutung beilegte; der Adel war verpflichtet zu dienen, und eine strenge Kontrolle wachte darüber, daß jeder Edelmann seinen Dienst leistete.

Was dagegen die Kompetenz des Senats betrifft, so hatte er die mannigfaltigsten Funktionen, sowohl exekutive wie administrative, sowohl gesetzgebende als auch richterliche auszuüben. War der Monarch nicht in der Residenz anwesend, so stand dem Senat die ganze kaiserliche Gewalt zu.

Das letzte Kapitel dieses Teiles ist der Geschäftsführung des Senats gewidmet.

Schon unter der Gemahlin Peters verlor der Senat erheblich an Einfluß und Bedeutung. Unter dieser Kaiserin trat ein anderes Organ in den Vordergrund, der 1726 errichtete Oberste Geheime Rat (Verchovnyj Tajnyj Sovět). Er verdunkelte den Senat vollkommen, was zum Beispiel schon aus der neuen Benennung des Senats hervorgeht: aus dem Dirigierenden (pravistel'stvujuščij) Senat wurde jetzt ein „hoher“ (Vysokij). Filippov widmet dieser bedeutungsvollen Wandlung die gebührende Beachtung und erklärt auch eingehend die Gründe, welche dazu führten. Der Senat war nun eine untergeordnete Behörde, eine Institution zweiten Ranges geworden. Auch seine Einrichtung und Geschäftsführung erlitten Veränderungen (Kapitel III). Das Amt des Generalprokurators blieb unbesetzt. Besonders lange verweilt der Verfasser bei der Kompetenz des Senats und seinen Beziehungen sowohl zu den obersten Organen, dem Obersten Geheimen Rat und dem Monarchen, als auch zu den niederen, ihm nachgeordneten Institutionen. Die Kompetenz des Senats, vor allem sein politischer Einfluß, wurde stark beschnitten.

Der dritte Teil des ersten Bandes ist der Regierung Anna Ioannovnas und der kurzen Regierung Ioann Antonovič's gewidmet. Bei ihrer Thronbesteigung erklärte Anna 1730, sie wolle den Senat in seiner früheren Bedeutung wieder herstellen, und es wurde ein besonderes Manifest darüber erlassen.

Sehr rasch aber trat eine neue Institution auf, das Ministerkabinett, und es wiederholte sich nun derselbe Vorgang wie bei der Errichtung des Obersten Geheimen Rates, d. h. das neue Organ, das Kabinett, begann infolge seines persönlichen Einflusses und seiner nahen Stellung zum Monarchen den Senat in den Hintergrund zu schieben. Der Senat konnte sich seines Triumphes nur sehr kurze Zeit, nur wenige Monate,

erfreuen. Im ersten Kapitel geht Prof. Filippov auf die Geschichte der Entstehung dieser eigenartigen Institution und auf die Beziehungen des Ministerkabinetts zum Senat sowie auf die Stellung ein, welche Anna diesen beiden Organen und einzelnen Persönlichkeiten gegenüber, wie dem einflußreichen Ostermann, einnahm. Der Verfasser konnte mit leichter Mühe das Fazit dieser Ereignisse ziehen, da wir von ihm schon vortreffliche Arbeiten über die Geschichte der Regierung Annas und ihres Kabinetts besitzen. Im zweiten Kapitel werden die Beziehungen des Senats zur obersten Gewalt und zum Kabinett geschildert. Es ist Filippov hier besonders gut gelungen, zu zeigen, wie die Regierungsfunktionen allmählich vom Kabinett auf den Senat übergingen und dieser infolgedessen wieder in den Vordergrund trat. Eben dadurch unterscheidet sich die Regierung Annas von der vorhergehenden; das Ministerkabinett wollte an der Verwaltung des Reiches keinen tätigen Anteil nehmen, sondern überließ dem Senat die gesamte „schwarze Arbeit“ und ließ sich hauptsächlich an seinem politischen Einfluß genügen. Unter Anna Ioannovna erfolgte zum erstenmal eine Teilung des Senats, und zwar wurde er erstens in den Petersburger und den Moskauer Senat und zweitens in Departements geteilt. Die Befugnisse der letzteren lassen sich jedoch nicht grundsätzlich trennen. Die Departements wurden bloß zur bequemeren Erledigung der Geschäfte geschaffen. Außerdem ist zu beachten, daß die Plenarversammlungen fortbestanden und bald ganz an die Stelle der Departements traten.

Kapitel IV handelt von den dem Senat angegliederten Beamten, wie dem Generalrequêtemeister, dem Gerol'dmejster und dem Generalprokurator, und das fünfte und letzte Kapitel von der Befugnis und der Ordnung der Geschäftsführung, der inneren Organisation des Senats.

Dies ist der Inhalt des ersten Bandes. Zweifellos wird die Arbeit Prof. Filippovs eine sehr nützliche Quelle für die weitere Forschung auf dem Gebiete der Geschichte der russischen Staatseinrichtungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bleiben.

Den zweiten Band leitet ein Aufsatz des Privatdozenten Prěsnjakov über die Zeit der Kaiserin Elisabeth ein.

Die Tochter Peters I. war bekanntlich von Anfang an fest entschlossen, zum Vermächtnis ihres Vaters, zu seinen Idealen und seinen Reformen zurückzukehren; natürlich mußte somit der Senat auch seine frühere Bedeutung und Macht wiedererhalten. Die Kaiserin erklärte selbst, daß der Senat wieder an der Spitze der ganzen Verwaltung stehen sollte. Die diesbezüglichen Hoffnungen der Senatoren sollten sich jedoch nicht ganz erfüllen. Es war ein weiter Weg von den Worten Elisabeths zu ihrer Verwirklichung, und es gelang dem Senat nicht, seine frühere hervorragende Stellung wiederzuerlangen. Schon sehr bald nach der Thronbesteigung Elisabeths zeigte es sich, daß einzelne Personen der Bedeutung und dem Einfluß des Senats Hindernisse in den Weg legten. Im Interesse eben dieser Personen lag es auch, daß einige Ressorts abgeteilt wurden und eine selbständige, vom Senat unabhängige Stellung erhielten. Der Verfasser hat das im ersten Kapitel vortrefflich geschildert, wo er jene völlige Ausscheidung der von nun an unabhängigen Organe, wie z. B. der drei ersten Kollegien und später des Kaiserlichen Kabinetts und der Konferenz, behandelt. Die folgenden Kapitel handeln von der Geschichte der einzelnen Funktionen des Senats, seiner inneren Organisation, der Kanzlei und anderen Einrichtungen. In der zweiten Hälfte dieser Epoche wurde die Bedeutung des Senats auch durch den persönlichen Einfluß des Generalprokurators vermindert, der sich über den Senat zu erheben begann.

Ein anderes Schicksal war dem Senat unter Katharina der Großen beschieden; die stolzen Senatoren, zu denen sich diese Kaiserin mit unverhüllter Feindseligkeit und Mißtrauen verhielt, hatten viele böse Tage zu durchleben. Katharina war dem Senat abhold und meinte, daß seine Stellung sich mit den von ihr geplanten Reformen in Disharmonie befinde. Leider ist der von Čečulin gelieferte Abschnitt über ihre Regierung nicht ganz gelungen. Der Verfasser hat nicht das ganze umfangreiche Material benutzt, welches in der russischen historischen Literatur bereits vorliegt; ferner nennt er nicht, wie es allgemein üblich ist, in Fußnoten die von ihm benutzten Quellen; seine Behauptungen lassen sich daher sehr schwer nachprüfen. Von Interesse ist der freilich allzukurze Abschnitt

über die Projekte der Senatsreformen. Katharina hat sich fraglos wiederholt mit der Reform dieser Institution beschäftigt und daran gedacht, die Stellung des Senats mit ihren übrigen Reformen in Einklang zu bringen. Besonders dringend wurde die Reform des Senats nach dem Erlaß der „Učreždenie o gubernijach“ von 1775 und nach der Organisation des Adels und der Städteordnung von 1785. Aber seit der Mitte der 70er Jahre war der Reformeifer der Kaiserin infolge verschiedener Umstände bereits stark erkaltet, und sie arbeitete daher sehr langsam an den noch übrigen unvollendeten Projekten, unter denen wir auch die einer Senatsreform finden. Einerseits zogen äußere, diplomatische Verwicklungen und der Krieg mit der Türkei Katharina ab, andererseits flößte ihr die französische Revolution großen Schrecken ein.

Die Disposition ist hier dieselbe wie in den vorhergehenden Kapiteln. Zuerst werden die Beziehungen des Senats zum Monarchen sowie zu den übrigen obersten Regierungsorganen abgehandelt, dem „Conseil (sovět) beim Allerhöchsten Hofe“, dem Synod und den Gouverneuren. Im Schlußkapitel sind die Faktoren dargestellt, die die Entwicklung der Gewalt und der Bedeutung des Generalprokurators veranlaßten. In letzterer Hinsicht ist die Rolle, welche der berühmte Generalprokurator Katharinas Fürst Vjazemskij spielte, außerordentlich interessant und lehrreich. Wir können hier deutlich sehen, wie die Befugnis dieses Beamten sich zu ministeriellen Befugnissen entwickelte, und die Geschichte dieses Amtes unter Katharina muß als ein vorbereitendes Stadium für die Schaffung der Ministerien in Rußland (1802) angesehen werden. Fürst Vjazemskij, der fast während der ganzen Regierung Katharinas (von 1764 bis 1792) Generalprokurator war, verfügte über die Senatoren und ihre Arbeit ganz autokratisch und wurde hierzu von der Kaiserin beständig ermuntert. Diese Politik mußte natürlich den moralischen Einfluß des Senats herabsetzen. Er verlor abermals seine frühere „dirigierende“ Stellung nnd seine Bezeichnung „Dirigierender Senat“ entsprach nicht mehr der Wirklichkeit. Ein anderes Element, das die Bedeutung des Senats verringerte, waren die Generalgouverneure oder Statthalter, deren Ämter damals errichtet wurden. Zwischen

ihnen und dem Monarchen wurden direkte Beziehungen geschaffen, und infolgedessen entstand ein gewisser Widerspruch, auf den übrigens schon längst hingewiesen worden ist. Die Gouvernementsverwaltung war nämlich nach wie vor dem Senat unterstellt, aber in den Gouvernements standen von jetzt ab an der Spitze der Verwaltung Generalgouverneure, deren Verbindung mit dem Monarchen ihrerseits diese nicht aufgehobene Unterordnung untergrub. Außerdem darf man nicht vergessen, daß alle die ersten Generalgouverneure die nächsten Mitarbeiter der Kaiserin und ihre besonderen Vertrauten waren. Selbstverständlich war ihr Einfluß beim Hofe sehr groß. Katharina selbst erklärte wiederholt, daß es zu den Aufgaben der Generalgouverneure gehöre, ihre, Katharinas, Pläne durchzuführen, die Provinz über ihre Absichten zu unterrichten und andererseits, ihr, der Kaiserin, über die Vorgänge in der Provinz und die Ausführung ihrer Reformen und Befehle zu berichten. Unter diesen Umständen konnte von einer Unterordnung der Generalgouverneure unter den Senat keine Rede sein, im Gegenteil: auch die übrigens den Generalgouverneuren nachgeordneten Provinzialorgane wurden infolgedessen der Aufsicht des Senats entzogen. Die von ihm ausgeübte Aufsicht wurde allmählich immer beschränkter und verlor an Bedeutung.

Unter Katharina ist die Differenzierung des Senats selbst völlig durchgeführt; er wurde jetzt in Departements eingeteilt, von denen jedes eine bestimmte Befugnis erhielt [1]). Zur Aufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Departements errichtete Katharina bei jedem von ihnen das Amt eines Oberprokurators; ihr Vorgesetzter war der Generalprokurator; dagegen lag die Aufsicht über die Provinzialverwaltung jetzt den Gouvernementsprokuratoren ob. Nach wie vor waren dem Senat zugeteilt der Generalrequêtemeister für die Entgegennahme der Bittschriften und der „Gerol'dmejster", welcher die Standesangelegenheiten des Adels verwaltete. Die Kanzleien der Departements waren den Obersekretären unterstellt, die ihrer-

---

[1]) Im Gegensatz zu den früheren Departements begannen die Senatsdepartements unter Katharina die Rechtssachen selbst zu entscheiden.

seits unter der Aufsicht der Oberprokuratoren standen. Der letztere Umstand war, wie sich später zeigte, sehr folgenschwer, da er die Kanzleien dem Einfluß des Senats entzog und mit ihrer Verwaltung ein fremdes Element beauftragte. Während des ganzen 19. Jahrhunderts und bis auf den heutigen Tag bildet diese Doppelstellung der Senatskanzleien einen der wunden Punkte der Organisation dieser Behörde.

Čečulin behandelt in einem längeren Kapitel (Kapitel V) die Tätigkeit des Senats, hat aber das von ihm gesammelte reichhaltige Material fast gar nicht bearbeitet und gibt nur eine Aufzählung der einzelnen Funktionen und Befugnisse des Senats. Solche waren seine Teilnahme an der Gesetzgebung, hauptsächlich durch die Publikation der Gesetze, die von ihm ausgeübte Aufsicht, seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, seine richterlichen Funktionen und einige einzelne Befugnisse, zu denen z. B. das Vermessungswesen, wofür sich die Kaiserin besonders interessierte, die Revisionen, das Rekrutierungswesen, das Verkehrswesen, die Volksbildung u. a. m. gehörten.

Den letzten Teil des zweiten Bandes bildet ein Aufsatz von Prof. Baron A. E. N o l d e über den Senat unter Paul I., wohl die beste Arbeit des ganzen Bandes. Unter diesem schwachsinnigen Kaiser hatten sowohl der Senat als auch die übrigen Regierungsinstitutionen manchmal merkwürdige Zeiten durchzumachen, doch blieb die Stellung des Senats im allgemeinen ziemlich unverändert. Er stand wie schon unter Katharina im Schatten. Eine besonders hervorragende Rolle spielten unter Paul die Generalprokuratoren, die jetzt bereits zu richtigen Ministern geworden waren, und die Bedeutung und den Einfluß des Senats ganz verdunkelten. Der Verfasser hat einerseits alle den Senat betreffenden Ukaze des Kaisers fleißig herangezogen, andererseits betrachtet er alle Funktionen, die der Kompetenz dieses Organs noch verblieben. Von besonderem Interesse aber ist m. E. Kapitel II des Noldeschen Aufsatzes. Es betrifft die Revision von 1799, ein bis jetzt von der Forschung ganz unbeachtet gelassenes Thema, obwohl diese Revision von recht großer Bedeutung ist. In jenem Jahre wurden einige Senatoren durch eine besondere Instruktion beauftragt, eine

Revision der Gouvernementsinstitutionen vorzunehmen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat die russische Regierung wiederholt Senatorenrevisionen ausführen lassen. Sie waren ein außerordentliches Aufsichtsmittel, zu dem man ausnahmsweise griff, und zeitigten stets dank der großen Unabhängigkeit der Senatoren gute Ergebnisse. Sie hatten natürlich keine Reform des Systems der Provinzialverwaltung zur Folge, enthüllten aber Mißbräuche und führten zur Bestrafung der Hauptschuldigen. In der Geschichte der Senatorenrevisionen haben die unter Kaiser Paul ausgeführten als wichtige und nützliche Präzedenzfälle keine geringe Rolle gespielt.

Mein Gesamturteil über Band 2 lautet dahin, daß die historische Bearbeitung des Materials hier schon an einer gewissen Buntscheckigkeit leidet und die Ergebnisse, zu denen die einzelnen Mitarbeiter gelangt sind, nicht ganz miteinander übereinstimmen [1]).

Weit schlechter ist es in dieser Beziehung mit Band 3 bestellt. Die Buntscheckigkeit und die Widersprüche sind hier bereits so groß, daß sie den wissenschaftlichen Wert des Werkes etwas beeinträchtigen; die einzelnen Aufsätze stehen gar zu wenig im Einklang miteinander. Der zweite Hauptmangel des dritten und ebenfalls des vierten Bandes, die das 19. Jahrhundert umfassen, ist die unsystematische und inkonsequente Disposition und die willkürliche Anordnung des Stoffes. Selbst die Einteilung des 19. Jahrhunderts in diese beiden Bände ist ohne jedes System vorgenommen; wie das zu erklären ist, werden wir gleich sehen. Eine vorteilhafte Ausnahme bilden die Kapitel über den Personalbestand und die Organisation des Senats, sie haben aber für den Historiker das geringste Interesse. Doch der größte Mangel dieser beiden Bände ist, daß die Verfasser sich gar nicht über das Verhältnis der Regierungsgewalt und der obersten Regierungsorgane zum Senat äußern. Aus der Geschichte der letzten Periode des 19. Jahrhunderts werden nur die Provinzialorgane, das Kassationsdepartement und das zweite Departement

[1]) Der Verfasser des ersten Bandes Prof. A. N. Filippov-Moskau war gleichzeitig Redakteur desselben; Redakteur des zweiten Bandes war Prof. S. F. Platonov in St. Petersburg.

behandelt, das Wichtigste und Interessanteste aber, die Geschichte des ersten Departements und das Verhältnis der Regierung zum Senat wird nicht eingehender geschildert. Dieser bedauerliche Mangel erklärt sich durch den amtlichen Charakter und den amtlichen Ursprung des ganzen Werkes. Offenbar stießen die Verfasser der Aufsätze über die Geschichte des Senats im 19. Jahrhundert auf unüberwindliche Hindernisse, die es ihnen unmöglich machten, einen geraden Kurs zu steuern.

Der erste Aufsatz des dritten Bandes bietet in leicht lesbarer Form die wohlbekannten Ergebnisse der historischen Forschung über die Regierung Alexanders I.; der Verfasser dieses Aufsatzes hat sich besonders an die Arbeiten Korkunovs, Gradovskijs und des Großfürsten Nikolaj Michajlovič angelehnt. Man findet hier zwar nichts Neues, dafür aber eine zuverlässige, gewissenhafte Wiedergabe des schon Bekannten. Ich kann nur einigen Zügen der Charakteristik Alexanders nicht beistimmen, die ebenfalls einen „amtlichen" Stempel tragen. Alexander war denn doch nicht der harmlose Konservative, als den ihn der Verfasser erscheinen lassen möchte. Daß er in seiner Jugend, wo er noch aufrichtig nach konstitutionellen Idealen strebte, ein Konservativer gewesen sei, läßt sich wohl überhaupt nicht behaupten, und später widerspricht dieser Charakteristik seine Doppelnatur.

Der zweite Aufsatz, den Professor V. A. Hagen verfaßt hat, enthält einen sehr guten Abschnitt über den Senat und die Bittschriftenkommission sowie über die Schicksale des Ressorts des früheren Requêtemeisters (S. 235 ff.); außer den Arbeiten Pisarevs besaßen wir bisher hierüber kaum etwas. Die Untersuchung Prof. Hagens ist daher eine wertvolle Bereicherung unserer historischen Literatur. Hier muß auf ein ärgerliches Versehen im vierten Aufsatz, der ebenfalls von Prof. Hagen herrührt, hingewiesen werden. Seite 293 und 294 ist die Geschichte der Aufhebung des vierten Departements so unklar geschildert, daß der Leser nicht weiß, ob die Aufhebung 1898 oder 1899 erfolgte; oder liegt S. 294 ein Druckfehler vor? Leider hat Hagen bei der im allgemeinen zutreffenden Schilderung der Erweiterung der Funktionen des ersten Departements es nicht für möglich gehalten, irgend-

welche allgemeinen Schlüsse zu ziehen, was den Wert der Erforschung dieses Gebiets der Tätigkeit des Senats sehr vermindert.

Der dritte Aufsatz (von S. K. Gogel') beginnt mit einer Wiederholung längst allgemein bekannter Tatsachen und mit Gemeinplätzen über die Reformen und die Richtung der Politik Alexanders I., die schon im ersten Aufsatz behandelt worden ist. Durch solche Wiederholungen wird erstens ein ganz unnötiger Ballast der Darlegung und zweitens, was entschieden viel schlimmer ist, eine ganze Reihe von unvermeidlichen Widersprüchen geschaffen, die kein Redakteur zu mildern imstande ist. Jeder Verfasser beginnt in Band 3 seinen Aufsatz mit einer neuen „Einleitung", mit einer Wiederholung von Gemeinplätzen und allbekannten Tatsachen, wobei er jedoch seine eigenen Räsonnements hinzufügt, die den Ansichten des Verfassers des vorhergehenden Aufsatzes widersprechen. Wertvoll ist m. E. in Band 3, was über die Berichte der Minister und über Speranskij („Die Aufsicht des Dirigierenden Senats über die Ministerien bis zu den Reformen der sechziger Jahre", S. 404 ff.) gesagt wird. S. K. Gogel' teilt eine ganze Reihe völlig neuer und wichtiger Tatsachen mit, die auf archivalischen Spezialforschungen beruhen; ich möchte nur bemerken, daß man die ersten Minister Alexanders und seine jungen Mitarbeiter, die Mitglieder des unoffiziellen Komitees, nicht zusammenwerfen darf (S. 435); beide sind durchaus zu trennen. Ferner bestreite ich entschieden das „mannhafte Verhalten" (mužestvennost') des Senats; diese Eigenschaft war ihm in jener Epoche ganz fremd. Endlich können die vom Verfasser als „alte Leute" (stariki) oder Vertreter der früheren Epoche beispielsweise genannten S. V. Voroncov und D. P. Troščinskij nicht als solche gelten. Voroncov kann man nicht zur Partei der „alten Leute" zählen, da er eher ein Anhänger der Reformen war, und Troščinskij kann nur mit großem Vorbehalt zu ihnen gerechnet werden. Diese schlecht gewählten, unrichtigen Beispiele stören den im allgemeinen guten Eindruck des Kapitels. Der zweite Teil dieses Aufsatzes, die „Übersicht über das Ressort (krug vědomstva) des Senats" wiederholt das vom Verfasser des vorhergehenden Aufsatzes (Hagen)

Gesagte, — wieder ein Beispiel für die mangelhafte Anlage des ganzen Werkes. Im dritten Teil wird der m. E. ganz richtige Gedanke ausgeführt, daß der Senat nur unter Alexander I. die Initiative für die Gesetze besaß. Weit schwächer ist der vierte Abschnitt dieses Kapitels ausgefallen, wo vom „Aufbewahrungsort der Gesetze“ (chranilišče zakonov) (S. 449 ff.; vgl. auch meine „Administrativnaja justicia v Rossii“, I, Petersburg 1910) die Rede ist. Das im letzten Abschnitt des Aufsatzes von S. K. Gogel' über die richterliche Gewalt (VII, S. 501 ff.) Gesagte wird von I. A. Blinov im folgenden Aufsatz wiederholt, der leider keine Literaturangaben enthält. Der von S. K. Gogel' verfaßte letzte Aufsatz des dritten Bandes behandelt die Geschichte der Geschäftsführung des Senats im 19. Jahrhundert bis zu den Reformen der sechziger Jahre.

* * *

Als Hauptmangel auch des vierten Bandes erwähnte ich bereits seine unsystematische Anlage; der Leser erhält daher kein Gesamtbild, keinen Gesamteindruck. Sodann fehlt eine kritische Bewertung der mitgeteilten Tatsachen. Ferner sind die politischen Elemente in der Geschichte des Senats nicht berücksichtigt, wodurch diese zur Geschichte einer Lokalverwaltung reduziert wird. Die Artikel der einzelnen Mitarbeiter strotzen ebenfalls von Widersprüchen. So versichert z. B. S. K. Gogel' hochtrabend, der Senat habe auch nach den Reformen der sechziger Jahre nach wie vor (sic!) eine hohe und mächtige Stellung eingenommen, während I. A. Blinov meint, seine Stellung sei sehr wenig glänzend gewesen. Wer die russische Geschichte des letzten halben Jahrhunderts kennt, wird unschwer sehen, daß Blinov recht hat und nicht Gogel'. Doch weshalb, muß man fragen, wurden solche Widersprüche geduldet?

I. A. Blinov betont den m. E. ganz richtigen Gedanken, daß der Senat seit den sechziger Jahren nicht nur die Staatsordnung schützte, sondern auch die subjektiven öffentlichen Rechte der russischen Bürger zu schützen begann. Es liegt hier eine sehr interessante historische Tatsache dieser Epoche

vor, wo sich in Rußland erst die Keime des Begriffs der subjektiven öffentlichen Rechte der Bürger zu bilden begannen.

Die Rolle des Senats bestand in dem von den Verfassern des vierten Bandes behandelten Zeitraum hauptsächlich in der Aufsicht über die lokalen Institutionen. Gewissermaßen eine Einleitung in die Geschichte dieser Frage stellt der in Band 3 (S. 536—615) abgedruckte Aufsatz Blinovs dar. Eingehend und gut analysiert der Verfasser die Geschichte der Aufsichtsgewalt in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Er weist erstens auf die persönliche Aufsicht des Kaisers hin, die von Alexander I., der bekanntlich besonders häufig Reisen unternahm, und von Nikolaus I. hauptsächlich auf ihren Reisen ausgeübt wurde, bei denen sie persönliche Eindrücke sammelten. Zweitens behandelt Blinov die Inspektion der lokalen Institutionen durch die betreffenden Ressortminister. Diese beiden Aufsichtsarten schränkten die vom Senat ausgeübte Aufsicht stark ein und schmälerten seine Bedeutung. Z. B. wollten die Minister, wie auch das Ministerkomitee, die Arbeit des Senats gar nicht gelten lassen. Besonders ungeniert verfuhr der Justizminister, welcher kraft seiner Gewalt über den Senat dessen Tätigkeit sogar direkt beeinflussen konnte[1]). Die Aufsicht des Senats wurde ferner durch die Generalgouverneure beeinträchtigt, welche völlig außerhalb seiner Gewalt standen, zugleich aber selbst Aufsichtsfunktionen auszuüben hatten. Zusammenstöße zwischen ihnen und dem Senat waren etwas ganz Gewöhnliches und Alltägliches und wurden stets zu ihren Gunsten entschieden. Nachdem der Verfasser die politischen Umstände geschildert hat, unter denen der Senat seine Aufsicht ausübte, geht er zur Betrachtung der Aufsichtsgrenzen und des Kompetenzbereiches des Senats über (S. 561 ff.). Hier sucht er das Aufkommen des Rechts des freien Ermessens der administrativen Organe zu erforschen, die zu Ende der Regierung Nikolaus I. in Rußland zuerst auftritt. Was dagegen die Kompetenz betrifft, so meint Blinov, daß sie abgenommen habe. „Die Regierung“, sagt er, „war durchaus nicht geneigt, die Selbständigkeit des Senats zu fördern“ (S. 564). Wir

[1]) Der Justizminister ist gleichzeitig General-Prokurator des Senats.

schließen uns dieser Behauptung uneingeschränkt an. Hierauf betrachtet Blinov eingehend die Mittel und die Folgen der Aufsicht und geht schließlich auf die Gründe für die „Schwäche und den geringen Erfolg der Aufsicht“ ein. Als solche nennt er die Mängel des Personalbestandes, die unzureichenden Aufsichtsmittel, die Mängel der Geschäftsordnung des Senats, ferner seine geringe Disziplinargewalt und seinen geringen politischen Einfluß sowie endlich den Zustand der russischen Gesellschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dem letztgenannten Faktor legt der Verfasser aber eine übermäßige Bedeutung bei. Unstreitig waren die Rechtsbegriffe dieser Epoche noch nicht in genügendem Maße entwickelt, ungenügend ausgebildet und nicht stark genug; das war aber eine unvermeidliche Folge des Regimes. In einem besonderen Kapitel ist die Aufsicht des Senats über die Selbstverwaltung (hauptsächlich die ständische) behandelt, und zum Schluß werden auf drei Seiten (S. 613—615) die „Anfänge der administrativen Justiz“ geschildert. Die Schlußfolgerungen, zu denen der Verfasser hier gelangt, sind vollkommen richtig. Doch muß man sagen, daß es nicht gut anging, dieses sehr wichtige Thema auf drei Seiten abzutun, und daß z. B. die Frage hätte beleuchtet werden können, wie sich der Senat zu den im Entstehen begriffenen subjektiven öffentlichen Rechten der russischen Bürger stellte. Auch mußte die einschlägige Literatur angeführt werden. Blinov beschränkt sich darauf, ein einziges Mal Gneist zu zitieren.

Eine wichtige Frage wird in Band 4 von S. K. Gogel’ erörtert, der die Befugnisse und die Tätigkeit des Dirigierenden Senat skizziert. Schon in den ersten Zeilen begeht Gogel’ einen großen Fehler, wenn er S. 67 behauptet: „Zu Ende der Regierung Kaiser Nikolaus I. verlor der Senat endgültig sowohl die gesetzgeberische als auch die exekutive Gewalt.“ Beides ist unrichtig. Die gesetzgeberischen und die exekutiven Funktionen sind aus der Kompetenz dieses Organs niemals geschwunden. Das bezeugt übrigens auch der Verfasser selbst einige Seiten weiter, wo er die Funktionen des Senats aufzählt, wie z. B. die Publikation der Gesetze, die Vergebung der Branntweinpacht an den

Meistbietenden usw. Besonders viele administrative Funktionen besaßen einige Departements im 19. Jahrhundert. Leider hat kein einziger von den Verfassern der Geschichte des Senats sich der Mühe unterzogen, eine erschöpfende Aufzählung derselben zu geben. Ganz abzuweisen sind auch die Schlußergebnisse, zu denen Gogel' in seinem Aufsatz gelangt. „Der langsam, historisch, durch eine Reihe einzelner gesetzgeberischer Akte entstandenen Kompetenz des Senats", schreibt Gogel', „liegt dennoch ein und dieselbe Idee Peters des Großen zugrunde, die ebenso wie vieles andere, was der große Kaiser ins Leben gerufen hat, sich gut entwickelte und zu einer mächtigen zweihundertjährigen Eiche emporwuchs, unter deren Schatten alle gesetzlichen Rechte der zahllosen Institutionen aller Art wie der einzelnen Individuen des Millionenvolkes ein Asyl finden." Wie schwülstig unwahr klingt diese Tirade, selbst wenn man damit nur die Tatsachen vergleicht, welche in ebendiesem Band Blinov anführt!

Der wichtigste und interessanteste Aufsatz des IV. Bandes ist „Das Verhältnis des Senats zu den lokalen Institutionen nach den Reformen der 60er Jahre" (S. 108 ff.) von Blinov. Der Verfasser hat dieselbe Disposition gewählt wie in seinem Aufsatz in Band 3. Mit Recht betont Blinov, indem er die Reformen der sechziger Jahre und die zeitweilige Zunahme der Bedeutung des Senats im Auge hat, daß der Senat tatsächlich eine weitergehende Aufsicht über die Lokalverwaltung ausübte als vorher. Unrichtig ist nur m. E. die Beurteilung dieses Moments, dessen nur zeitweilige Bedeutung der Verfasser übersieht. Nur einige Jahre konnte der Senat unter dem Einfluß sehr verschiedenartiger politischer und sozialer Faktoren mit verhältnismäßig größerem Erfolg seine Aufsichtsgewalt über die Administration verwirklichen. Betrachten wir dagegen die Geschichte des Senats im ganzen 19. Jahrhundert, so sehen wir, daß seine Gewalt allmählich abnimmt, ein Prozeß, der nur zeitweilig in den sechziger und siebziger Jahren ins Stocken gerät, dann aber in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wiederum rasch fortschreitet. Die Epoche der Selbständigkeit der Senatsaufsicht war nur eine glückliche Ausnahme, und die von Blinov mitgeteilten Tatsachen be-

stätigen nur diese meine Ansicht, die ich schon in meiner „Geschichte der russischen administrativen Justiz“ (Istorija russkoj administrativnoj justicii) ausgesprochen habe. Es sei nur auf die stets wachsende Gewalt der zeitweiligen wie der beständigen Generalgouverneure hingewiesen, mit denen, wie Blinov selbst sagt, sogar das Ministerkomitee stets rechnete (S. 115). Das Komitee war aber ein Organ, das sehr große Gewalt besaß; wie konnte also der Senat mit den Generalgouverneuren seine Kräfte messen? Gegen die von mir bekämpfte Auffassung des Verfassers spricht das von ihm selbst sehr gut geschilderte allmähliche Anwachsen der Gewalt der Generalgouverneure und Gouverneure. In derselben Richtung entwickelte sich, wie der Verfasser ebenfalls richtig bemerkt, das freie Ermessen der lokalen Organe. Anstatt offen die Ohnmacht des Senats im Kampfe gegen dieses System zuzugeben, in welchem seine Befugnisse als Verwaltungsgerichtshof ein störendes Element bildeten, sucht Blinov sich mit allgemeinen Redensarten abzufinden, wie es z. B. die Behauptung ist, daß die Praxis des Senats auf dem Gebiet der Kontrolle der diskretionären Verfügungen der Administration sehr verständlichen Schwankungen ausgesetzt gewesen sei usw. usw. — Manchmal besaß der Senat den Mut, auf seinen Rechten zu bestehen, aber diese Fälle waren ganz seltene Ausnahmen. Ich bestreite nicht, daß man in den sechziger und siebziger Jahren eine größere Zahl von solchen Fällen ausfindig machen kann, behaupte aber, daß diese Epoche eine kurze und glückliche Ausnahme bildet.

Der Verfasser schreibt die größere Selbständigkeit der Senatsaufsicht drei Faktoren zu, und zwar: 1. dem besseren Kanzleipersonal, unter dem sich jetzt „Juristen mit guter Vorbildung“ befanden, 2. dem Umstande, daß man Westeuropa zum Vorbild nahm, wo sich „die Tätigkeit der Organe der administrativen Justiz“ entwickelte, und 3. dem Einfluß „der hervorragendsten und gebildetsten Senatoren, wie es V. A. Arcimovič, F. M. Dmitriev u. a. waren“. Der letztere Umstand hat übrigens, wie der Verfasser bemerkt, nur „zum Teil“ eine Rolle gespielt. Mir scheint, daß von diesen drei Faktoren gerade der letztgenannte zeitweilig die größte Rolle gespielt

hat, da die Senatskanzleien sich stets in wenig glänzendem Zustande befanden. Daß die westeuropäische Verwaltungsrechtspflege die Praxis des Senats beeinflußt habe, leugne ich durchaus. Ferner erscheint mir die Behauptung des Verfassers, man könne beobachten, daß der Senat danach gestrebt habe, von einer formellen und oberflächlichen Aufsicht über das freie Ermessen der Administration allmählich zu einer gründlicheren und ernstlichen Aufsicht überzugehen usw. (S. 126), ganz haltlos; eine solche Behauptung hätte durch Tatsachen gestützt werden müssen, da sie sonst dem ganzen Entwicklungsgang der Aufsichtsgewalt des Senats im letzten halben Jahrhundert widerspricht.

Dagegen macht der Verfasser mit Recht auf einige Züge aus der Praxis des Senats aufmerksam, die für den Schutz der subjektiven öffentlichen Rechte der russischen Bürger von Nutzen gewesen sind; hierher gehört z. B. die Definition des Begriffs der politischen „Zuverlässigkeit" (blagonadežnost'); aber in den letzten Jahren hat die Tätigkeit des Senats auch auf diesem Gebiete merklich nachgelassen.

Ein anderes Verdienst des Senats ist die Erleichterung der Klagen über die Maßnahmen der Administration; seit den sechziger Jahren steht den Bürgern zweifellos ein einfacherer und sicherer Weg als früher offen, um sich über die Verletzung ihrer Rechte zu beklagen (S. 134). Auch gegen Blinovs Darstellung der Folgen der Aufsicht läßt sich wenig einwenden. Das Schwanken der Praxis des Senats führt Blinov mit Recht zurück erstens auf die großen Mängel, an denen das Personal des Senats und seiner Kanzleien krankte, und zweitens darauf, daß bald die eine, bald die andere Richtung, bald diese, bald jene Theorien und Grundsätze auf die Praxis einwirkten (S. 137—138). Unter den Folgen der Aufsicht nahm in den letzten fünfzig Jahren die Aufhebung der Verfügungen der Administration einen wichtigen Platz ein (S.142ff.); sie erfolgte hauptsächlich aus formellen Gründen. Dadurch wurden die lokalen Organe zweifellos beeinflußt. Disziplinarstrafen waren in Rußland stets von sehr untergeordneter Bedeutung.

Leider ist der Verfasser auf die inneren Mängel des Senats

nicht näher eingegangen, deren Ursachen er selbst für „recht kompliziert“ (S. 145) hält. Das zum Schluß entworfene Bild der Ohnmacht des Senats (S. 146) ist im allgemeinen richtig, aber warum der Verfasser meint, die Zeit für eine ernste wissenschaftliche Beurteilung der Rolle des Senats in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sei noch nicht gekommen, ist nicht ganz verständlich. Das könnte nur vom letzten Jahrzehnt gelten.

Der zweite Teil des Aufsatzes von Blinov behandelt die Aufsicht des Senats über die Selbstverwaltung; hier erhält der Leser eine ganz richtige und gute Darstellung dieser Frage seit den Reformen der sechziger Jahre. Der dritte Teil handelt von den Senatorenrevisionen. Hier finden wir viele neue und wertvolle Tatsachen. Der Verfasser schildert genau und eingehend 18 Revisionen, die in den letzten vier Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stattfanden. Der größere Teil von ihnen betraf Gerichtsorgane. Die größte Bedeutung aber kommt zweifellos den Revisionen zu, die 1880 ausgeführt wurden und zu den Arbeiten der berühmten Kachanovschen Kommission führten, deren Materialien für die russische Rechtsgeschichte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine unerschöpfliche Quelle bilden. Blinov weist mit Recht auf die geringe Zahl der Revisionen hin und betont, daß sie für die Reform der russischen Staatsverfassung von geringer Bedeutung gewesen sind. Die revidierenden Senatoren stießen sowohl bei den Beamten in der Provinz als auch in Petersburg auf Widerstand. Ihre Revisionen waren bei der Petersburger Bureaukratie nicht beliebt, da sie befürchtete, daß dabei ihre eigenen Sünden ans Tageslicht kommen könnten. Dieses Institut widersprach gewissermaßen dem ganzen System, das zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Rußland so fest eingewurzelt war. Und trotzdem stifteten die Senatorenrevisionen sicherlich einigen Nutzen, wie Blinov zeigt. Dieser Teil des vierten Bandes ist, wie gesagt, äußerst wertvoll, obwohl in dem Aufsatz manches fehlt.

Brauchbar ist der Aufsatz von I. M. Pekarskij über den Senat und die Finanzverwaltung; der Historiker findet hier interessantes Material. Weit schwächer ist dagegen der Aufsatz

über den „Schutz der persönlichen Rechte“ (S. 335 ff.). Diese außerordentlich wichtige Frage wird auf nur zehn Seiten behandelt, und dabei bleibt sehr Vieles unausgeführt und unklar. Hier haben wir eines der vorhin erwähnten unüberwindlichen Hindernisse. Der Schutz der persönlichen Rechte ist für den amtlichen Historiographen des Senats das allerheikelste Thema; eine unparteiisch geschriebene Geschichte der Tätigkeit des Senats würde allzuviel Unliebsames enthüllen.

Etwas besser ausgefallen ist der Abschnitt über die Geschäftsführung des Senats (S. 441 ff.), doch ist er allzukurz — er nimmt nur zwölf Seiten ein.

„Die Projekte der Reform des Dirigierenden Senats in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ ist der letzte Aufsatz des vierten Bandes betitelt (S. 454—494). Objektiv, aber wiederum auch sehr knapp, werden hier die verschiedenen Versuche, den Senat zu reformieren, erörtert, wie die Projekte Bludovs (1857—1860), Pobědonoscevs, Zamjatins, Pahlens, Kavelins u. a. Leider wird aber auf den Zusammenhang dieser Projekte mit den historischen Ereignissen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht eingegangen; wäre das geschehen, so würden alle diese gescheiterten Projekte und Reformversuche in anderem Lichte erscheinen.

Band 5 enthält Mitteilungen über die Senatsgebäude, die Uniformen der Senatoren und Prokuratoren usw. Ferner bringt er vollständige alphabetische Verzeichnisse der Senatoren, Personenregister usw.

Alle vier Bände sind reich und schön illustriert. Druck und Ausstattung des Werkes sind vortrefflich.

Das Privileg des Papstes Innozenz II. für den Bischof Adalbert von Wollin.

Von

M. V. Bręckevič.[1])

I.

Zwölf Jahre nach der zweiten Missionsreise des Bischofs Otto von Bamberg verlieh Papst Innozenz II. dem ersten Bischof von Pommern [2]) ein Privileg. Der Papst nimmt darin die pommersche Kirche unter seinen Schutz und bestimmt zugleich als Sitz des Bischofs die St. Adalbertkirche in Wollin [3]). Er bestätigt ferner die Besitzungen des Bischofs und der Kirche. Die wichtigsten von ihnen nennt er, und zwar: „die Stadt Wollin mit Markt und Krug und allen ihren Pertinenzien, die Burgen (*castra*) Dimin, Treboses, Chozcho, Wologost, Huznoim,

---

[1]) Aus dem russischen Manuskript übersetzt von W. Christiani.

[2]) Der erste Bischof von Pommern war Adalbert, der frühere Kaplan des Herzogs Boleslaus III. von Polen.

[3]) Der Text der Urkunde (Cod. Pom. dipl. No. 16, p. 36 f. Pomm. Urk. I, Nr. 30, S. 12; eine alte Kopie der Urkunde, die der Codex dipl. genau wiedergibt, im Staatsarchiv zu Stettin) lautet:

Innocentius episcopus seruus seruorum dei. venerabili fratri Alberto pomeranorum episcopo. eiusque successoribus canonice substituendis. In perpetuum. Ex commisso nobis a deo apostolatus officio. fratribus nostris tam uicinis quam longe positis paterna nos conuenit prouisione consulere et ecclesiis in quibus domino militare noscuntur. suam iusticiam conseruare vt qemadmodum disponente domino patres uocamur in nomine. ita niciIominus comprobemur in opere. Huius rei gratia. uenerabilis frater Alberte episcope. tuis iustis postulationibus clementer annuimus. et commissam tibi pomeranensem ecclesiam. sub beati petri et nostra protectione suscipimus. et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes. ut in ciuitate Wulinensi in ecclesia beati Alberti episcopalis sedes perpetuis temporibus habeatur. Preterea quecunque bona quascunque possessiones eadem ecclesia in presentiarum iuste et legitime possidet. aut in futurum concessione pontificum. largitione regum uel principum. oblatione fidelium. seu aliis iustis modis deo propicio poteril

Groswim, Phiris, Stargrod mit ihren Dörfern und allen ihren Pertinenzien, Cholberg mit Salzkothen, Zoll, Markt und allen Pertinenzien“.

Diese Urkunde hat unter den Historikern zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. „Man hat heftige Kämpfe um sie geführt“, schreibt F. Salis, „mit Feuer und Schwert im 13. und 14. Jahrhundert, mit Feder und Tinte noch im 19.“ [1]).

In der Tat — wie ist die Bestätigung der hier genannten Burgen und der Stadt Wollin zu verstehen? Alle diese Burgen bildeten die wichtigsten Punkte Pommerns; wollte man die am stärksten befestigten und besiedelten Orte des Herzogtums nennen, so mußten eben diese Namen angeführt werden. Da aber mit ihnen in dem Privileg auch noch die „Dörfer und alle Pertinenzien“ verbunden werden, so gewinnt man den Ein-

---

adipisci. firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis. Uidelicet ciuitatem ipsam Willin cum foro et taberna. et suis omnibus appendiciis. Castra hec scilicet Dimin. Treboses. Chozcho. Wologost. Huznoim. Groswim. Phiris. Stargrod. cum uillis et eorum appendiciis omnibus. Stetin. Chamim. cum taberna et foro. uillis et omnibus eorum appendiciis. Cholberg cum tugurio salis et theloneo. foro. taberna. et omnibus suis pertinentiis. De tota pomerania usque ad lebam fluuium. de unoquoque arante duas mensuras annone et quinque denarios. Decimam fori quod dicitur Sithem. Decernimus ergo. ut nec regi uel duci seu alicui omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare. aut eius possessiones auferre. uel ablatas retinere. minuere. seu quibuslibet fatigare molestiis. Sed omnia integra conseruentur. eorum. pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt. usibus omnimodis profutura. Si qua sane in posterum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit. secundo tercioxe commonita. nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit. potestatis honorisque sui periculum patiatur. reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat. et a sacratissimo corpore et sanguine dei ac domini redemptoris nostri ihesu christi aliena fiat. atque in extremo examine districte subiaceat ultione. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus. sit pax domini nostri ihesu christi. quatenus et hic fructum bone actionis percipiant. et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. amen. Amen. — Folgen Unterschrift und Datum.

[1]) Untersuchungen zum pommerschen Urkundenwesen im 12. und 13. Jahrhundert. Baltische Studien 1909 (N. F. XIII, 134).

druck, daß der Bischof den Herzog in starkem Maße verdrängt und sich selbst an seine Stelle setzt.

Andere Quellen sagen indessen nichts von diesen großen Rechten des Bischofs, die an die landesherrliche Gewalt erinnern. Die wichtigsten Ortschaften und Städte Pommerns unterstanden dem Herzog. Erst hundert Jahre nach der Verleihung dieses Privilegs nahm der Bischof von Pommern in der Tat eine unabhängige Stellung in dem vom Herzog abgetretenen Gebiet ein. Ein Verzeichnis der bischöflichen Besitzungen ist aus ältester Zeit nicht erhalten. Es eröffnete sich daher ein weites Feld für allerhand Hypothesen, mit deren Hilfe die Historiker sich bemühten, dieses Privileg zu erklären. Dabei boten sich verschiedene Möglichkeiten. Da es schwer ist, die Urkunde wörtlich zu verstehen, so suchte man natürlich zunächst ihr einen andern Sinn unterzulegen.

Nach Ansicht einiger Forscher (G. Kratz, W. v. Sommerfeld u. a.) standen dem Bischof nur Geld- und Naturalhebungen zu, während die im Privileg erwähnten Burgen mit ihren Pertinenzien nur als Sprengelgebiet aufzufassen wären[1]); anstatt die Grenzen des neuen Bistums anzugeben, zähle das Privileg die wichtigsten Burgen mit ihren Kastellaneien auf, die dem neuen Bistum angehören sollten.

Wie andere Forscher (L. Giesebrecht, Quandt, Wiesener und Ifland) meinen, sind unter *castra* die alten Tempelburgen zu verstehen, welche in heidnischer Zeit den Priestern unterstanden und nach Annahme des Christentums Eigentum der Kirche wurden.

Nach der Ansicht von F. Salis hatte *castrum* in jener Zeit verschiedene Bedeutungen. Es konnte 1. die landesherrlichen Residenzen, 2. die eigentlichen Verteidigungsburgen, 3. die kleinen Wallburgen und 4. Herzogshöfe bezeichnen. Salis gibt nicht an, in welcher Bedeutung die einzelnen Burgen in der Urkunde erwähnt werden. Er will vor allem ihre Echtheit nachweisen. Gegen diese spricht, daß die Urkunde inhaltlich

---

[1]) W. v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts (Staats- u. sozialwissensch. Forsch., hrsg. v G. Schmoller, XIII, H. 5) S. 38, Anm. 4.

unmöglich ist: sie betrachtet die genannten Burgen als bischöflichen Besitz, was durch andere Quellen nicht bestätigt wird. Um die Echtheit der Urkunde zu beweisen, führt Salis deshalb analoge Fälle an, in denen kirchlichen Institutionen *castra* verliehen wurden.

Der Meister der deutschen Kirchengeschichtschreibung A. Hauck versteht die Urkunde nur in ihrem direkten Sinne. Dann werden dem Bischof aber Güter und Einkünfte zugeschrieben, die er in Wirklichkeit nicht besaß. Hauck hält die Urkunde daher für gefälscht [1]).

Wie der hervorragende pommersche Historiker M. Wehrmann ausführt, „erhielt der Bischof als Eigentum die landesherrlichen Abgaben aus Wollin mit Markt und Krug und die Burgen Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Pyritz, Stargard, Stettin, Kammin, Kolberg, zum Teil mit dem Kruge und den dazu gehörigen Dörfern; außerdem wurde ihm von jedem Pfluge eine Abgabe von zwei Scheffeln Getreide und von fünf Pfennigen, ferner der Zehnte des Marktes Ziethen zugesprochen. Eigentlichen Landbesitz scheint der Bischof damals nicht erhalten zu haben, sondern nur Einkünfte namentlich vom Kruge oder dem Markte aus den genannten Burgen. Vielleicht ist damit der sonst übliche kirchliche Zehnte gemeint, der in der Gründungsurkunde nicht genannt wird“ [2]).

II.

Ich kann mich keiner dieser Ansichten anschließen. Die Hypothese, daß die in der Urkunde genannten Orte nur angeführt werden, um den Umfang des Bistums zu bezeichnen, ist unannehmbar. Der Text der Urkunde spricht deutlich von Besitzungen oder Gütern, die dem Bischof gehören oder gehören sollen. Die Ausdrucksweise und der Zusammenhang zeigen, daß es sich nicht um die Grenzen des Bistums, sondern um den Besitz des Bischofs und der Kirche handelt [3]).

---

[1]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 586 (Leipzig 1903).

[2]) M. Wehrmann, Geschichte von Pommern, I, 76 (Allgemeine Staatengesch., hrsg. v. K. Lamprecht, III, 5, Gotha 1904).

[3]) Quecunque bona quascunque possessiones eadem ecclesia in presentiarum iuste et legitime possidet aut in futurum concessione

Auch die Ansicht, daß unter *castra* Tempelburgen zu verstehen seien, findet in den Quellen keine Stütze. Weder unsere Urkunde noch andere Quellen besagen, daß solche Burgen der Kirche als Eigentum übergeben wurden; sie erwähnen nicht einmal die Existenz besonderer Tempelburgen im Herzogtum, die sich von den gewöhnlichen Burgen unterschieden.

Dem Grundgedanken von Salis, daß die Urkunde echt sei, stimme ich vollkommen bei. Auch daß *castrum* verschiedene Bedeutungen gehabt habe, ist im allgemeinen richtig. Aber die Grenzen der von ihm vorgenommenen Einteilung der *castra* sind, wie er selbst zugibt, „durchaus fließend". Überdies ist es nicht ganz klar, zu welchem Typus von *castra* man die in der Urkunde erwähnten zu zählen hat. Salis gibt zu, daß „die Bezeichnung *castrum cum villis* unter Umständen einen Burgward (und eben diese Auffassung macht Schwierigkeiten) bedeuten k a n n". Doch er hofft, daß die historische Geographie dazu gelangen werde, die übliche Vorstellung von den Burgwarden zu reduzieren [1]).

Ferner ist die Behauptung von Salis, zehn Worte in der Bulle des Papstes Clemens III. seien nur ein Versehen des Schreibers [2]), nicht überzeugend. Natürlich sind auch die Folgerungen, die sich auf eine so einfache Erklärung von zehn Worten der Bulle stützen, unhaltbar.

Der Bemerkung von Salis, daß die Ausdrücke der Bulle über das Zubehör der Burg nichts besagten, kann ich ebenfalls nicht zustimmen [3]). In den pommerschen Urkunden kann man im allgemeinen eine Entsprechung zwischen dem zu enteignenden

---

pontificum largitione regum uel principum oblatione fidelium seu aliis iustis modis deo propicio poterit adipisci. firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis. Uidelicet ciuitatem ipsam Willin... — Vgl. unten S. 372 Anm. 1.

[1]) a. a. O. 145.

[2]) a. a. O. 147: die widersinnige Bemerkung *totam Pomeraniam usque ad Lebam fluvium cum foris et tabernis* ist Versehen des Schreibers.

[3]) a. a. O. 145: Der Ausdruck der Bulle *cum omnibus eorum appendiciis* bzw. *pertinentiis* ist rein formelhaft. Er besagt über das Zubehör der Burg genau dasselbe wie die aus dem Reiche eindringende Formel *cum agris, silvis, pratis* usw., nämlich nichts.

Besitz und dem aufgezählten Zubehör beobachten [1]). Letzteres wird in regelloser Folge aufgezählt, manchmal wiederholt, aber die erwähnte Entsprechung bleibt gewahrt.

Die Ansicht A. Haucks trifft in zwei Punkten das Richtige:

a) er gibt zu, daß die Geistlichkeit auf größere Rechte und Besitzungen Anspruch erhebt, als sie bereits tatsächlich erworben hat; b) er lehnt jede gezwungene Erklärung der Bulle ab. Wenn aber ihr Inhalt in befriedigender Weise erklärt werden kann, so liegt kein Grund vor, sie als gefälscht anzusehen.

M. Wehrmann hat in seinen ausgezeichneten Untersuchungen unsere Urkunde bisher nur nebenbei behandelt. Soweit er seine Ansicht über sie geäußert hat, ist dieselbe frei von allen gezwungenen Deutungen; sie entspricht vollkommen dem Text der Urkunde und stützt sich auf ihn. Aber dieser Text ist unklar und seine Deutung ebenfalls nicht ganz klar [2]).

III.

Die bisher geäußerten Ansichten über unsere Urkunde gehen alle von dem Grundsatz aus, wenn die Urkunde echt sei, so müsse sie auch eo ipso inhaltlich möglich sein. Allerdings wird das von keinem Forscher ausdrücklich ausgesprochen, kann aber als unzweifelhaft angenommen werden.

In der Tat — wie konnte die Tempelburgentheorie oder die andere, wonach die geographischen Namen in der Bulle die Grenzen des Bistums angeben, entstehen? Natürlich nur deshalb, weil der unzweideutige Sinn der Bulle der Wirklichkeit nicht zu entsprechen schien. Eben dieser Umstand veranlaßte Salis, auf die verschiedenen Bedeutungen von *castrum* hinzuweisen und nach analogen Fällen zu suchen, in denen Burgen kirchlichen Institutionen als Dotation geschenkt wer-

---

[1]) Wenn dagegen manche Urkunden Gold-, Silber- oder Eisenbergwerke erwähnen, so geht aus ihnen hervor, daß sie nicht von der Gegenwart, sondern von der Zukunft sprechen. Z. B. Cod. Pomer. dipl. Nr. 222, S. 488.

[2]) M. Wehrmann hat schon 1896 auf die Schwierigkeit der Auslegung unserer Urkunde hingewiesen und den Wunsch nach einer besonderen Untersuchung dieser Frage geäußert. Monatsblatter 10, 77

den[1]). Dieser Widerspruch hat auch Hauck veranlaßt, die Bulle für gefälscht zu halten.

Meines Erachtens ist die Urkunde echt; es liegt aber trotzdem gar kein Grund vor, zu fordern, daß ihr Inhalt der Wirklichkeit entsprechen müsse. Ebenso wie es gefälschte Urkunden gibt, die jedoch einen richtigen, tatsächlichen Inhalt haben, so gibt es andrerseits auch echte Urkunden, deren Inhalt mit der Wirklichkeit in Widerspruch steht. Zu letzteren ist auch diese Urkunde zu zählen. Allem Anschein nach war sie eine fingierte Urkunde.

Das allseitige Verständnis dieses Privilegs und aller seiner Details wäre nur möglich bei genauer Kenntnis des damaligen kulturellen, sozialen und politischen Lebens des Landes. Aber die historischen Quellen jener Zeit fließen spärlich; der Historiker muß sich mit wenigen und fragmentarischen Daten begnügen, diese gestatten es indessen, den Verlauf der Ereignisse und den Sinn des Privilegs zu rekonstruieren.

Vor allem liegt kein Anlaß vor, den gewöhnlichen Worten und einzelnen Ausdrücken des Privilegs eine besondere, ungewöhnliche Bedeutung beizulegen. Unter welchen Umständen immer das Privileg abgefaßt sein mag, wir müssen annehmen, daß man seine praktische Anwendung bezweckte; folglich durfte das Privileg nicht als ein Rätsel erscheinen, sein Sinn mußte allgemein verständlich sein, und allgemein gebräuchliche Worte und Ausdrücke durften ihre gewöhnliche Bedeutung nicht verlieren.

Versteht man diejenigen Ausdrücke und Redewendungen der Urkunde, die auch in andern pommerschen Urkunden häufig begegnen, in ihrer gewöhnlichen Bedeutung, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Privileg hat den Zweck, dem Eigentümer — dem Bischof und der Kirche — seinen Besitz zu bestätigen,

---

[1]) a. a. O. 140—141: Resultat: Alle pommerschen Klöster und bedeutenden Kirchen, deren Güterbestand wir ermitteln können, haben in der alteren Zeit *castra*, *fora* und *tabernae* besessen. Handelte es sich für uns nur um die Aufgabe, die Art der Dotation als einwandfrei zu erweisen, so brauchten wir uns auf die Erklärung der Einzelheiten nicht erst einzulassen.

soll aber nicht im Bistum gelegene Punkte bezeichnen oder einen Begriff von den Grenzen des Bistums geben. Allerdings läßt sich auf Grund der im Privileg aufgezählten geographischen Namen auch auf die annähernde Größe des Bistums schließen. Aber diesen Zweck verfolgte man bei Abfassung des Privilegs nicht. Die Worte: *preterea quecunque bona quascunque possessiones* etc. bis *In quibus hoc propriis duximus exprimenda uocabulis* usw. sind klar. Wenn in einem Privileg diese Wendung vorkommt, so folgt auf sie stets eine Aufzählung der Güter des Empfängers des Privilegs. Das zeigt uns ein Vergleich anderer Privilegien [1]).

2. Unter *castra* kann man nicht Tempelburgen verstehen, noch auch etwa Herzogshöfe. Wenn in den Quellen (in den

---

[1]) Die Zahl der Beispiele ist sehr groß. Vgl. das Privileg des Papstes Gregor VIII. für das Kloster Kolbatz von 1187 (Cod. Pomer. dipl. No. 62, S. 150; Pomm. Urk. I, Nr. 110, S. 84—85):

Bulle von 1140.	Bulle von 1187.
Preterea quecunque bona quascunque possessiones eadem ecclesia in presentiarum iuste et legitime possidet. aut in futurum concessione pontificum. largitione regum uel principum. oblatione fidelium. seu aliis iustis modis deo propicio poterit adipisci. firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis. Uidelicet ciuitatem ipsam Willin cum foro et taberna. et suis omnibus appendiciis. Castra hec scilicet Dimin. . . .	Preterea quascunque possessiones. quecunque bona. idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet. aut in futurum concessione pontificum. largitione regum vel principum. fidelium oblatione. seu aliis iustis modis. prestante domino poterit adipisci. firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinenciis suis. villam Teutonicorum. Zoznow. . . .

Was das Privileg von 1187 betrifft sowie andere Privilegien, in denen ganz dieselben Ausdrücke vorkommen, so hat noch niemand daran gezweifelt, daß nach der Wendung: „*in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis*“ der Aussteller des Privilegs die Güter aufzahlt, die dem Empfanger des Privilegs gehörten (oder gehören sollten). Dieselben Wendungen mit darauf folgender Aufzählung der Güter finden sich in folgenden Urkunden: Cod. Pomer. dipl. Nr. 45 (Pomm. Urk. I, Nr. 79, S. 51—52), Nr. 70, S. 167—168 (Pomm. Urk. I, Nr. 121, S. 93), Nr. 73, S. 176 (Pomm. Urk. I, Nr. 127, S. 96—97), Nr. 251, S. 546 (Pomm. Urk. I. Nr. 344, S. 258), Nr. 286, S. 613 (Pomm. Urk. Nr. 373, S. 301—302) u. a. m.

Urkunden, bei Saxo Grammaticus u. a.) der Ausdruck *castrum Stetin*, *castrum Dimin* usw. gebraucht wird, so hält es der Verfasser der Urkunde oder der Autor nicht für nötig, diesen Ausdruck näher zu erklären. Die Quellen lassen nicht erkennen, daß es zwei (oder mehr) *castra Stetin*, zwei (oder mehr) *castra Dimin* usw. gegeben habe. Ihrerseits weisen auch die Bischöfe in den dem Papst zur Bestätigung übersandten Urkunden mit keinem Worte darauf hin, daß das bischöfliche *castrum Stetin*, *castrum Dimin* usw. sich von dem *castrum Stetin*, *castrum Dimin* usw. unterschied, welches dem Herzog gehörte. Wenn zwischen diesen beiden Arten gleichnamiger *castra* (den bischöflichen und den herzoglichen) irgendein Unterschied bestanden hätte, so müßte man doch wenigstens ein einziges Mal einen Hinweis auf diesen Unterschied finden. Zur Bezeichnung von Herzogshöfen aber gab es im damaligen Latein ganz genau entsprechende Ausdrücke. Aber das Privileg von 1140 erwähnt *castra* „mit Märkten, Krügen, Dörfern und allen Pertinenzien"; auch dieser Umstand weist darauf hin, daß die Verfasser des Privilegs dem Worte *castrum* keine besondere Bedeutung beilegen wollten. Außerdem nennen sie wohl kaum zufällig gerade die wichtigsten Punkte des Herzogtums, obwohl der Bischof, wie es scheint, nicht wenige Herzogshöfe auch in andern Gegenden Pommerns besaß.

IV.

Welchen Sinn wollten die Verfasser des Privilegs ihm denn nun eigentlich beilegen? Wollten sie nicht sagen, daß der Bischof das ganze Herzogtum besaß oder besitzen sollte?

Bei der Beantwortung dieser Fragen muß man beachten, daß die kirchlichen Institutionen in Pommern in jener Zeit für ihren Besitzstand gern eine etwas weitergehende Terminologie wählten, als der Wirklichkeit entsprach; sie setzten gern *totum pro parte* usw. Wenn z. B. die Mönche 10 Mark aus den Einkünften des Kruges zu Groswin erhielten, so schrieben sie, sie hätten diesen Krug erhalten [1]). Erhielten die Geistlichen

---

[1]) Privileg des Bischofs Adalbert von 1159 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 24, S. 55): bona dominus Ratiboro cum pia coniuge sua pribizlawa ecclesie s. marie — in grobe. dei intuitu pietatisque affectu tradiderunt. — sunt

die Einkünfte von den Schiffen und den Krügen in dem Gebiete zwischen Zwina und Zwantuzt, so schrieben sie in den Privilegien, sie hätten die Schiffe und Krüge in jenem Gebiet erhalten usw.[1]).

Lassen sich nun nicht auch die weitgehenden Ausdrücke des Privilegs von 1140 durch das Streben nach solchen figürlichen Wendungen erklären?

Die Ausdrücke der Urkunde erinnern in der Tat an derartige Wendungen. Wenn es sich aber hier um eine solche Wendung handelt, so steht sie nicht nur ganz vereinzelt da, sondern ist auch völlig überflüssig. Man kann wohl kaum behaupten, die Terminologie jener Zeit sei so unbeholfen gewesen, daß man ihretwegen genötigt gewesen wäre, *totum pro parte* zu setzen[2]), und noch dazu in einem so ungewöhnlichen Umfange. (Das Privileg von 1188 sagt: *t o t a m Pomeraniam* — schwerlich aus Unbeholfenheit.) Die lateinische Sprache bereitete allerdings als Urkundensprache gewisse Schwierigkeiten, aber die Verfasser des Privilegs konnten in ihr stets die nötigen Worte und Ausdrücke zur klaren Bezeichnung der Besitzungen und Rechte der Kirche finden; die pommerschen Urkunden verfügen überhaupt über einen ausreichenden Wortschatz zur Bezeichnung von Gütern und Einkünften von Ländereien, Häusern, Gutshöfen, Einkünften von Krügen oder Märkten usw. Der Verfasser des Privilegs sagt aber ohne jegliche Erklärung, dem Bischof solle „Stettin mit Krug, Markt, Dörfern und allen Pertinenzien" gehören. Und eine solche Ausdrucksweise ist einerseits zu unbestimmt, um die Interessen und Rechte des Bischofs im Gebiete von Stettin in der Tat zu schützen und sie von den Rechten anderer Besitzer und besonders des Herzogs (wenn der Verfasser des Privilegs überhaupt an andere Rechte

---

autem hec. — In prouincia grozsuuina — taberna. — Urkunden des Bischofs Conrad von 1178 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 26, S. 61), des Herzogs Boguslaus von 1177 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 43, S. 105) und von 1189 (ebenda Nr. 56, S. 134), Urkunden der Papste: Alexander III. von 1178 (ebenda Nr. 45, S. 109) und Celestin III. von 1194 (ebenda Nr. 73, S. 176).

[1]) Naves et tabernae inter Zwinam et Zwantuuzt (Pomm. Urk. I, Nr. 102, S. 79).

[2]) Salis a. a. O. 144: Die unbeholfene Terminologie der älteren Zeit schreibt gern *totum pro parte*.

dachte) abzugrenzen. Anderseits ist diese Ausdrucksweise weitgehend und vieldeutig genug, um gegebenenfalls den Bischof als obersten Herrn sowohl des Gebietes von Stettin, als auch aller andern im Privileg genannten Gebiete hinzustellen.

Wenn man in den Ausdrücken des Privilegs auch eine gewisse Ähnlichkeit mit figürlichen Redewendungen finden kann, so ist diese Ausdrucksweise im allgemeinen doch zu weitgehend, um als figürlich gelten zu können. Hält man sich an den unzweideutigen Inhalt des Privilegs und andere ähnliche Texte, so werden dem Bischof Rechte zugestanden, die andere Quellen nicht bestätigen oder denen sie widersprechen.

V.

Aber geht aus den Quellen (abgesehen von unserem Privileg) hervor, daß der Bischof versucht habe, seine Rechte eigenmächtig zu erweitern?

Für die Annahme, daß der Bischof in der Tat einen solchen Versuch gemacht habe, spricht folgendes:

1. Zweifellos gehörten diejenigen Burgen und Städte, die in der Bulle von 1140 (und in der von 1188) dem Bischof zugesprochen werden, dem Herzog.

Die Bulle von 1140 besagt, dem Bischof gehöre die Stadt Wollin *cum foro et taberna et suis omnibus appendiciis.* Spätere Urkunden wissen dagegen nichts von irgendwelchen Rechten des Bischofs auf diese Stadt. Wir finden im Gegenteil hier wie in andern pommerschen Städten herzögliche Kastellane urkundlich bezeugt [1]). Herzog Barnim übergibt diese Stadt dem Herzog Pribislav von Mecklenburg [2]). Derselbe Herzog Barnim verleiht ihr das deutsche Recht [3]).

---

[1]) Cod. Pomer. dipl. Nr. 26, S. 60 (Pomm. Urk. I, Nr. 74, S. 49), Nr. 162, S. 378 (Pomm. Urk. I, Nr. 201, S. 146). Vgl. G. Kratz, Die Stadte der Provinz Pommern. Abriß ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden. Berlin 1865.

[2]) Pomm. Urk. II, Nr. 909, S. 230—231.

[3]) Privileg des Herzogs Boguslaus IV. für die Stadt Wollin von 1279 (Pomm. Urk. II, Nr. 1130, S. 400—401) nos — — burgensibus in ciuitate Wolyn morantibus omne jus ciuile, quod dilectus pater noster pie memorie ipsis contulit — — sicut possunt in antedictis priuilegiis ostendere et testari, eisdem contulimus.

Das Privileg von 1188 besagt, daß die Stadt Kammin „mit Krug, Markt, Dörfern und allen ihren Pertinenzien" dem Bischof gehöre. Andere Urkunden geben aber zu verstehen, daß auch diese Stadt Besitz des Herzogs geblieben sei. Sowohl vor wie nach 1188 gab es dort herzogliche Kastellane [1]). Der Herzog trifft in dieser Stadt sowohl weniger wichtige [2]) wie sehr bedeutende Verfügungen [3]). Von irgendwelchen Rechten des Bischofs auf die Stadt erfahren wir nichts.

In seiner Residenz Stettin herrscht ebenfalls der Herzog und nicht der Bischof [4]). Der Herzog herrschte auch in jenem *castrum Stetin*, auf welches das Privileg von 1140 [5]) Ansprüche erhebt.

Das *castrum Demmin* versucht das erwähnte Privileg ebenfalls dem Bischof zuzusprechen und ebenfalls ohne jeden Erfolg. Diese Burg war sowohl den Teilnehmern des Kreuzzuges von 1147, insbesondere Heinrich dem Löwen und sogar Kaiser Friedrich Barbarossa gut bekannt; letzterer bezeichnet sie in

---

[1]) Cod. Pomer. dipl. Nr. 26, 37, 39, 61, 86, 170, 194, 212, 213, 289, 314, 337 (Pomm. Urk. I, Nr. 66, S. 41, Nr. 67, S. 42, Nr. 108, S. 83, Nr. 146 S. 113, Nr. 240 S. 200, Nr. 283 S. 222, Nr. 305 S. 232, Nr. 303 S. 232. Nr. 378 S. 307, Nr. 406 S. 322, Nr. 431 S. 342). Kratz beruft sich bei der Erwähnung der Kastellane von Kammin S. 58 auf die gefälschte Urkunde Cod. Nr. 48.

[2]) Pomm. Urk. I, Nr. 253, S. 205—207.

[3]) Privileg des Herzogs Barnim von 1274 (Pomm. Urk. II, Nr. 981, S. 283—285): nos — — consulibus et burgensibus de Camyn ipsam ciuitatem nostram Camyn de consilio discretorum uasallorum nostrorum jure Theutonico dedimus possidendam.

[4]) Z. B. Privileg des Herzogs Barnim von 1243, in welchem er der Stadt das Magdeburgische Recht verleiht. Pomm. Urk. I, Nr. 417, S. 329.

[5]) In der Urkunde von 1237 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 254, S. 552; Pomm. Urk. I, Nr. 348, S. 261—262) trifft der Herzog eine Verfügung, welche die Bewohner *extra municionem* und *infra municionem* betrifft. — Privileg desselben Herzogs von 1240 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 420, S. 871—872; Pomm. Urk. I, Nr. 484, S. 377—378): nos ad petitionem nostrorum in Stetin burgensium destruximus. nuncquam ipsum castrum edificaturi deinceps. conferentes siquidem ejusdem castri locum uniuersum hiisdem burgensibus nostris dilectis. — Preterea indulsimus dictis burgensibus nostris, ne a quoquam vasallorum nostrorum castrum aliquod a ciuitate nostra Stetin per circuitum infra tria miliaria edificetur.

einer seiner Urkunden als *insigne et nobile castrum Dimin* [1]). In den Urkunden werden die herzoglichen Kastellane, die Hofbeamten und die Vornehmen dieser Burg oft erwähnt. Demmin war im 12. und 13. Jahrhundert die Residenz der Herzöge von Pommern; von ihnen erhielt es auch das Lübische Recht. Bei allen diesen Gelegenheiten ist von irgendeinem Rechte des Bischofs auf die Burg nicht die Rede.

Ebensowenig Rechte besaß der Bischof auch in den übrigen Burgen: Treboses, Chozcho, Wologost, Huznoim, Groswin, Phiris, Stargrod, Cholberg. Die in den Quellen wiederholt vorkommenden Erwähnungen dieser Burgen, ihrer Kastellane sowie der Annahme des deutschen Rechtes in ihnen bezeugen nur die Rechte des Herzogs auf alle diese Orte [2]).

2. Es fehlt jede Angabe darüber, auf welche Weise und von wem der Bischof Rechte auf alle diese „Burgen mit ihren Dörfern und allen ihren Pertinenzien" erhalten haben soll.

Dies ist besonders auffällig für die erste Urkunde; es kann kein größerer Zeitraum zwischen der Ausstellung dieser Urkunde und der Dotation für den neuen Bischofssitz liegen. Eher könnte man das Entgegengesetzte erwarten: es wäre am natürlichsten gewesen, zur Sicherung des Besitzes, anzugeben, von wem die Kirche ihre wichtigeren Besitztümer erhalten hatte — ob vom Herzog, den Vornehmen, der Volksversammlung usw.

Die überwiegende Mehrzahl der pommerschen Urkunden aus der ersten Zeit nach der Annahme des Christentums sind vom Herzog ausgestellte Schenkungsurkunden. Die freigebigen Herzöge von Pommern verliehen geistlichen Personen und kirchlichen Institutionen Ländereien, Dörfer, verschiedene Einkünfte und Rechte. Von Rechten des Bischofs auf die

---

[1]) Pomm. Urk. I, Nr. 53, S. 27.

[2]) Einige von den Rechten, die der Bischof tatsächlich besaß, werden erst hundert Jahre später erwähnt. Urkunde des Herzogs Barnim von 1240 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 288, S. 618; Pomm. Urk. I, Nr. 377, S. 304—306): Pro denariis vero. quos ecclesia habuit Caminensis in taberna et decimis. foris. theloniis et monetis. in hiis vicis. Usznam. Stetin et Piriz. viginti sex marcas denariorum legalium. — — eidem ecclesie Caminensi annis singulis et episcopo persoluendas in festo beati Martini. perpetuis temporibus assignamus.

erwähnten *castra cum villis et omnibus eorum appendiciis* ist aber nur in den Urkunden des Papstes die Rede, der über die Verhältnisse in Pommern gar nicht unterrichtet war und nur das bestätigte, was der Bischof ihm angab. Seitens des Herzogs geschieht eines solchen Rechtes niemals Erwähnung. Und das ist verständlich: trotz aller seiner Gutmütigkeit, Frömmigkeit oder Ängstlichkeit konnte der Herzog ein solches Recht nicht sanktionieren, falls er nicht einen politischen Selbstmord begehen wollte.

Selbst wenn man annimmt, daß der Bischof sich nicht für geringer als der Herzog hielt, ihm nicht untergeordnet war und deshalb nicht seinen Schutz suchte, so könnte es doch Zeugnisse über Spenden oder Abmachungen geben; das Ansehen des Bischofs wurde durch eine Urkunde über den Übergang von Rechten auf ihn nicht verringert.

In keiner einzigen Urkunde wird gesagt, wer dem Bischof die erwähnten „Burgen mit ihren Dörfern und allen Pertinenzien" geschenkt habe; aber in allen Urkunden, in denen diese Burgen als Besitz des Bischofs erscheinen, ist davon die Rede, wer gegen den Übergang so weitgehender Rechte auf den Bischof sein konnte. Dieser Hinweis ist allerdings fast stereotyp, eine solche stereotype Wendung begegnet aber in den pommerschen Urkunden äußerst selten. Die Privilegien von 1140 und 1188 vergessen nicht, jede auf ihre Weise, zu erwähnen, daß der Herzog der Kirche diesen Besitz nicht wegnehmen dürfe.

3. Der Bischof behauptet, in seinem Besitz befinde sich „ganz Pommern" [1]).

Im Privileg von 1140 findet sich diese Angabe noch nicht. Das ist verständlich: sie war weit kühner als der Passus über die wichtigeren *castra cum villis et eorum appendiciis omnibus* (diese Stelle konnte nötigenfalls in engem Sinne ausgelegt werden, der Ausdruck *tota Pomerania* ließ jedoch eine solche Auslegung nicht

---

[1]) Privileg des Papstes Clemens III. (Cod. Pomer. dipl. Nr. 63, S. 152—154; Pomm. Urk. I, Nr. 111, S. 87—88): tuis iustis postulationibus clementer annuimus. — quascunque possessiones. quecunque bona. — firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. videlicet. — totam Pomeraniam usque ad Lebam fluuium cum foris et tabernis.

zu). Aber dieselbe Behauptung tritt in der Bestätigung von 1188 auf. Das ist ebenfalls verständlich, denn das Privileg von 1140 gebraucht unbestimmte, weitgehende Ausdrücke, und die Verfasser der Urkunde von 1188 wollten deren Bedeutung keineswegs einengen; sie sprachen von „ganz Pommern“, da man die im Privileg von 1140 gebrauchten Ausdrücke so deuten konnte. Wie die Urkunde von 1188 verzichten auch die Verfasser der Urkunde von 1217 nicht auf „ganz Pommern“ [1]).

Den Ausdruck „ganz Pommern“ kann man nicht als „Versehen des Schreibers“ betrachten. Die Einfügung von zehn Worten in den die bischöflichen Besitzungen aufzählenden Passus des Privilegs sieht einem solchen „Versehen“ gar nicht ähnlich, sondern steht im Zusammenhang mit andern gelegentlichen Hinweisen auf Versuche des Bischofs, seine Rechte nach Möglichkeit zu erweitern; die eingefügten zehn Worte werden durch diese Versuche erklärt und bestätigen ihrerseits, daß sie stattgefunden haben.

4. Der Bischof trug sich mit politischen Gedanken. So bestätigt er erstens dem Kloster Grobe „alle Einkünfte und Besitzungen“ und läßt dabei die Herzöge Boguslaus und Kasimir nur als Zeugen gelten [2]). Zweitens nennt er das *castrum Stetin nostrum castrum Stetin* [3]) und ist sogar geneigt, das Land als *nostra terra* [4]) zu bezeichnen, dagegen zieht er es vor, den Herzog als „*princeps eorum*“, d. h. der Pommern [5]), zu bezeichnen.

---

[1]) Pomm. Urk. I, Nr. 177, S. 132—133.

[2]) Pomm. Urk. I, Nr. 48, S. 24.

[3]) Cod. Pomer. dipl. Nr. 61, S. 145. Obwohl der Bischof zu Anfang nach seinem Namen die Namen anderer Personen nennt, ist er im Text doch geneigt, mehr in seinem eigenen Namen zu sprechen. So heißt es: quidam Beringerus laicus — multo tempore in n o s t r o castro Stetin honeste conuersatus. — ecclesiam — edificavit. N o s autem — ipsam ecclesiam — consecrauimus.

[4]) Privileg des Bischofs Conrad für das Kloster Barsdin (Paarstein) von 1233 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 207, S. 461). Hier ist übrigens eine andere Auffassung dieser beiden Worte möglich.

[5]) Privileg des Bischofs Adalbert von 1153 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 21, S. 48—49): gens Pomeranorum baptisma suscepit sub principe eorum Wartizlao. Urkunde des Bischofs Conrad für das Kloster Colbatz von 1263 (ibid. Nr. 237, S. 519): Terminos dictarum possessionum sic accipimus ut in priuilegiis principum suorum expressi continentur.

Drittens erkennt er zwar die Existenz der pommerschen Herzöge an, betrachtet aber die Pommern überhaupt als *subditos nostros*[1]); viertens ist er geneigt, seine Gerichtsbarkeit auf alle Einwohner des Bistums auszudehnen [2]); fünftens fängt er schon früh an, seine eigenen Münzen prägen zu lassen [3]).

Alle diese Umstände berechtigen zur Annahme, daß der Bischof von Pommern bestrebt war, seine Rechte und Besitzungen eigenmächtig zu erweitern.

VI.

Die Versuche der Bischöfe, ihre Rechte und Besitzungen zu erweitern, lassen sich nicht so sehr durch ihre persönlichen Neigungen als vielmehr durch die damaligen besonderen Verhältnisse erklären, die für solche Versuche sehr günstig waren. Diese Verhältnisse waren a) der Zustand der damaligen Kirche und im Speziellen b) die Lage des Bischofs von Pommern und c) des Papstes, ferner d) die Lage des Herzogtums Pommern und im Speziellen e) die Lage des Herzogs.

a) Die Bischöfe begannen damals an vielen Orten, und zwar nicht ohne Erfolg, nach politischer Selbständigkeit zu streben. Nun wurden manche Bischöfe auch weltliche Fürsten [4]). Es kam wiederholt vor, daß dieser oder jener Bischof seine Pläne

---

[1]) Urkunde des Bischofs Konrad um 1179—1181 (Cod. Pomer. dipl. Nr. 55, S. 131; Pomm. Urk. I, Nr. 80, S. 53): Domino adjuvante per manum domini Alexandri pape nobis quoque a subditis nostris decimas exhiberi obtinuimus.

[2]) Urkunde des Bischofs Sigwin um 1191—1194 (Cod. Pomer. dipl. No. 92, S. 219; Pomm. Urk. I. No. 120, S. 92—93): hanc institutionem (es ist von der Überweisung von Dörfern an das neu gegründete Nonnenkloster in Treptow am Tolensee die Rede) — confirmamus ab universis nostre jurisdictionis dyocesanis ratam et illibatam perpetuo — conseruari precipientes.

[3]) Vgl. über die Münzen des Bischofs Siegfried (1186—1202) mit seinem Namen und Bildnis H. Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter S. 30 (Berlin 1893). — Derselbe: 47 Tafeln Münz- und Siegelabbildungen zur Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter, Taf. II, Abbild. 25 (Berlin 1893).

[4]) Vgl. A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien. Leipzig 1909 (Abhandl. d. philol.-hist. Klasse d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVII Nr. 18).

zu verwirklichen suchte, ohne auf den Augenblick zu warten, wo die zunächst interessierte weltliche Gewalt sie anzuerkennen bereit war. Es kam zu Zwistigkeiten und Kämpfen. Somit waren die Absichten des Bischofs von Pommern, soweit wir von ihnen wissen, den Bestrebungen der Nachbarbischöfe ganz analog.

b) Der Bischof von Pommern hatte aber besondere Gründe, den Wunsch nach dauernder Selbständigkeit zu hegen. Adalbert war schon längst, schon während der ersten Missionsreise des Bischofs Otto von Bamberg, zum Bischof von Pommern designiert worden. Lange Zeit aber bestanden gewisse Hindernisse, so daß er sein neues Amt nicht antreten konnte. Er wurde erst nach Ottos Tode Bischof, also etwa 15 Jahre nach seiner Wahl. Auch nach der Weihe Adalberts zum Bischof war seine Stellung als die des ersten Bischofs im neu errichteten Bistum unbestimmt und schwierig: die Grenzen des Bistums waren noch nicht festgestellt, Adalberts Stellung zum Erzbischof und zur weltlichen Gewalt war noch nicht geklärt, und seine Besitzrechte im desorganisierten Herzogtum waren noch unsicher. Es ist verständlich, daß der Bischof, selbst ohne besondere Erwerbungsgelüste zu besitzen, den dringenden Wunsch hegen mußte, seine Stellung im Lande möglichst günstig zu gestalten. Das beste Mittel hierzu war, sich das Recht auf die wichtigsten Burgen Pommerns mit den zu ihnen gehörigen Dörfern zu sichern. Ein solches Recht des Bischofs war in den slavischen Ländern nichts Neues oder Ungewöhnliches. Schon lange Zeit vorher verleiht Kaiser Otto der Große, als er das Bistum Havelberg errichtete, dem Bischof Burgen und Dörfer. Auf die Anzahl der letzteren kommt es dabei nicht an; so verleiht der Kaiser z. B. allein in der Provinz Nieletizi „die Hälfte der Burg und der Stadt Havelberg und die Hälfte aller dazu gehörigen Dörfer“. Außerdem werden viele andere Dörfer, Ländereien sowie Burgen verliehen [1]). Ebenso war die Dotation für den Bischof von Brandenburg [2]).

c) Wenn der Bischof von Pommern auch für sich eine

[1]) Cod. Pomer. dipl. Nr. 6, S. 17; Pomm. Urk. I, Nr. 10, S. 4—5.
[2]) Cod. Pomer. dipl. Nr. 7, S. 19—20; Pomm. Urk. I, Nr. 11, S. 5.

solche Schenkung zu erhalten bestrebt war und sich deshalb an den Papst wandte, so stieß er dabei auf gar keine Schwierigkeiten. Der Papst war über den Besitz des Bischofs nicht unterrichtet, weder über den Umfang noch über die näheren Verhältnisse der Besitztümer des Bischofs. Es wurde ein neues Bistum errichtet; frühere Urkunden über die Besitzrechte der Kirche gab es nicht. Der Papst erhielt über den Besitz der pommerschen Kirche und des Bischofs nur die Mitteilungen, welche ihm der Bischof selbst machte [1]).

d) Es war um so notwendiger, sich an die Autorität des Papstes zu wenden, als der Bischof im Herzogtum selbst eine genügend starke und allgemein anerkannte politische Gewalt vielleicht nicht fand. Zweifellos befand sich damals das Land in einer schwierigen Lage. Äußere Verwicklungen (die Kriege Boleslaus III. von Polen, der Kreuzzug) wurden durch innere (den Religionswechsel, das neue Stadium in der Entwicklung der herzoglichen Gewalt) noch erhöht. Die frühere Religion war mit dem ganzen Leben der Pommern, mit dem politischen, sozialen und kulturellen Leben, außerordentlich eng verknüpft. Die Grundlagen desselben wurden durch die Annahme des Christentums anfangs stark erschüttert. Der erste christliche Herzog von Pommern wurde getötet. Die Herrschaft seiner Nachfolger fand schwerlich im ganzen Lande Anerkennung. Alles das erschwerte die Lage des Bischofs. Andererseits war eben diese Unordnung im Lande für die Erweiterung der bischöflichen Gewalt sehr günstig. Die Gewalt des Herzogs konnte geschwächt werden, umstritten sein oder geteilt werden, — die Gewalt der Kirche und des Bischofs aber mußte stark sein und Autorität besitzen; und wenn es im Lande keine starke weltliche Autorität gab, so mußte die Kirche selbst ihre Rechte und Interessen schützen und sicherstellen. Der erste Bischof im neuen Bistum mußte eine eifrige und verantwortungsvolle Tätigkeit aufbauender Art entfalten. Bei dieser aufbauenden Arbeit mußten ganz abgesehen von den persönlichen Eigen-

[1]) Beispiele von fingierten päpstlichen Bestätigungen in der Geschichte Pommerns: Cod. Pomer. dipl. Nr. 22, S. 50—52 (Pomm. Urk. I, Nr. 44, S. 22); Cod. Pomer. dipl. Nr. 12, S. 25—26 (Pomm. Urk. I, Nr. 23, S. 9).

schaften des Bischofs die kirchlichen Interessen um so weiter aufgefaßt werden, je mehr das Land selbst hierfür Spielraum bot; das Land lockte durch seine Unordnung und Schwäche unternehmende Leute geradezu an.

e) Der Herzog hätte solchen Bestrebungen gewisse Grenzen setzen können, wenn seine Lage nicht so schwierig gewesen wäre. In den Augen des Volkes konnte er in nicht geringem Maße als verantwortlich gelten für den Zustand des Landes. Anderseits verhielten sich die das neue kirchliche und kulturelle Leben leitenden Elemente für berechtigt, von ihm viel zu fordern. Und der Herzog konnte ihre Ansprüche nicht kurzerhand ablehnen. Alle damaligen Kriege und Einfälle nach Pommern zeigten ihm deutlich die Macht der neuen Religion und ihrer Lehrer. Er konnte gar nicht daran denken, einen Kampf mit der Kirche wegen der Besitztümer des Bischofs zu beginnen oder irgendeinen Konflikt hervorzurufen: das wäre zweifellos als Rückkehr zum Heidentum gedeutet worden. Eine solche Wendung der Dinge war aber in jener Zeit, während der Kreuzzüge, die nun auch im Innern Europas geführt wurden, sehr gefährlich. Der Herzog gibt zwar nirgends seine Sanktion für den Übergang der wichtigsten Burgen mit ihren Dörfern und allen Pertinenzien an den Bischof; er kämpft aber auch nicht offen gegen eine solche Besitzergreifung an. Erst in der Folge verliert diese Besitzergreifung ihren ursprünglichen Charakter und wird nur zu einer formelhaften Ausdrucksweise, bis endlich auch diese überflüssig wird.

VII.

Das Privileg von 1140 ist somit ein Versuch des Bischofs, seine Besitzungen und Rechte für alle Fälle durch weitergehende Ausdrücke zu bezeichnen, als es in der Tat notwendig war. Maßgebend dafür konnte der Gedanke a) an die Güter und Einkünfte, welche der Kirche wirklich zugestanden waren[1]),

---

[1]) Hierauf weisen gewisse Ausdrücke des Privilegs hin, z. B. wenn von einem Salzkoten in Kolberg die Rede ist. Wenn der Verfasser fest entschlossen gewesen wäre, von ganz Pommern als Besitz der Kirche zu sprechen, so könnte man eher erwarten, daß er von Salzkoten in der Mehrzahl gesprochen hätte (*cum tuguriis*).

und b) an die kirchliche Vorherrschaft des Bischofs im ganzen Lande [1]) gewesen sein. Das Privileg stellte anscheinend nicht eine direkte und offene Aneignung des ganzen Herzogtums, die einen erbitterten Kampf hervorgerufen hätte, dar. Es wäre auch schwer gefallen, das ganze Herzogtum unter der im Privileg von 1140 gebrauchten Ausdrucksweise zu verstehen [2]).

Immerhin waren diese Ausdrücke sehr weit gehalten, und man konnte sie so verstehen, daß der Bischof, wenn auch nicht Eigentümer von ganz Pommern, so doch eines großen und wichtigen Teiles desselben werden mußte. Ein solcher Eigentümer wurde der Bischof nicht, und von einem Kampf aus diesem Anlaß wissen wir nichts. Welche Rolle hierbei das reservierte Verhalten des Bischofs oder das Vorgehen des Herzogs spielte, ist unbekannt.

48 Jahre später wurde das Privileg vom Papst zum ersten Male bestätigt. Wie es zu dieser Konfirmation kam, ist leicht verständlich: da das Privileg von 1140 als unbestritten echtes vorhanden war, so hatten die Nachfolger Adalberts gar keinen Grund, es als nicht vorhanden anzusehen oder selbst seine Bedeutung zu vermindern.

Das Privileg von 1140 ist aber ein in sehr unbestimmten Ausdrücken gehaltenes Dokument: entweder erscheint darin der Bischof als Eigentümer von fast ganz Pommern, oder es will die volle geistliche Herrschaft des Bischofs über jeden wichtigen Punkt des Landes, angefangen von seiner Residenz,

---

[1]) Der rätselhafte Ausdruck *totam Pomeraniam* im Privileg von 1188 wird wahrscheinlich durch den Gedankengang der Verfasser des Privilegs von dieser Vorherrschaft zum materiellen Besitze erklärt. Im Privileg von 1149 bezeichnet *Pomerania* zweifellos noch das Bistum. Im Privileg von 1188 wird *Pomerania* bereits als zum Bestande des kirchlichen Besitzes gehörig bezeichnet. Der Verfasser dieser letzteren Urkunde sah wahrscheinlich bereits ein, daß weder die Stadt Wollin noch die Burgen Stettin, Dimin usw. wirklich Eigentum des Bischofs waren und daß das Privileg von 1140 weitgefaßte Ausdrücke im Vergleich mit der Wirklichkeit benutzte. Diese weitgehende Ausdrucksweise entwickelte der Verfasser der zweiten Urkunde noch mehr, indem er die Herrschaft des Bischofs auf ganz Pommern ausdehnte.

[2]) So ist in der Urkunde von der politischen Gewalt des Bischofs, von den Städten usw. nicht die Rede.

möglichst stark zum Ausdruck bringen. Und die Textveränderungen, welche die Verfasser des Privilegs von 1188 vornahmen, geben diese Unbestimmtheit vollkommen wieder: einerseits bezeichnen sie in der Tat „ganz Pommern“ als Besitz des Bischofs, anderseits nennen sie im Gegensatze zum ersten Privileg zwar nicht die Stadt Wollin, dafür aber zum ersten Male die Stadt Kammin. Warum, ist verständlich: der Bischofssitz hatte sich vorher in der Stadt Wollin befunden, und der Verfasser des Privilegs von 1140 mußte, als er den Besitz des Bischofs erweiterte, zuerst dessen Residenz nennen. Jetzt wird der Bischofssitz nach Kammin verlegt, und die Verfasser des Privilegs beeilen sich, die neue Stadt zu nennen, welche dem Bischof unmittelbar unterstand. Wollin ist zwar noch unter den Besitztümern der Kirche aufgeführt, wird aber jetzt unter die *castra* verlegt.

Eine neue Bestätigung des Privilegs erfolgte erst 1217 durch Papst Honorius III. Sie ist nur im Auszuge erhalten [1]).

Im 13. Jahrhundert verliert die Bestätigung des Privilegs von 1140 allmählich an Wert. An die Stelle des unbestimmten Anspruchs auf die wichtigsten „Burgen mit ihren Dörfern und allen Pertinenzien“ tritt nun das bestimmte und seitens des Herzogs anerkannte Recht auf das ganze Gebiet [2]). Im Verlauf dieses Jahrhunderts werden die Besitzrechte der einzelnen Eigentümer in Pommern abgegrenzt und festgestellt. Die Rechte des Herzogs, der Klöster, der Kirchen, der weltlichen Besitzer, der Städter und des Bischofs werden genau bestimmt. Die vorher sozusagen flüssigen Besitzverhältnisse Pommerns werden unter dem Einfluß deutscher Elemente festgestellt und normiert. Die Hoffnung auf die volle Verwirklichung der Ansprüche des Privilegs von 1140 schwindet mehr und mehr, und zugleich hören die Versuche, neue Bestätigungen desselben zu erhalten, weil nutzlos, auf.

[1]) Pomm. Urk. I, Nr. 117, S. 132—133. — Über d. Transsumpt des Papstes Gregor XI. von 1376 s. Pomm. Urk. Nr. 111, S. 86—87.

[2]) Pomm. Urk. I, Nr. 377, S. 304—306.

Aus der Korrespondenz des Generals Magnus von Essen.

Ein Beitrag zur Quellengeschichte des Feldzuges in Kurland von 1812.

Von

Baron **Georges Wrangell.**

Das Archiv des bald 250 Jahre im Besitz der Familie von der Pahlen Freiherrn von Astrau stehenden Gutes Palms ist eine der reichhaltigsten Gutsbriefladen Estlands, deren Konzentrierung im Ritterschaftsarchiv zu Reval auf Initiative des Archivars Baron Paul von der Osten-Sacken vor etwa zwei Jahren begonnen und bereits sehr erfreuliche Resultate gezeitigt hat. Dem Urgroßvater des jetzigen Besitzers dieses Gutes, Gustav v. d. Pahlen, Karl Magnus, Mitkämpfer der Napoleonischen Kriege und späterem langjährigen Generalgouverneur der Ostseeprovinzen und dessen regen Beziehungen zu vielen politisch hervorragenden Personen seiner Zeit verdankt jene Brieflade eine sehr bedeutende Menge unzweifelhaft äußerst wertvollen, aber noch kaum gesichteten Quellenmaterials für die militärische wie politische Geschichte Rußlands und Europas aus der Zeit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Karl Magnus v. d. Pahlen war in erster Ehe mit einer Tochter des bekannten Generals v. Essen, Militärgouverneurs von Riga während des Krieges von 1812, verheiratet. So erklärt es sich, daß Essens ganzer Briefwechsel und darunter auch die an ihn gerichteten Originalbriefe von militärisch-politischer Bedeutung sich in der Palmsschen Brieflade vorgefunden haben. Sie bieten genug des historisch Bedeutsamen, um eine Veröffentlichung zu rechtfertigen.

Die ausführliche Biographie des Generals Magnus v. Essen (russisch Ivan Nikolaevič genannt) muß noch geschrieben

werden[1]). Bisher trifft man seinen Namen in der Geschichtsliteratur fast nur in Verbindung mit der Darstellung des Feldzuges in Kurland von 1812; namentlich hat er durch die von ihm anbefohlene Niederbrennung der Vorstädte Rigas eine Art herostratischer Unsterblichkeit erlangt. Und doch wäre auch, ganz abgesehen von dieser letzten, tragischen Periode seines Lebens, eine Darstellung der mannigfaltigen Lebensschicksale dieses Veteranen der Kriege gegen Polen, Schweden und Napoleon, der sich während des Krieges von 1806/7 im regsten Briefwechsel mit dem damals auf dem Gipfel seines Ruhmes stehenden Bennigsen befand, dazu geeignet, die Sitten und das kriegerische Treiben der Zeiten der Großen Katharina, des Kaisers Paul und der ersten Periode der Regierung Alexanders I. in einem lebensvollen Bilde wiederzuspiegeln.

Wie schon bemerkt, ist Essens sehr ausgedehnter politischer Briefwechsel zuerst an seinen Schwiegersohn Pahlen nach Palms und hierauf in jüngster Zeit mit der gesamten Palmsschen Brieflade in das estländische Ritterschaftsarchiv zu Reval übergegangen, und ich glaubte in diesem Jubiläumsjahr keine passendere Auswahl als erste Veröffentlichung aus dem Essenschen Nachlaß treffen zu können, als die Mitteilung der Originaltexte derjenigen Schreiben an ihn, welche er als Militärgouverneur von Riga während des Feldzuges von 1812 erhalten hat. Es sind dies im ganzen 16 Stücke, und zwar folgende:

					Provisor. Nr. des estl. Ritterschaftsarchivs
Nr.	1	Schreiben d. engl. Admirals J. B. Martin	vom	22. Juni 1812	8620
„	2	Schreiben d. Geheimrats Fr. v. Sivers	„	28. Juni 1812	8608
„	3	Schreiben d. preuß. Generals v. Grawert	„	28. Juli 1812	8605
„	4	Schreiben d. preuß. Generals v. Yorck .	„	14. Aug. 1812	8599
„	5	Schreiben d. preuß. Generals v. Yorck .	„	14. Aug. 1812	8598
„	6	Schreiben d. preuß. Generals v. Yorck .	„	15. Aug. 1812	8593
„	7	Schreiben d. preuß. Generals v. Yorck .	„	26. Aug. 1812	8602
„	8	Schreiben d. preuß. Generals v. Yorck .	„	27. Aug. 1812	8601

[1]) Eine kurze Biographie des Generals Essen I. von I. Artamonov findet sich in dem „Russischen biographischen Wörterbuch“.

			Provisor. Nr. des estl. Ritterschafts-archivs
Nr. 9	Schreiben d. preuß. Generals v. Yorck .	,, 27. Aug. 1812	8592
,, 10	Schreiben d. preuß. Generals v. Yorck .	,, 9. Sept. 1812	8594
,, 11	Schreiben d. Generals Grafen Wittgenstein	.. 29. Sept. 1812	8595
,, 12	Schreiben d. Generals Grafen Wittgenstein	.. 9. Okt. 1812	8616
,, 13	Schreiben d. Generals Grafen Wittgenstein	,, 23. Okt. 1812	8618
,, 14	Schreiben d. franz. Marschalls Macdonald	,, 28. Okt. 1812	8625
,, 15	Schreiben d. Generals Grafen Wittgenstein	,, 29. Okt. 1812	8617
,, 16	Schreiben d. preuß. Generals v. Yor k .	,, 30. Okt. 1812	8600

Eines Kommentars bedürfen jene Briefe, genau genommen, kaum; immerhin sei es mir gestattet, zur allgemeinen Orientierung folgendes vorauszuschicken.

Schon vor Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Rußland und Frankreich kreuzte ein englisches Geschwader in der Ostsee, dessen Befehlshaber den Militärgouverneur von Riga von seiner Anwesenheit benachrichtigte und sich erbot, im Falle eines Bruches zwischen jenen beiden Mächten ihm beizustehen und Memel zu bombardieren. Das erstere Anerbieten habe Essen mit Dank angenommen — so berichtet Michajlovskij-Danilevski —, das zweite aber abgelehnt, da Memel eine offene Stadt sei; nachdem die Nachricht eingetroffen, daß das französische Heer die russische Grenze überschritten, sei Essen sofort in Verbindung mit dem Kapitän eines englischen Schiffes getreten, das unter amerikanischer Flagge auf der Rigaschen Reede lag; dieser habe Essen einen Brief des englischen Admirals Martin überbracht, in welchem ihm abermals der Beistand der englischen Eskadre zugesichert wurde. Offenbar handelt es sich hier um unseren Brief Nr. 1, und der daselbst erwähnte Acklom von S. Brit. Maj. ,,Ranger" ist jener unter amerikanischer Flagge segelnde Kapitän. Im Verlauf des Feldzuges hat die englische Eskadre die unter dem russischen Admiral v. Möller auf der Düna und die Kurische Aa aufwärts operierende

Ruderflottille sehr wesentlich unterstützt, und zwar mit einer unter Aufsicht des Admirals Martin im Rigaschen Hafen erbauten Anzahl kleiner Kanonenbote.

Am 24. Juni war der Njemen vom Gros der Franzosen bei Kovno und vom preußischen Hilfskorps unter General v. Grawert bei Tilsit überschritten worden; das letztere bildete gemeinsam mit der Division Grandjean als 10. Korps den linken Flügel der französischen Aufstellung und wurde durch Samogitien (das heutige Gouvernement Kovno) nach Kurland dirigiert. Am 28. Juni überschritt das preußische Korps in der Nähe von Tauroggen die russische Grenze. Unser Brief Nr. 2 ist vom 29. Juni (17 alten Stils) datiert und rührt von dem damaligen Gouverneur von Kurland Geheimrat Friedrich v. Sivers († 1823) her, der den Feind nach den zu ihm gedrungenen Gerüchten schon in nächster Nähe, und zwar in Janischek, etwa 45 Kilometer von Mitau, wähnt und mit allerlei eiligen Anordnungen in bezug auf die Räumung Mitaus alle Hände voll zu tun hat. Am 19. Juli fand das erste Gefecht auf kurländischem Boden bei Eckau statt, in welchem der russische General v. Löwis der preußischen Übermacht weichen mußte. Den Tag darauf verließ Sivers mit den Behörden und der Garnison Mitau und ließ die Brücke über die Aa abbrechen, nachdem er sie selbst als letzter überschritten, und am 25. Juli zogen die ersten Preußen in Mitau ein. Eine charakteristische Schilderung der begeisterungsfähigen, aber eigenmächtigen und widerspruchsvollen Persönlichkeit v. Sivers findet sich in der vortrefflichen Streitschrift des Barons H. Bruiningk „Livlands Verhalten im Kriegsjahr 1812 nach der Darstellung von K. Wojenski“ (Riga 1912).

Brief Nr. 3 enthält die von Grawert an Essen in höflichster Form gerichtete Aufforderung zu kapitulieren und ist vom 28. Juli, also 4 Tage nach der von Essen voreilig angeordneten Einäscherung der Vorstädte Rigas, geschrieben. Seinem Inhalt nach ist dieser Brief längst bekannt; er findet sich schon bei Michajlovskij-Danilevskij in extenso vor; der in der deutschen Ausgabe des Danilevskijschen Werkes mitgeteilte Wortlaut deckt sich aber nicht mit dem hier abgedruckten Originaltext,

so daß wir es bei Danilevskij offenbar mit einer Rückübersetzung aus dem Russischen zu tun haben.

Essens vom 17./29. Juli datierte Antwort lautete folgendermaßen:

„Wenn ich glauben könnte, daß ein preußischer General aus eigenem Triebe einen Brief abfassen könnte, wie der, welchen mir Ew. Exzellenz unter dem gestrigen Dato geschrieben, so würde ich's unter meiner Würde halten, ihn zu beantworten. Der französische Stil ist aber so deutlich bemerkbar, daß bloß in der Versicherung, Ew. Exzellenz seien nur das Organ einer despotischen Gewalt, welcher Sie glauben unbedingt gehorchen zu müssen, ich Dero Schreiben durch gegenwärtige Zeilen erwidere und Sie ersuche, die Gesinnung meiner Hochachtung hiermit anzunehmen“ [1]).

Im Brief Nr. 4 vom 14. August teilt der General Yorck Essen mit, daß er an Stelle des erkrankten Grawert das Kommando über das preußische Hilfskorps übernommen habe, welches er, wie bekannt, auch bis zum Schluß des Feldzuges beibehielt. Außerdem enthält der Brief das Ersuchen, dem gefangenen und blessierten Kosakenoffizier Kyrstanov zu gestatten, sich auf Ehrenwort befreien zu lassen. Vom gleichen Datum ist der Brief Nr. 5, in welchem sich Yorck ebenso höflich wie energisch die Verwendung ehemaliger preußischer, in russische Dienste übergetretener Offiziere als Parlamentäre verbittet, worauf Essen unter dem 2./14. August antwortete:

„Sie würden mich über die Beantwortung Ew. Exzellenz an mich gerichteten Schreibens betreffend die ehemaligen preußischen Offiziere, welche nunmehro in Russisch-Kaiserlichen Diensten sich befinden, in Verlegenheit setzen, wenn ich gewohnt wäre, mich anders als nach meiner Überzeugung auszudrücken. Sie sagt mir folgendes: wenn es preußischen Truppenkorps erlaubt ist, die Sache des französischen Beherrschers durch Feuer und Schwert,

[1]) Aus „1812. Baltische Erinnerungsblatter“ von Fr. Bienemann, Riga 1912, S. 16; aus Essens Geheimkorrespondenz, leider ohne Angabe, wo zuerst, abgedruckt.

in unsere Grenzen eindringend, unterstützen zu wollen, so ist's doch wohl einzelnen Individuums erlaubt, sich zum Vorteil des Gegners zu deklarieren, von dessen gerechter Sache die Bosheit und der Egoismus selbst überzeugt sein muß. Ew. Exzellenz wissen übrigens sehr wohl, daß ein Chef nicht nötig hat, in die Meinungen und Grundsätze seiner Untergebenen zu entrieren, insofern er Ursache hat, mit ihrem Diensteifer und Talenten zufrieden zu sein. Moralité ist in gegenwärtigen sogenannten aufgeklärten Zeiten ein Wort, das öfterer wie jemals ausgesprochen aber so selten als möglich in praktischer Hinsicht gebraucht wird. Hiermit trage ich Ihnen meine Denkungsart vor, Herr General; Sie mögen hierüber urteilen wie es Ihnen beliebt. Meine persönlichen Gesinnungen zu Ew. Exzellenz, welche sich auf den allgemeinen Ruf Ihrer militärischen Talente gründen, werde ich keineswegs ändern, sondern bei jeder Gelegenheit mir's angelegen sein lassen, Ihnen die Gesinnung meiner großen Hochachtung bezeugen zu können"[1]).

Brief Nr. 6 fragt nach dem Verbleib des französischen Sekretärs der auswärtigen Angelegenheiten de Rayneval und des Gesandten Grafen Lauriston.

Im Brief Nr. 7 erbietet sich Yorck, alles, was etwa an die Angehörigen des seinen (in dem Gefecht von Dahlenkirchen am 22. August erhaltenen) Wunden erlegenen Oberstleutnants v. Tiedemann zu übersenden sei, in Empfang zu nehmen. Tiedemann, einem aus dem preußischen in den russischen Dienst übergegangenen Offizier, ist die Schuld für den übereilten Befehl zur Niederbrennung der Vorstädte Rigas beigemessen worden, nach der Darstellung des Großen Generalstabes (Einzelschr. Heft 24, S. 476) mit Unrecht. Bei Essen bekleidete er die Stellung eines Generalstabschefs.

Nr. 8 handelt von der Auswechslung Gefangener, ebenso der folgende Brief Nr. 9. Die oben zitierte Darstellung des Großen Generalstabes berichtet über diese Angelegenheit (S. 508) wie folgt:

---

[1]) Ebenda S. 66.

„Yorck war über das Schicksal der in den letzten Gefechten von den Russen gefangenen Offiziere und Mannschaften in Unruhe und entsandte den Major v. Rudolphi nach Riga, um sich bei Essen dieserhalb zu erkundigen. Der genannte Offizier wurde mit großer Zuvorkommenheit empfangen und konnte sich davon überzeugen, daß sämtliche Gefangenen (etwa 675 Unteroffiziere und Gemeine) recht gut behandelt wurden. Den Offizieren hatte man den Degen wiedergegeben und sie bei den Bürgern untergebracht.

Essen regte selbst die Frage einer Gefangenenauswechslung an, wobei er durchblicken ließ, daß allerdings der Erfolg der Anwerbungen einer Deutschen Legion, die im Gange wären, abzuwarten sei. Wenig Hoffnungen machte er betreffs einer Herausgabe der gefangenen preußischen Jäger, die sich den Russen besonders gefürchtet gemacht hatten. Major v. Rudolphi erklärte sich vorläufig zu den in Frage kommenden Unterhandlungen nicht berechtigt, war aber drei Tage später Überbringer eines sehr höflichen Dankschreibens (vgl. Nr. 9) Yorcks, worin Essen ersucht wurde, seine Wünsche über Auswechslung von Gefangenen zu äußern.

Am 28. traf dann Löwis mit Massenbach und Röder im Sastawakruge zusammen. Hier kam es aber nur zu einer mündlichen vorläufigen Abmachung, da der russische General erst die Ermächtigung des Gouverneurs einholen zu müssen vorgab. Dagegen machte er den Vorschlag, sich über eine Abgrenzungslinie zwischen den beiderseitigen Vorposten zu einigen, eine Frage, die früher schon von Grawert angeregt worden war, um die häufigen, nichts entscheidenden und doch mit Verlusten verbundenen Gefechte in etwas zu beschränken. Nach einigen Gegenvorstellungen gegen die Bedingung, daß die betreffende Linie nicht die preußischen Stellungen verändern sollte, erklärte sich Löwis einverstanden und versprach baldigst die Entscheidung Essens mitzuteilen. Sie erfolgte in der Tat schon am nächsten Tage, entsprach aber keineswegs den preußischerseits gehegten Erwartungen.

Der russische Gouverneur erklärte sich nicht nur außerstande, die von Yorck gewünschten Offiziere auszuwechseln, sondern tat auch der Abgrenzungslinie mit keinem Wort Er-

währung. Mit Recht war Yorck über dieses Verfahren empört und ließ Löwis mitteilen, daß er die begonnenen Verhandlungen hiermit als abgebrochen betrachte. Die russischen Kriegsgefangenen wurden nach Königsberg zurückgeschickt und von da nach Schlesien weiter befördert.

Da auch Landesbewohner verschiedentlich auf preußische Truppen geschossen hatten, teilte Yorck dem russischen Gouverneur ferner noch mit, daß er zu seinem Bedauern sich hierdurch genötigt sehe, in der Folge von dem bisher gehandhabten Grundsatz der Menschlichkeit und Schonung abzugehen (vgl. Nr. 10). Essen beantwortete dies Schreiben sofort, bedauernd, daß diese Vorfälle gegen sein Wissen und Willen geschehen seien."

Nach der obigen Wiedergabe zu urteilen, müßte der Wortlaut der Briefe Nr. 9 und 10 dem Verfasser der zitierten Schrift vorgelegen haben.

Zum besseren Verständnis der nächsten Briefe, die vom Grafen Wittgenstein herrühren, möge folgendes dienen:

Der erste von ihnen (Nr. 11) ist vom 17./29. September datiert, d. h. aus der Zeit, als auf dem Kriegsschauplatz in Kurland Essen und der inzwischen aus Finnland herbeimarschierte Graf Steinheil bei Bauske mit den Preußen um den in Ruhental konzentrierten Belagerungspark fochten. Der Plan der Russen, diesen zu erobern, scheiterte vollständig. Um dieselbe Zeit lag Wittgenstein, der bekanntlich mit dem 1. Korps der ersten Westarmee zum Schutze St. Petersburgs zurückgelassen worden war und ganz selbständig operierte, in Erwartung von Verstärkungen untätig in Sokolišči nördlich von Polock. In dem Brief an Essen erwähnt Wittgenstein die Zukunftspläne des Grafen Steinheil, welche dieser ihm durch eine direkte Depesche mitgeteilt habe; dieses bezieht sich ohne Zweifel auf den der Initiative Steinheils entsprungenen Plan, mit seinem Korps in Eilmärschen auf dem rechten Dünaufer nach Osten abzumarschieren, um dann im Verein mit Wittgenstein den französischen General St. Cyr, der an Stelle des verwundeten Oudinot den Oberbefehl über die Truppen in Polock übernommen hatte, zurückzuwerfen. „Wenn es uns gelingt, St. Cyr völlig zu schlagen," berichtet Steinheil dem Caren, „so wird Macdonald allein zu schwach sein, uns zu

widerstehen, und wird bei unserem Zuge nach dem Niemen Kurland aufgeben müssen.“ Dieser Plan Steinheils kam tatsächlich zur Ausführung, am 5. Oktober verließ er Riga und traf am 15. in Podruisk ein, um sich mit Wittgenstein die Hand zu reichen.

Der in demselben Brief erwähnte französische Marschall Victor, Herzog von Belluno, führte das hauptsächlich aus deutschen Kontingenten bestehende 9. Korps, welches der großen Armee während des Feldzuges als Ersatztruppe nachgeschoben wurde. Nach Holzhausen („Die Deutschen in Rußland 1812“, Berlin 1912) hatte dieses Korps Ende August die russische Grenze überschritten und nahm seine Richtung über Vilna, Minsk, Borissov nach Smolensk. Wenn nun Wittgenstein schreibt, daß seine letzten Nachrichten von Victor aus Widsy stammen, welches bedeutend nördlicher als Minsk und ganz außerhalb der oben angegebenen Marschrichtung liegt, so muß ich es dahingestellt sein lassen, ob es sich hier etwa um ein Seitendetachement des 9. Korps oder einfach um eine falsche Meldung handelt.

Im zweiten Brief Wittgensteins (Nr. 12) wird Essen ersucht, Macdonald Anfang Oktober a. St. durch Demonstrationen zu beschäftigen und so davon abzuhalten, Steinheil den Übergang über die Düna streitig zu machen. Der von Wittgenstein gefaßte Plan eines Schlages gegen das bei Polock stehende Korps der Großen Armee sollte von Erfolg gekrönt werden.

Brief Nr. 13, datiert vom 11./23. Oktober, enthält den Bericht über diese zweite Schlacht bei Polock vom 18. Oktober, welche die Räumung dieser Stadt durch die Franzosen zur Folge hatte; ferner wird an Essen der Vorschlag gerichtet, „quelque chose“ gegen den bei Dünaburg liegenden Macdonald zu entsenden, gleich wie er (Wittgenstein) selbst den General Vlastov zur Beobachtung Macdonalds entsandt habe, um diesen an einem etwaigen Beutezuge nach Livland oder Weißrußland zu hindern.

Nr. 14 ist die Antwort des Marschalls Macdonald auf einen mir unbekannten Brief Essens und bezieht sich auf den freien Durchlaß des spanischen Gesandten, des Generals Pardo.

Nach der Einnahme von Polock hatte der Rückzug des

St. Cyrschen Korps begonnen; Wittgenstein folgte ihm und überschritt am 23. Oktober die Düna. Am 29. Oktober, demselben Tage, an welchem die Hauptarmee Napoleons bei ihrem Rückzug von Malojaroslavec die Možajsker Straße erreichte, vereinigte sich Wittgenstein in der Nähe von Ušač mit dem Steinheilschen Korps, das mittlerweile die Düna überschritten hatte. Von diesem Tage ist auch der letzte der Briefe Wittgensteins (Nr. 15) datiert. Schon beginnt sich die große Tragödie von der Berezina vorzubereiten. Von der sogenannten 3. Westarmee unter dem Admiral Čičagov sind Nachrichten eingetroffen; seine Vorposten stehen bereits bei Borissov an der Berezina; Essen wird anempfohlen, durch den General Löwis die Verbindung mit General Vlastov herzustellen und womöglich Macdonald von St. Cyr und der Großen Armee abzuschneiden. Wie bekannt, hatte Macdonald nur unvollkommene Nachrichten von der Großen Armee, von deren um jene Zeit bereits beginnender Auflösung er keine Kenntnis hatte; erst am 18. Dezember traf der Befehl zum sofortigen Abmarsch des 10. Korps ein.

Unser letzter Brief (Nr. 16) ist von York und meldet die Freilassung eines gefangenen Chirurgen; er ist vom 30. Oktober datiert. Bald darauf hat Essen den Oberbefehl dem Marquis Paulucci abtreten müssen [1]) und damit seine vielbewegte Kriegerlaufbahn abgeschlossen. Wenige Monate später, am 24. Juli 1813, dem Jahrestage der Einäscherung der Vorstädte Rigas, ist er gestorben, gebeugt nicht so sehr von der Last der Jahre, als von der schweren Verantwortung, die er auf sich geladen, und von den gegen ihn wegen der Niederbrennung der Vorstädte Rigas erhobenen Anschuldigungen [2]).

Es erübrigt noch zu bemerken, daß General v. Essen in den Briefen Grawerts und Yorcks als Graf tituliert wird, obgleich ihm dieses Prädikat nicht zukam.

Wir lassen jetzt die Originaltexte der Briefe in möglichst unveränderter Rechtschreibung und Interpunktion folgen.

---

[1]) Die kaiserliche Order zu seiner Abberufung ist bereits vom 14. Oktober datiert.

[2]) Nach C. Mettig „Das Jahr 1812 in und um Riga" (W. Mellin & Co., Riga 1912) endete Essen durch Selbstmord.

Nr. 1.

His Britannic Majesty's Ship Aboukir
Off Windau 22 June 1812.

Sir:

Understanding that hostilities have commenced between Russia and France, it is expedient that I should apprize your Excellency of my being on the south shore of the Baltic with a squadron of British ships, and that under existing circumstances it is my duty to frustrate and defeat any attempt which may be made along the coast against the possessions of His Imperial Majesty, and also to co-operate with the Russian Fleet or Army in any way that may tend to the annoyance of the common Enemy.

This profession of friendly co-operation with Russia, against France, is conformable to the spirit of my instructions from Vice Admiral Sir James Saumarez, the Commander in Chief of the British Fleet in the Baltic, & I doubt not but he will sanction the offer, which I take upon myself to make, of the services of the squadron under my orders, if from the nature of the war, their Zeal can be made effectual to the common interest of our Sovereigns.

Captain Acklom of his Britannic Majesty's Ship Ranger will have the honour of delivering this letter to your Excellency, and he is desired to remain off Riga for any communication you may be pleased to honour me with, and I shall readily attend to, and transmit to my Commander in Chief any suggestions relative to operations which it may be practicable for me to carry on against the Enemy.

Conceiving it possible that the perusal of the English newspapers may be agreeable to His Imperial Majesty, I shall take great pleasure in forwarding them to your Excellency as often as they reach me.

I have the honour to be with the most respectful consideration Your Excellency's obedient humble Servant

T. B. Martin. Rear Admiral.

To His
Excellency
The Governor
of Riga.

Nr. 2.

Ew. Excellence

Habe ich die Ehre zu berichten, dass nach denen hier eingezogenen Nachrichten von Flüchtige die hierher gekommen der Feind in Rossian Telsch, ja einige behaupten gar schon in Janischek eingerückt ist. Ich arbeite was ich kann um aus den hiesigen Magasinen alles Korn weg zu schaffen, es gebricht mir aber an Fahrzeige.

Wollten Ew. Excellence wohl die Güte haben den Gouverneur [1]) von Duhamel aufzutragen alle Mitausche Böte die in Riga beschäftigt sind Kaufmannswaare nach der Bolderaa, von dort nach Riga zu transportiren, so gleich mit Wache herzusenden. Der Obriste Uxküll ist vielleicht schon disseits Schrunden mit den zwei Bataillons aus Libau, und Manteufel ist in vollem Marsch mit dem Bataillon aus Windau, sie haben alle Ordre so viele Padwoden [2]) mit sich zu bringen als sie nur auftreiben können.

Dass die Cosacken die von Jourbourg bis Polangen gestanden haben zu Wittgenstein gegangen sind wird Ew. Excellence der Herr Orbister von Ahrenschild berichten.

In diesem Augenblick erhalte ich Ew. Excellence Befehl mit den Einlagen, die nach Polangen gehen sollten sende ich retour weil von dort schon alle fort sind, und nach einer noch zwar unverbürgten Nachricht 7000 Mann eingerückt und den französischen Adler aufgeschlagen haben sollen.

Heu und Stroh lasse ich diesen Augenblick repartiren.

Wenn Ew. Excellence die Gnade haben wollten Uhlanen oder Cosaken wen Sie solche dort haben herzusenden, damit beständige Patroullen auf dem Wege nach Schrunden von Kalwe nach Janischek gesandt werden könnten, so würden wir doch nicht riskiren auf ein mahl überfallen

---

[1]) von Livland.
[2]) Wagen.

zu sein. Der Feind soll allerwerts wo er anlangt eine Kette von Schildwachen ausstellen, die alle niederschiessen die vorwerts wollen, dahero es den sehr schwer wird zuverlässige Nachrichten zu haben.

Ich werde mein möglichstes thun um alles in Sicherheit zu bringen, und mit einem Reitpferde der letzte sein, der sich von hier weg macht.

Die Kassen in Silber und Kupfermünze gehen Morgen ab. Könnten die Rigischen Kaufleute auch nicht den Patriotismus des hiesigen Kaufmanns Schalen, und des Rigischen Diakonofs folgen und einige Strusen [1]) hersenden, um die hiesigen Vorräthe weg zu schaffen.

Ew. Excellence fernere Befehle erwartend, empfehle ich mich Dero Gewogenheit als

Ew. Excellence

gehorsamster Diener

Friedrich Sivers

Mitau den 17ten Juni [2]) 1812.

Nr. 3.

Euer Excellenz wird es unfehlbar eben so gut als uns bekannt seyn, dass die Russische Armee unter der unmittelbaren Führung Seiner Majestät des Kaisers das feste Lager bei Drissa verlassen und zurück gegangen ist, nachdem die diesseitigen Bewegungen auf Witepsk und gegen den Dnieper sie dazu genötigt haben. Die nächste Folge dieses retrograden Schrittes wird nun die Belagerung Rigas seyn und schon eilt das Belagerungsgeschütz zu diesem Zweck heran. Die Schwäche dieser Vestung ist uns eben so bekannt als es Euer Excellenz Selbst seyn muss. Nach einigen Tagen oder höchstens Wochen wird

---

[1]) = Barken.

[2]) = 29. Juni neuen Stils.

sie der bravsten Verteidigung ohnerachtet sich ergeben müssen. Dieser kurze Zeitraum wird aber für diese sonst so blühende Handels-stadt, die durch den letzten Brand schon ohnedies so bedeutend gelitten hat, den unvermeidlichen Ruin bis auf die spätesten Zeiten herbeiführen, und eine Anzahl braver Truppen unter der Anführung eines allgemein verehrten Generals wird einer fruchtlosen Gegenwehr aufgeopfert werden.

Es scheint mir als wenn hier die Pflichten gegen die Menschheit mit denen Euer Excellenz gegen Ihren Monarchen dieselben vereinigt dazu anrufen müssten, Riga nicht den Greueln einer Belagerung auszusetzen, die wie gesagt, der Schwäche des Platzes wegen, nicht von Dauer, folglich auch von gar keinem Nutzen für das Interesse Ihres Monarchen seyn kann, und nur tausende von unglücklichen Bürgern unverschuldet ins Elend stürzen würde, Theilen Euer Excellenz diese allein auf Menschlichkeit begründete Ansicht mit mir, so bin ich bereit, denenselben einen Offizier mit hinlänglichen Vollmachten zuzuschicken, um über die Bedingungen, unter welchen Euer Excellenz mir die Stadt und Vestung Riga übergeben, abzuschliessen.

Glauben Euer Excellenz hingegen diesen meinen Vorschlag ablehnen zu müssen, so habe ich meiner Seits die Absicht an den Tag gelegt, die Unheil verbreitenden Folgen des Krieges so weit ich vermag, wo möglich zu mildern, und die Zahl der unglücklichen Opfer, die er ohnedies erfordert zu vermindern.

Schliessend ersuche ich nun noch Euer Excellenz überzeugt zu halten, dass auch nicht im Entferntesten ein Zweifel an den Mut der unter Dero Befehls stehenden Truppen mich zu dieser Aufforderung veranlaßt. Es haben mich solche bei Eckau zu sehr vom Gegenteil überzeugt als dass ich dergleichen mir erlauben dürfte, je grösser indessen die Achtung ist, die sie sich durch ihre ehrenvolle Gegenwehr an jenem Tage bei mir erworben haben, desto mehr würde ich es bedauern, so brave Leute hinter schlechten Vestungswerken sakrificirt zu sehen.

Ich bitte Euer Excellenz übrigens mir dero Beschluss bald gefälligst wissen zu lassen und von meiner unbegränzten Hochachtung überzeugt zu sein.

Hauptquartier Peterhoff d. 28 ten Juli 1812.

Der Königlich Preussische General von der Infanterie und commandierender General des Preussischen Hülfs-Corps

von Grawert

An
Den Kaiserlich Russischen Guverneur
von Riga Herrn Grafen von Essen
Excellenz
zu
Riga.

Nr. 4.

Euer Excellenz gebe ich mir hierdurch die Ehre ganz ergebenst zu benachrichtigen, dass der Herr General von der Infanterie von Grawert zur Herstellung seiner zerrütteten Gesundheit das Commando über das preussische Corps einstweilen niedergelegt, und mir übertragen hat.

Ich beehre mich zugleich Euer Excellenz anliegend ein Schreiben des blessirten und gefangenen Cosacken-Rittmeisters Kürstanoff zu übermachen, worin derselbe den Wunsch ausdrückt auf sein Ehrenwort entlassen zu werden, und zu seiner Familie zurückkehren zu dürfen. Wenn Euer Excellenz dieses Gesuch genehmigen und den Kürstanoff schriftlich die Erlaubniss ertheilen wollen sich zu reversiren, dass er bis zur Auswechselung nicht dienen will, so werde ich mir ein lebhaftes Vergnügen daraus machen, diesen Officier zu den Seinigen zurück zuschicken, deren Pflege er seiner schweren Blessur wegen wohl noch einige Zeit bedürfen wird, und dadurch einen Beweis meiner unbegränzten Hochachtung gegen Euer Excellenz so wie das Verlangen an den Tag zu legen, da wo es ohne Verletzung der Dienstpflicht ge-

schehen kann, das durch den Krieg herbeigeführte Unglück einzelner Individuen zu mildern.

Hauptquartier Peterhof den 14ten August 1812.

Yorck.

An
den Kaiserlich Russischen General-Lieutenant
General Gouverneur von Riga
Herrn Grafen von Essen
Excellenz
in
Riga.

Nr. 5.

Es sind schon verschiedentlich Officiere welche kürzlich den Königlich Preussischen Dienst verlassen haben, und in den Kaiserlich Russischen getreten sind, als Parlamentairs bei den diesseitigen Vorposten gekommen, um ihren ehemaligen Waffengefährten, entehrende Propositionen zu machen, oder Nachrichten von Siegen zu verbreiten welche die Russische Armee erfochten haben soll. Wenn es diesen Herren so ganz am richtigen Tact gebricht um das Unwürdige der Rolle zu fühlen, die sie hierbei übernehmen, so bin ich doch überzeugt, dass solches Euer Excellenz Scharfblick und allgemein bekannten Grundsätzen über Pflicht und Ehre nicht entgehen kann und gewiss ganz zuwider ist.

Ich ersuche Euer Excellenz daher hinführo keinen dieser Officiers mehr als Parlamentairs vorzuschicken, und auch die Mittheilung von Nachrichten vorgefallener Kriegsbegebenheiten nicht zu veranlassen.

Erstens würde mich sonst, obwohl ungern, jedoch sehr bestimmt zu unangenehmen Maasregeln nötigen, um den Truppen unter meinen Befehlen den widrigen Eindruck zu ersparen, den es für sie machen muss, Untertanen Seiner Majestät des Königs meines Herrn nicht nur die Waffen gegen uns führen zu sehen, sondern sogar

Zumuthungen von ihnen zu hören, die die Ehre des Preussischen Militairs und der Ganzen Nation kränken. Letzeres aber ist völlig überflüssig da es uns durchaus an ächten Nachrichten über die Vorfälle bei den grossen Armeen nicht fehlt, und solche überdies auch auf unsere gegenwärtige Verhältnisse, und auf das uns alle beseelende Motiv die Ehre der Preussischen Waffen aufrecht zu erhalten, keinen Einfluss haben kann.

Uebrigens bitte ich Euer Excellenz bei dieser Gelegenheit von meiner ganz vorzüglichen Hochachtung überzeugt zu halten.

Hauptquartier Peterhof den 14ten August 1812.

v. Yorck.

An
den Kaiserlich Russischen General-Lieutenant
und General-Militar-Gouverneur
Herrn Grafen von Essen
Excellenz
in
Riga.

Nr. 6.

Euer Excellenz ersuche ich ganz ergebenst mich gefälligst zu benachrichtigen, ob der Kaiserlich Französische Secretair der auswärtigen Angelegenheiten Herr von Rayneval welcher von Petersburg nach Riga gekommen, noch daselbst befindlich ist, oder ob und wenn er seine Reise von dort zu Wasser fortgesetzt hat, und ob der Kaiserlich Französische Gesandte Graf Lauriston Riga passirt oder ebenfalls zu Wasser unmittelbar von Petersburg abgereist ist. Ich kann nicht voraussetzen dass die Erfüllung dieser durch privat Nachfragen veranlasste Bitte bei Euer Excellenz Schwierigkeiten finden wird, sollte dies indessen dennoch aus mir unbekannten Gründen der Fall seyn, so bescheide ich mich von selbst, und bitte nur unter allen Um-

ständen meiner ausgezeichneten Hochachtung versichert zu seyn.

Hauptquartier Peterhof d 15 ten August 1812.

Königlich Preussischer General-Lieutenant

v. Yorck.

An
den Kaiserlich Russischen General-Lieutenant
und General-Militair Gouverneur
Herrn Grafen von Essen
Excellenz
in
Riga.

Nr. 7.

Ew. Excellenz bitte ich gehorsamst Alles was Dieselben an die Wittwe und Familie des an seinen Wunden gestorbenen Oberst-Lieutnant von Tiedemann bestellt wissen wollen, an mich gelangen zu lassen, und werde ich mir ein Vergnügen daraus machen, solches baldmöglichst zu befördern, um bei dieser, wie bei jeder Gelegenheit, die sich mir darbiethen wird, die Gesinnungen meiner ausgezeichneten Hochachtung gegen Ew. Excellenz an den Tag zu legen.

Hauptquartier Peterhof den 25. August 1812

v. Yorck.

An
den Kaiserlich Russischen General-Lieutnant
und General Gouverneur Herrn Grafen von Essen
Excellenz
in Riga.

Nr. 8.

Es ist in dem am 22 ten dieses Monats bey St. Olai statt gehabten Gefecht, ein Chirurgus gefangen genommen worden welchen ich Ew. Excellenz zurückzuschicken ich mir die Ehre gebe, da ich aus der früher von Denenselben gütigst verfügten Rücksendung eines preussischen Chirurgen die Intention erkenne, die in diese Categorie gehörenden

Militair-Offizianten, nicht als gefangen anzusehen, welcher ich mit Vergnügen beytrete. In dieser Voraussetzung bin ich auch so frey Ew. Excellenz um die Loslassung eines Chirurgen von dem Füsilier Bataillon Nr. 1 zu bitten, welcher ohnweit Schlok mit einem Kranken-Transport gefangen genommen worden ist. Ob Ew. Excellenz nicht die Güte haben wollen, auch einem Verpflegungs-Officianten Nahmens Sievert die Freyheit zu schenken, da derselbe auch nicht zur Zahl der Combattanten gehört, stelle ich ergebenst anheim.

Hauptquartier Peterhoff den 27. August 1812.

v. Yorck.

An
Den Kaiserlich Russischen General Lieutenant
und General Militair Gouverneur
Herrn Grafen von Essen
Excellenz
in
Riga.

Nr. 9.

Die Güte und Menschlichkeit mit denen unsre Gefangenen von Euer Excellenz aufgenommen worden sind und behandelt werden sind mir ein rührender Beweis von Dero edeln und erhabenen Denkungs-Art, und verpflichten mich zu dem innigsten Dank. Auch ich habe es mir dringend angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, dass die russische Gefangenen über die bei uns erfahrne Behandlung keine Ursache zu Klagen finden werden, und werde die deshalb ertheilten Vorschriften nunmehr aufs neue schärfen, um mich dadurch einiger massen erkenntlich gegen Euer Excellenz zu beweisen.

Ich schätze mich sehr glücklich an Euer Excellenz einen Gegner zu finden der so menschlich denkt, und es sich zum Gesetz macht, das Unglück was der Krieg unvermeidlich mit sich führt möglichst zu mildern, und versichre dass Dieselben hierinn mich völlig gleich gestimmt finden sollen.

Der Ueberbringer dieses der Major und Commandeur eines Füsilier-Bataillons von Rudolphi hat den Auftrag Euer Excellenz noch mündlich meiner unbegränzten Hochachtung zu versichern, wenn dieselben es ihm vergönnen wollen Ihnen persönlich aufwarten zu dürfen. Ausserdem aber ist er bevollmächtigt wenn Euer Excellenz eine Auswechselung der Gefangenen, in so weit solche thunlich ist wünschen sollten, Dero Wünsche zu vernehmen, und deshalb das Erforderliche zu verabreden.

Auch wird er Euer Excellenz bitten an einige gefangene Officier und Soldaten etwas Geld und Hemden geben zu dürfen, die ihnen von ihren Cammeraden geschickt werden.

Geruhen Euer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung gütig aufzunehmen.

Hauptquartier Peterhof d. 27ⁿ Aug. 1812.

v. Yorck.

An den Kaiserlich Russischen General-Lieutenant
und General Militair Gouverneur
Herrn Grafen von Essen
Excellenz
in
Riga.

Nr. 10.

Mit aufrichtigem Bedauern muss ich auf Euer Excellenz im Betref des Leuchtthurms bei Dohmsnest[1]) an mich gerichteten sehr geehrten Schreiben in ergebenster Antwort erwiedern, dass ich mich ausser Stande sehe Dero desfals geäusserten Wünschen zu entsprechen, indem diese Angelegenheit durchaus nicht von mir abhängt.

Euer Excellenz werden Sich wie ich mit Gewissheit hoffen darf wohl schon überzeugt haben dass ich es mir dringend angelegen seyn lasse, das Unglück was jeder Krieg unvermeidlich verbreitet, so weit mein Wirkungskreis reicht möglichst zu mildern, und besonders nicht auf wehrlose Landesbewohner ausdehnen zu lassen, wenn aber diese selbst aus den Schranken treten die ihnen ihr

[1]) Domesnäs an der Nordspitze von Kurland.

Verhältniss vorschreibt und sich bewafnen, ja sogar Angrifsweise gegen die Truppen unter meinen Befehlen verfahren wie dies so wohl auf der Dahlen-Insel, wie auch am Babitt-See schon wiederholentlich der Fall gewesen ist, so werde ich ganz natürlich gezwungen von den Grundsätzen der Schonung und Menschenliebe die mich bis jetzt geleitet haben abzugehen, und Beispiele statuiren zu lassen die durch ihre Härte ohnfehlbar von der Nachahmung abschrecken sollen.

In der Voraussetzung dass Euer Excellenz es gewiss selbst missbilligen wenn auf diese Weise eine Classe von Menschen gegen ihren Beruf ins unvermeidliche Unglück gestürzt wird, und dass alles was hierinn geschehen ohne Dero Befehl und Wissen erfolgt ist, habe ich bis jetzt noch Anstand genommen gegen die bewafneten Bauern eine wohl verdiente Strafe verfügen zu lassen; solte indessen diesem Unfug nicht bald Einhalt geschehen so kann ich mich dessen nicht länger enthalten, muss aber im Voraus das Blut welches bei dieser Gelegenheit fliessen, so wie die Verwüstung die darauf folgen wird, als mir abgedrungen und ganz gegen meine Gefühle veranlasst erklären.

Ich bitte Euer Excellenz übrigens von meiner ausgezeichneten und unbegränzten Hochachtung übezreugt zu sein.

Hauptquartier Peterhof d. 9. Septbr. 1812.

Der Königlich Preussische General-Lieut: und commandierende General.

v. Yorck.

An
den Kaiserlich Russischen General-Lieutenant
und Militair-Gouverneur
Herrn v. Essen
Excellenz

Nr. 11.

Mon Général.

Ayant reçu dernièrement une dépêche directe de la part du Comte Steinheil où il m'instruisait de ses projets

futurs, et ayant vu d'ailleurs qu'il avait des instructions de Sa Majesté l'Empereur, j'ai jugé indispensable de me concerter avec lui pour les opérations à exécuter; c'est pourquoi j'avais prié Votre Excellence de vouloir bien lui communiquer nos chiffres: mais comme vous m'instruisez par votre dernière que ce corps se trouve immédiatement sous vos ordres, je suis bien aise de me trouver dans le cas de renouer avec vous ma correspondance sur ce sujet, et je ne manquerai pas de m'adresser à l'avenir directement à Votre Excellence, sur tout ce qui aura rapport aux mouvements combinés de nos corps. Je vous envoye la copie de la dépèche que j'ai adressée au Général Steinheil.

J'ai enjoint au Lieutenant Colonel Bedriaga posté à Kaménez, d'être en relation avec Votre Excellence, pour recevoir vos ordres sur les mouvements qu'il aura à exécuter. Je joins ici la copie d'un rapport que j'ai reçu de lui, daté du 14; il vous donnera quelques notions sur l'ennemi qui se trouve vis-à-vis de lui et vous montrera qu'il a dejà commencé ses mouvements ainsi que nous en sommes convenus.

La nouvelle que vous me donnez dans votre dépèche Nr. 2 m'a excessivement étonné; je n'ai absolument rien d'officiel là-dessus jusqu' à ce jour. Il est vrai que j'avais ouï quelques bruits là-dessus, mais ils me paraissaient si peu fondés que je n'y avais ajouté nulle foi.

Je ne suis pas beaucoup plus instruit que vous, Mon Général, sur l'article du G. Victor; voici cependant à peu près mes notions sur son compte; il y a plus de 15 jours, qu'il est parti de Wilna, il a été jusqu'à Widsi, d'où il a disparu, voici donc sur quoi je funde mes présomptions qu'il se sera tourné de votre côté; il n'est guères en force, et le nombre de ses trouppes, comme je le suppose ne peut pas aller en delà de 15,000 hommes.

Jusqu'à ce jour je n'ai absolument aucune nouvelle de la grande Armée, sitôt que j'en recevrai, je ne manquerai pas de vous en faire part, dans le plus court délai.

Veuillez agréer, mon Général, les assurances de la

parfaite estime et de la haute considération, avec lesquelles j'ai l'honneur d'être

de Votre Excellence
le très humble et très obéissant serviteur
Comte Wittgenstein.

1812 le 17.[1]) (Sept.)
Sokolischy.

Nr. 12.

Monsieur le Général.

Connaissant le zèle de Votre Excellence pour le service de Sa Majesté, je suis persuadé que vous ne me refuserez pas votre coopération pour l'attaque que je projette contre l'ennemi établi à Polotzk. Le Comte Steinheil qui doit y avoir une part active est résolu, comme Votre Excellence ne l'ignora assurément pas, de passer la Dvina le 4 du mois prochain; or si le Maréchal Macdonald était à même de lui en disputer le passage, il pourrait aisément le retarder et par là rompre l'ensemble de nos opérations. Il est donc de la plus haute importance de l'empêcher de se porter vers le coté, soit avec tout son corps, soit en partie; et comme une forte sortie remplirait absolument ce but, en le retenant sous les remparts de Riga, je prierai Votre Excellence de vouloir bien l'occuper par des démonstrations les premiers jours du mois prochain, qui est l'époque choisie pour l'exécution de mon plan. En cas que l'on ne peut parvenir à donner le Change au Maréchal Macdonald, ainsi que cela est nécessaire, veuillez bien mon Général, m'en donner avis dans le plus court délai.

Agréez, Mon Général, les assurances de la haute considération et de la parfaite estime, avec lesquelles j'ai l'honneur d'être

de Votre Excellence
le très humble et très obéissant serviteur
Comte Wittgenstein.

1812 le 27 Septembre [2])
Sokolischy

---

[1]) = 29. neuen Stils.
[2]) = 9. Oktober neuen Stils.

Nr. 13.

Monsieur le Général,

Je m'empresse de faire part à Votre Excellence du succès qui a couronné mon entreprise contre Polotzk.

Le 4 du courant j'ai quitté la position que j'occupais à Sivoshine, et me suis porté quelques verstes en avant. J'ai partagé mon corps en deux colonnes dont la première sous mon commandement personnel a marché le lendemain au lever du soleil sur Jourevitsch, où je passai la nuit, après avoir forcé le poste ennemi qui s'y trouvait. Mon avant-garde s'avança encore le même jour 5 à 6 verstes.

Le 5 la seconde Colonne sous les ordres du Lieutenant Général Prince Jachvil, ayant de même rejetté l'avant-garde ennemie de position en position, occupa successivement avec fort peu de perte Hamseleva, Ropno, et s'arrêta au débouché du défilé devant Polotzk, après avoir garni de tirailleurs la lizière du bois, ainsi que l'on en était convenu.

Le 6 de fort bon matin je passai la Polota, et à 5 heures l'avant-garde de ma colonne commençait déja à tirailler au débouché du bois devant Polotzk. L'ennemi faisant résistance, ayant porté la plus grande partie de ses forces et faisant jouer 60 pièces de canon, je me vis obligé d'avancer ma première ligne et même une partie de ma réserve. A midi le feu était déjà très vif, ma ligne était engagée, mes trouppes occupaient la lizière du bois, mon flanc gauche était sur des hauteurs près du chemin de Vitepsk et ma droite appuyée à la Polota. Plusieures charges de ma Cavalerie et des Colonnes que je poussai contre leur retranchements et qui firent mine plus d'une fois de pénétrer jusque dans l'intérieur de leur redoutes, démontraient la valeur accoutumée de nos trouppes, mais ne décidaient rien. La perte était considérable des deux cotés. A 4 heures du soir le Prince Jachvil commença son attaque par une forte canonade qui se prolongea bien avant dans la nuit. Le résultat de cette journée fut que j'occupai en partie le plateau sur lequel est bâti Polotzk.

Le 7 je n'entrepris absolument rien, occupant la position de la veille et attendant l'arrivée du Comte Steinheil, qui venait de Disna pour investir la ville de tout côtés, et obliger l'ennemi par un bombardement à la redition.

Vers le soir je reçus de mon Avant-garde un rapport qui m'annonçait que l'ennemi après avoir mis le feu à ses bivouacs commançait à évacuer la ville ne laissant pour la défense que les divisions Bavaroises. Je me décidais tout de suite pour l'assaut ordonnant à mes deux avant-gardes de forcer et d'entrer dans la ville. L'ennemi se déffendit par un feu de mousqueterie des plus violents et quelques volées de mitraille; mais à deux heures après minuit je me trouvai absolument maître de la place, ayant tué ou pris ceux qui la déffendaient.

Le 8 je laissai reposer mes trouppes épuisées de fatigue, l'ennemi avait brulé ses ponts et tenait la rive gauche de la Dvina, qu'il ne quitta que la nuit du 9 au 10 après une petite canonade. Je commençais tout de suite la construction de mes ponts et hier 11 octobre, je fis passer le corps de bataille en poursuivant l'ennemi qui marche sur Ouchatsch, et parait vouloir prendre la route de Wilna. Ayant fait passer la rivière à la nage à une partie de ma Cavalerie légère, je l'ai mise tout de suite à ses trouppes.

Ayant appris qu'une partie du corps de Macdonald se trouvait encore vis-à-vis de Dunabourg, j'ai détaché le Général Major Wlastow pour l'observer, qui vraisemblablement se posera près de Braslav. Mais comme l'ennemi pourrait toujours faire des excursions pour piller en Livonie et en Russie Blanche ne jugeriez-vous pas nécessaire, Mon Général, d'envoyer aussi de votre côté quelque chose dans les environs pour observer les français de ce coté, ce qui pourrait se faire en restant sur la rive droite de la Dvina. En cas qu'il vous plut de le faire, veuillez bien ordonner à celui qui commandera de se mettre tout de suite en relation avec Wlastow par Drouia où j'ai chargé le Général Heckel de la construction d'une tête de pont.

J'ai l'honneur d'être, Mon Général, avec les sentiments de la plus haute considération

de votre Excellence
le très humble et très obéissant serviteur
Comte Wittgenstein.

1812 le 11 octobre [1])
Polotzk.

Nr. 14.

Le 28. 8bre 1812.

Monsieur le Général,

Je reçois seulement la lettre que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'écrire le 23. de ce mois.

Il avoit été fait défense aux avant-postes de la rive gauche de la Dwina, de laisser établir des Communications de Parlementaires autre part que sur les routes de Dünabourg et de Riga, attendu que les voyageurs n'avoient pas d'autres Directions à suivre.

C'est probablement par ce motif que l'on n'a pas permis le passage au Général Pardo, et l'officier sera puni pour avoir enfreint sa consigne.

Les chemins de Dünabourg et de Riga sont ouverts pour y recevoir les parlementaires et laisser pénétrer tout ce qui vient du côté de la Russie. J'invite Votre Excellence à faire passer par l'une de ces routes le Ministre d'Espagne et autres personnes à qui Elle en accordera la liberté. Elle sait trés bien que (ni) Stabben (ni) Kokenhusen ne font des lieux de communication directe. Si elle pense que la prudence ne lui permet pas de faire traverser Riga, il n'y aura aucun inconvénient à diriger le Général Pardo sur Dünabourg.

Je suis trés fâché, Monsieur le Général, que ces dispositions soient contraires à vos désires et aux intérêts du Général Pardo, mais ce sont des règles dont il ne m'est pas permis de m'écarter.

---

[1]) = 23. Oktober neuen Stils.

Je profite avec empressement de cette occasion, Monsieur le Général, pour prier Votre Excellence d'agréer, L'assurance de ma haute considération.

Le Maréchal Duc de Tarente,
Macdonald.

à s. Exc. Mr. Le Lieutenant-Général d'Essen, Gouverneur de Riga.

Nr. 15.

Mon Général,

Après la prise de Polotzk, j'ai fait poursuivre l'ennemi avec vivacité, tâchant de lui couper le chemin de Wilna et par conséquent de lui interdire tout moyen de jonction avec Macdonald, ce qui a été éxécuté par les manœuvres habiles du Lieutenant Général Comte Steinheil, qui en se portant vers Gloubokoï, pendant que je faisais suivre leur Arrière-Garde, a rejetté les français sur Lepel. Ils paraissent tenir maintenant la route de Witepsk, d'où ils se porteront vraisemblablement vers leur Grande Armée, l'unique ressource qui leur reste, car d'après les dernières nouvelles, j'ai connaissance que les Avant-Postes de l'Amiral Tschitschagoff se trouvent aux environs de Borissow. Le Corps Bavarois qui n'est guères composé de plus de 3000 hommes, après avoir perdu ses équipages, ses drapeaux et 8 canons et obusiers est le seul qui puisse tenir la route du Niemen. D'après tout cela Votre Excellence apperçoit aisément, qu'il est de toute impossibilité à Macdonald de (se) tenir en Courlande, étant, d'après ce que j'ai eu l'honneur de vous dire plus haut, absolument coupé, tant du corps de St. Cyr, que de la Grande Armée: c'est pourquoi je vous invite à vouloir bien le faire suivre par le Lieutenant Général Lewis, en lui recommandant de se mettre tout de suite en communication avec le Général Wlastow, posté aux environs de Drouia sur la rive gauche de la Dvina, qui avec un corps de 5000 hommes et un nombre suffisant de Cavalerie, avait été chargé d'observer les mouvements de l'ennemi en Courlande. Le Général Lewis doit observer toutefois en avançant de se tenir à la hauteur du détachement du Général Wlastow, à qui il a

été expédié un ordre de se porter aussi en avant; cette mesure est indispensable, afin qu'ils pussent en cas de besoin se donner mutuellement les secours nécessaires.

J'ai l'honneur d'être, Mon Général, avec les sentiments de la plus haute considération

De votre Excellence
le très humble et très obéissant serviteur
1812 le 17. octobre[1]). Comte Wittgenstein.
Dvor Jari

Nr. 16.

Euer Excellenz gebe ich mir die Ehre hierbeifolgend einen Russischen Chirurgus zurück zu schicken, welcher gefangen genommen worden ist. Ich würde es für höchst unrecht halten diesen Mann der nicht zu den Kombatanten zu zählen ist, und der leidenden Menschheit dient, als gefangen zurück zu behalten. Ich muss es Euer Excellenz ergebenst anheim stellen ob Dieselben ähnliche Grundsätze gelten lassen und die Chirurgen des Preussischen-Corps welche in Gefangenschaft geraten sind, zurückschicken wollen, ich aber werde es unter allen Umständen mir zur Pflicht machen.

Geruhen Euer Excellenz bei dieser Gelegenheit die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung gütigst aufzunehmen.

Mitau d. 30ten Oktober 1812.
Der Königlich Preussische General-Lieuttenant
und commandirender General
v. Yorck.

An
den Kaiserlich Russischen General-Lieutenant
und Militair-Gouverneur von Riga
Herrn Grafen von Essen
Excellenz
in
Riga.

---

[1]) = 29. Oktober neuen Stils.

Jubiläumsliteratur über das Jahr 1812.

I.

Die russische Jubiläumsliteratur über den Vaterländischen Krieg von 1812.

Von **J. Borozdin**[1]).

Die Jahrhundertfeier des Vaterländischen Krieges hat in der russischen historischen Literatur ein lebhaftes Echo gefunden, namentlich in der populären. War schon das kürzlich gefeierte Jubiläum der großen Reform von 1861 (der Bauernbefreiung) in literarischer Hinsicht ertragreich, so wird es von der Zentenarfeier des Vaterländischen Krieges noch weit übertroffen. Aber die quantitativ hervorragende Jubiläumsliteratur über 1812 ist bei näherem Zusehen, wie von vornherein bemerkt werden muß, qualitativ schwach. Bisher ist nichts erschienen, was allgemeine Beachtung gefunden hat; weder liegt eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung noch auch nur eine gute populäre Darstellung vor. Das bereits veröffentlichte und zugängliche Material ist weder in vollem Umfange bearbeitet noch systematisiert worden.

Von den größeren anläßlich des Jubiläums erschienenen Gesamtdarstellungen ist vor allem das unter der Redaktion der Moskauer historischen Kommission der Lehrabteilung (Učebnyj Otdĕl) im Verlage von Sytin-Moskau erschienene siebenbändige Werk „Der Vaterländische Krieg und die russische Gesellschaft“ (Otečestvennaja vojna i Russkoe obšč̑estvo), zu nennen. Dieses Werk erinnert am meisten an eine große, aus einzelnen Aufsätzen bestehende Chrestomathie; die Aufsätze sind von sehr verschiedenem Wert und haben nichts Gemeinsames, sondern enthalten Widersprüche und stehen miteinander nicht in

---

[1]) Aus dem russischen Manuskript übersetzt von W. Christiani.

Einklang. Der Gedanke, die Ereignisse von 1812 allseitig historisch zu beleuchten, ist gewiß höchst beachtenswert, doch seine Verwirklichung läßt viel zu wünschen übrig. Ich fürchte, die Einleitung und der Epilog werden dem Leser den Blick auf das denkwürdige Ereignis selbst versperren. Ferner darf nicht verschwiegen werden, daß die einzelnen Aufsätze ihrem Umfange nach in keinem richtigen Verhältnis zueinander stehen, zu sehr ins Detail gehen und zum Teil Gelegenheitsaufsätze sind.

Man hätte viele von ihnen gedrängter fassen, andere kürzen und dafür einige neue aufnehmen können. So findet sich ein sehr eingehender Aufsatz über Napoleon und Spanien, aber kein analoger Aufsatz über Österreich und Preußen vor dem Kriege 1812, und derartige Beispiele ließen sich leicht vermehren. Die einzelnen Artikel sind an Wert und Bedeutung sehr ungleich: neben wissenschaftlichen und objektiv gehaltenen Arbeiten angesehener Fachleute finden sich eilig zusammengestoppelte und oberflächliche publizistische Aufsätze. Von den Aufsätzen der beiden ersten Bände, die gewissermaßen die Einleitung bilden, verdienen die ausführliche Abhandlung General Michnevic's über Suvorovs Feldzug nach Italien, Pičeta's Arbeit über die internationale Politik Rußlands zu Beginn der Regierung Alexanders I., der schon erwähnte Artikel über Napoleon und Spanien von Professor Lučickij sowie die Artikel des Barons Korff über Rußland und Schweden und Voenskijs über das Kontinentalsystem genannt zu werden. Dagegen müssen die Beiträge von Vasilenko über Frankreich und Rußland und die militärischen Aufsätze von Fedorov als mißlungene Kompilationen gewöhnlichster Art bezeichnet werden. In dem Abschnitt über die Zustände in Rußland vor dem Kriege fällt Mel'gunov's Elaborat über Alexander I. unangenehm auf. Der Verfasser schlägt einen sehr anspruchsvollen und ganz unwissenschaftlichen, feuilletonistischen Ton an. Stellenweise ist sein Beitrag ein Pamphlet. Seine Versuche, den komplizierten Charakter Alexanders I. auf sehr einfache Weise zu erklären, sind wenig überzeugend und ganz unbegründet trotz der vielen Zitate. Nach den bekannten

Arbeiten Theodor Schiemanns, des Großfürsten Nikolaj Michajlovič und den Artikeln von Kiesewetter bedeutet der Aufsatz Mel'gunovs einen Schritt rückwärts. Nach diesem tendenziösen Artikel machen die klugen und durchdachten Studien von Semevskij über die liberalen Pläne in der ersten Hälfte der Regierung Alexanders I. und über den Fall Speranskijs einen besonders angenehmen Eindruck. Band III und IV sind dem Vaterländischen Kriege selbst gewidmet. Die Aufsätze der militärischen Fachschriftsteller führen die kriegerische Seite der Ereignisse vor, doch sind die Charakteristiken der Feldherren nicht ganz gelungen. Der Aufsatz von Dživelegov über Napoleon ist mit einem ungewöhnlichen Pathos und in unnatürlich gespreiztem Ton geschrieben. Knjaśkov's Aufsatz über Kutuzov ist allzu kurz und unvollständig. Unverhältnismäßig lang und breitschweifig ist der Aufsatz Mel'gunov's über Rostopčin; mit publizistischem Feuereifer versucht der Verfasser auch hier, den längst seines Ruhmes entkleideten Moskauer Oberkommandierenden herabzusetzen, und auch dieser Aufsatz strotzt von Zitaten und Anführungsstrichen, wobei dem Verfasser nicht selten Irrtümer passieren. Von Napoleon in Moskau handelt ein inhaltreicher Aufsatz Gauthier's. Interessant ist Dovnar-Zapol'skij's Studie über Alexander I. im Vaterländischen Kriege. Die Lektüre mancher Aufsätze wird oft erschwert durch lange Anmerkungen der Redaktion unter dem Text, in denen Ansichten angeführt werden, die dem im Text ausgesprochenen diametral entgegengesetzt sind. In Band V verdient Beachtung der auf neuen Quellen beruhende Aufsatz Semevskij's über die Bauerunruhen im Jahre 1812 sowie die ausführlichen Artikel Sidorov's über das Jahr 1812 in der russischen Literatur und Brodskij's über den Vaterländischen Krieg auf der Bühne und im Drama. Eine Studie von Kusminskij „Der Vaterländische Krieg in der Malerei" beschließt den 5. Band. Hier ist besonders der Abschnitt über die Karrikatur zu erwähnen. (Dem Vaterländischen Krieg in der russischen Karrikatur ist ein reich illustriertes Werk von Vereščagin gewidmet.) Band VI und VII behandeln nicht direkt den Vaterländischen Krieg, und nur einzelne Teile

von ihnen behandeln seine Folgen in Rußland und Westeuropa. Besonders beachtenswert sind in diesen beiden Bänden die interessanten Aufsätze Prof. Kareev's über die Reformen in Preußen, Tarle's über die Zeit der 100 Tage, Professor Ljubavskij's über „Alexander I. und Polen", Tugan-Baranovskij's über den Krieg von 1812 und die russische Industrie, sowie Bogučarskij's über die geheimen Gesellschaften und den 14. Dezember 1825. In der den letzten Band abschließenden Abteilung „Napoleon und das Jahr 1812 in der Geschichtswissenschaft" sind die Übersichten der in fremden Sprachen erschienenen Werke über den Vaterländischen Krieg durchaus nicht vollständig. Besonders kurz ist der Artikel von Percev „Der Vaterländische Krieg und Napoleon in der deutschen historischen Literatur" ausgefallen. Gut ist die Gesamtübersicht von Prof. Kareev „Die historische Literatur über Napoleon"; eine bessere bibliographische Übersicht, als Percev, haben Voenskij („Das Jahr 1812 in der englischen Literatur"[1]) und Aleksěev („Der Vaterländische Krieg in der russischen historischen Literatur") geliefert. Was den illustrativen Teil des Sammelwerks „Die russische Gesellschaft und der Vaterländische Krieg" betrifft, so ist er äußerst interessant und wertvoll. Alle Bände sind reich illustriert, viele seltene und charakteristische Illustrationen sind reproduziert worden. Aber auch hier ist die Einheitlichkeit nicht streng durchgeführt; neben stilvollen und typischen alten Illustrationen stehen die Reproduktionen von mißlungenen Gemälden einiger moderner Künstler.

Ich habe dieses Sammelwerk deshalb so eingehend besprochen, weil es bis jetzt die größte und beachtenswerteste Gesamtdarstellung der Geschichte des Vaterländischen Krieges ist. Das auf fünf Bände angelegte Werk von Nivé „Der Vaterländische Krieg[2])" bietet hauptsächlich eine

---

[1]) Leider fehlt hier die Angabe, daß das Kapitel über den Zug Napoleons nach Rußland in der „Cambridge Modern History" von einem russischen Gelehrten, Prof. Ščepkin, verfaßt ist.

[2]) Derselbe Verfasser hat auch eine populäre Skizze „Der Vaterländische Krieg" bei Sytin in Moskau erscheinen lassen.

genaue Schilderung der kriegerischen Operationen, ohne jedoch irgend etwas Neues zu geben. Der innere Zusammenhang der Ereignisse findet hier geringere Beachtung. Vieles, sogar sehr Wesentliches, ist nicht berücksichtigt. Das Buch ist elegant ausgestattet und gut illustriert. Andere mehrbändige Werke über den Vaterländischen Krieg wüßte ich nicht zu nennen (ich lasse hier die Alben, die in mehreren Lieferungen mit erklärendem Text erschienen sind, unberücksichtigt).

Von Werken mehr allgemeinen Charakters über die Geschichte des Vaterländischen Krieges sei zuerst die interessante und eigenartige Schrift von Karcov und Voenskij „Die Ursachen des Krieges von 1812" (Pričiny vojny 1812 goda) genannt. Die Verfasser haben die Bedeutung der Kontinentalsperre [1]) vortrefflich behandelt, aber ihre Versuche, die Gründe für den Kampf des Napoleonischen Frankreichs gegen Rußland psychologisch zu erklären, reizen vielfach zum Widerspruch. In dem Buch ist neues Material verwertet.

Geistreich und fesselnd wird der Vaterländische Krieg in der achten Lieferung der „Russischen Geschichte" (Russkaja Istorija) von Pokrovskij behandelt. Besonders interessant ist hier der Abschnitt über die Kontinentalsperre. Vortrefflich ist das Kapitel über den Vaterländischen Krieg im ersten Bande des „Grundrisses der neuesten russischen Geschichte" (Obzor novějšej russkoj istorii) des Kievschen Professors Dovnar-Zapol'skij. Keineswegs läßt sich dasselbe sagen von dem entsprechenden Abschnitt des recht eilfertig zusammengestellten „Kurs russkoj istorii v XIX veke" von Kornilov. Recht interessant und vielseitig ist das Sammelwerk der Moskauer Historischen Kommission „Der Vaterländische Krieg und seine Ursachen und Folgen" („Otečestvennaja vojna i eja pričiny i

---

[1]) Die Kontinentalsperre und ihre Bedeutung im russisch-französischen Kriege werden von Prof. Maksim Kovalevskij in seinem interessanten Aufsatz „Das Jahr 1812" (Věstnik Evropy, Juli 1912) und in der kleinen Broschüre von Pičeta „Pričiny Otečestvennoj vojny" behandelt.

slědstvija“). Die einzelnen Aufsätze sind allerdings von ungleichem Wert; sie würdigen stets die Bedeutung der Ereignisse für die Geschichte Europas. Der inneren Seite des Vaterländischen Krieges und seinen nächsten Folgen ist viel Platz eingeräumt, auch die Lage in Westeuropa hat Berücksichtigung gefunden. Weit weniger befriedigt Dobrynin's „Pamjatnyj god“ (Ein denkwürdiges Jahr), ein recht umfangreiches und mit vielen Illustrationen versehenes, unselbständiges Buch, in dem die Quellen nicht immer ausgenutzt sind. Vasenko's „1812 god. Očerk Otečestvennoj vojny“ ist ausführlich und räsonnabel, aber blaß und farblos. Professor Platonov hat dazu eine kurze Einleitung geliefert. Andere nennenswerte Gesamtdarstellungen der Geschichte des Vaterländischen Krieges liegen uns nicht vor. Die mehr populären, eilfertig ad hoc zusammengestellten Chrestomathien und Broschüren können wir übergehen, da sie meist ganz wertlos sind.

Von den Spezialwerken ist das neue, längst erwartete Werk des Großfürsten Nikolaj Michajlovič „Imperator Aleksandr I“ an erster Stelle zu nennen. Das Buch betrifft zwar nicht unmittelbar den Vaterländischen Krieg, was es aber über Alexander I. während des Krieges bietet, ist von hervorragendem Interesse. Wie die früheren Werke des Großfürsten beruht auch dieses auf wichtigen neuen Quellen. Dagegen ist des Fürsten Kudašev „Geschichte Kaiser Alexanders Pavlovič.“ (Istorija imperatora Aleksandra Pavloviča. Epocha Otečestvennoj vojny) nur eine sorgfältige Zusammenstellung schon bekannten Materials. Einzelne Fragen aus der Geschichte des Jahres 1812 behandeln „Die Theater in Rußland in der Epoche des Vaterländischen Krieges“ (Teatry v Rossii v epochu Otečestvennoj vojny) von Vsevolodskij-Gerngross, „Die Urheber des Brandes von Moskau im Jahre 1812“ (Vinovniki požara Moskvy v 1812 godu) von Schmidt und „Der Vaterländische Krieg von 1812 und die Juden“ (Otečestvennaja vojna 1812 goda i evrei) von Ginzburg. Diese Arbeiten leiten zu den Publikationen von Materialien hinüber. Von den Veröffentlichungen dieser Art seien genannt die neuen Bände des Hauptstabswerkes

„Der Vaterländische Krieg“, das von der Moskauer Sektion der Kaiserlichen Kriegsgeschichtlichen Gesellschaft edierte „Zurnal ischodjaščich bumag knjazja Kutuzova“, die Memoiren des Generals Toll („General-kvartirmejster Tol' v 1812 godu“) und die „Vergessenen Schlachten“ (Zabytyja i neopisannyja voennoj istoriej sraženija Otečestvennoj vojny 1812 goda) von Oberst Polikarpov. Reiches Material enthält das in prächtiger Ausstattung vom Moskauer Adel herausgegebene Werk „Moskovskoe dvorjanstvo v 1812 godu“; zu den darin veröffentlichten interessanten Dokumenten hat Savelov, der Redakteur dieses Werks, eine Einleitung geschrieben. „Die Universität Moskau, das Gouvernementsgymnasium und andere Lehranstalten Moskaus im Jahre 1812“ von Einhorn bietet ebenfalls interessante Dokumente. Das Schicksal der Universität Moskau im Jahre 1812 ist das Thema einer vom jetzigen Rektor der Universität, Professor Ljubavskij, in der Gesellschaft für russische Geschichte und Altertümer gehaltenen Rede, die demnächst im Verlage dieser Gesellschaft erscheint. Von den Provinzeditionen ist die von Assonov redigierte Publikation der Kalugaer Archivkommission „Im Rücken der Armee“ (V tylu armii), das „Gouvernement Kaluga im Jahre 1812“ besonders wertvoll. Smolensk hat die beiden Schriften „Smolenskaja starina. Vyspusk II. 1812—1912“ und „Der Vaterländische Krieg von 1812 im Gouvernement Smolensk“ (Otečestvennaja vojna 1812 goda v predělach Smolenskoj gubernii) von Voronovskij beigesteuert. Andere Provinzeditionen, meist Materialien über die Geschichte der Landwehr, sind minder geschickt redigiert. Von den wenigen Publikationen neuer Materialien erwähne ich: „Otgoloski 1812—1813 godov v pis'mach kn. Volkovoi“ und die „Familienchronik“ (Semeinaja chronika) der Gräfin Rostopčina.

Zum Schluß dieser kurzen Übersicht sei nochmals betont, daß trotz der Fülle des jetzt publizierten Materials unsere Literatur über den Vaterländischen Krieg nur sehr wenig bereichert worden ist. Viele Dokumente ruhen immer noch unbenutzt in den Archiven. Wieviel Wertvolles sich aber

von dort herausholen läßt, zeigt das ausgezeichnete und wichtige Verzeichnis der im Petersburger Staatsarchiv befindlichen Dokumente über 1812 von Gorjainov.

* * *

II.

Jubiläumsliteratur über den Feldzug in Kurland von 1812.

Von Baron **Georges Wrangell.**

Baron H. Bruiningk, Livlands Verhalten im Kriegsjahr 1812 nach der Darstellung von K. Wojenski. 48 S. Riga 1912.

Akty, dokumenty i materialy, otnosjščaijesja k Baltijskoi Okrajnĕ w 1812 godu, redigiert von K. Voenskij, Band 133 des „Sbornik Imperatorskago Russkago Istoričeskago Obščestva". 573 S. St. Petersburg 1911.

S. N. Sivickij, Otečestvennaja vojna v Pribaltijskom kraĕ. 1812—1912 g., S istoričeskim očerkom Pribaltijskago kraja w XVIII stolĕtii. 224 S. Riga 1912, Ausgabe der Rigaschen Pädagogischen Gesellschaft. Illustriert.

C. Mettig, Am Vorabende des Befreiungskrieges. Das Jahr 1812 in und um Riga. 77 S. Riga 1912.

Fr. Bienemann, 1812 Baltische Erinnerungsblätter. 304 S. Riga 1912. Illustriert.

„Livlands Verhalten im Kriegsjahr 1812 nach der Darstellung von K. Wojenski" betitelt sich eine polemische Schrift von H. Baron Bruiningk, welche die Abwehr eines Angriffes gegen die livländische Ritterschaft wegen des angeblich durch ihre Schuld veranlaßten Fiaskos der 1812 in Livland formierten Miliz zum Gegenstande hat. Dieser Angriff war im 133. Bande des „Sbornik Imperatorskago Russkago Istoričeskago Obščestva", enthalten, welcher eine Publikation K. Voenskijs unter dem Titel „Akten, Dokumente und Materialien betreffend das Baltische Grenzgebiet im Jahre 1812" umfaßt. Den größten Teil dieses Bandes nehmen Aktenstücke und Dokumente ein,

und in einem umfangreichen Vorwort wird nach einem kurzen Überblick über die Vorgeschichte des baltischen Gebietes und namentlich Kurlands bis zu dessen Vereinigung mit Rußland — der Feldzug in Kurland bis zur Kapitulation von Tauroggen dargestellt. Wenn nun Voenskij in diesem Vorwort auch die Tatsache nicht wegleugnen kann, daß sich die waffenfähigen Söhne des Adels der drei Ostseeprovinzen in jenem wie in den folgenden Kriegsjahren fast ausnahmslos in den Reihen des russischen Heeres befanden und dort ihrer Pflicht gegen das Vaterland nicht weniger opferfreudig nachgekommen sind als die dem Adel irgendeines innerrussischen Gouvernements entstammenden Offiziere, sucht er andererseits auf Grund der von ihm angeführten Aktenstücke die livländische Ritterschaft in bezug auf das Verhalten des damals formierten sogenannten „Livländischen Kosakenregiments" einer unpatriotischen Gesinnung zu verdächtigen. Baron Bruiningk weist nun in seiner Entgegnung — gleichfalls auf Grundlage von Aktenstücken, und zwar dem livländischen Ritterschaftsarchiv entnommenen — nach, daß die Formierung jenes Kosakenregiments sogar gegen den Willen und dringendes Abraten der livländischen Ritterschaft zustande gekommen ist, deren Vertreter den unvermeidlichen Mißerfolg klar voraussahen, und daß somit die Schuld nicht dem Adel, sondern allein denjenigen Personen zur Last zu legen ist, durch deren übereiltes und eigenmächtiges Vorgehen die livländische Miliz ins Leben gerufen wurde, und zwar in erster Linie dem damaligen kurländischen Zivilgouverneur Geheimrat Friedrich von Sivers. Ganz abgesehen davon, daß Livland überhaupt nicht zur Zahl derjenigen Gouvernements gehörte, in welchen die Bildung einer Landwehr durch kaiserlichen Ukaz anbefohlen war, mußte sich jeder mit den örtlichen Verhältnissen Vertraute sagen, daß die estnischen und lettischen Bauern für die Bildung einer Landwehr kein taugliches Material darboten im Gegensatz zu der Landbevölkerung der inneren, kernrussischen Gouvernements, von denen sich namentlich die Pleskauer und St. Petersburger Miliz vor dem Feinde (im Wittgensteinschen Korps) vorzüglich bewährt haben. So kam es auch, daß die begeisterungsflammenden Aufrufe des Geheimrats von Sivers,

der die livländische Ritterschaft mit der Bildung des Kosakenregiments bereits vor ein fait accompli gestellt hatte, bei den Estländern keinen Widerhall erweckten, indem der estländische Adel es unumwunden aussprach, „daß das hiesige Landvolk nicht dazu geeignet sei, um ein separates Korps aus selbigem zu formieren, und es nur in Gemeinschaft mit den übrigen tapferen russischen Kriegern würde nutzen und wirken können“, und dementsprechend statt der Beteiligung an der Bildung der livländischen Miliz es vorzog, eine verstärkte Anzahl von Rekruten zur aktiven Armee zu stellen. Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht wundernehmen, daß die vom Geheimrat von Sivers unter dem Namen „Livländisches Kosakenregiment“ aufgebrachte Truppe vor dem Feinde kläglich versagte. Menschlich begreiflich, wenn auch nicht zu rechtfertigen, ist es, daß Sivers, um die Verantwortung von sich abzuwälzen, als Ankläger des livländischen Adels aufgetreten ist. Die Behauptungen eben jenes Friedrich von Sivers sind es aber gerade, welche K. Voenskij zur Begründung seiner Verdächtigung des livländischen Adels heranzieht.

In ebenso tendenziöser Weise behandelt Voenskij noch eine zweite Angelegenheit, und zwar einen Konflikt zwischen Studenten und Offizieren, der bei Gelegenheit eines Balles in Dorpat stattgefunden hatte. Ungeachtet der völligen Belanglosigkeit dieses Vorfalles sowie der Tatsache, daß von den am Konflikt Beteiligten sowohl die Offiziere als auch die Studenten deutsche Namen trugen, sucht Voenskij diesen Fall als typisch für den damals auf der Universität Dorpat angeblich herrschenden antimilitärischen Geist darzustellen. Er beruft sich hierbei auch auf einige abfällige Äußerungen des im Herbst 1812 neuernannten Militärgouverneurs von Riga, Marquis Paulucci, über die Universität Dorpat; dem gegenüber führt Bruiningk u. a. an, daß der damals noch völlig landfremde Italiener Paulucci schwerlich kompetent war, die Verhältnisse auf der Universität Dorpat richtig zu beurteilen. Als Anhang wird von Bruiningk eine auf dem Dorpater „Album academicum“ beruhende Statistik der Beteiligung der Dorpater Studentenschaft an den Feldzügen von 1812—1814 gebracht, aus welcher zu ersehen ist, wie stattlich die Zahl derjenigen

Studierenden gewesen ist, welche die Auditorien der Universität verließen, um entweder als Mediziner in Militärhospitälern und Feldlazaretten oder als Kombattanten in den Reihen des aktiven Heeres ihre Person dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen.

Ungleich größeren Wert als jene auf das „livländische Kosakenregiment“ und den Konflikt in Dorpat bezüglichen, für den allgemeinen Gang der kriegerischen Ereignisse bedeutungslosen Materialien sind dagegen die von Voenskij veröffentlichten Quellendokumente, welche die damals in Kurland organisierte französische Zivilverwaltung, das Zustandekommen der Konvention von Tauroggen (hauptsächlich Briefe Pauluccis) und die Tätigkeit des englischen Ostseegeschwaders betreffen; es wird Aufgabe der Spezialforschung sein, festzustellen, inwieweit namentlich die Geschichte der Konvention von Tauroggen durch diese jetzt veröffentlichten Aktenstücke eine neue Beleuchtung erhält.

Weniger tendenziös, als die soeben besprochene Voenskijsche Arbeit, ist eine andere russische, im Auftrage der Rigaschen Pädagogischen Gesellschaft von S. N. Sivickij unter dem Titel „Otečestvennaja vojna v Pribaltijskom kraě. 1812—1912“ (Der Vaterländische Krieg im Baltischen Gebiet. 1812—1912) herausgegebene Schrift. Mit verhältnismäßiger Objektivität und mit besserer Beherrschung der einschlägigen Literatur, als man es sonst bei ähnlichen Veröffentlichungen über das baltische Gebiet in russischer Sprache gewohnt ist, gibt der Verfasser im ersten Teil dieses Buches einen Überblick über die Entwicklung der kommunalen und agraren Verhältnissen in Liv- und Estland während des XVIII. Jahrhunderts, dem ersten der russischen Herrschaft über jene Gebiete (Kurland wurde bekanntlich erst 1795 mit dem russischen Reich vereinigt), während im zweiten Teil der Feldzug von 1812 in Kurland und das Verhalten der Bevölkerung in den Ostseeprovinzen in jenem Kriegsjahre geschildert werden. Hierbei ist nur zu bedauern, daß Sivickij bei seiner sonst, wie gesagt, objektiven Darstellung in einem besonderen Kapitel die ganze, von Voenskij aufgetischte Fabel von dem angeblich illoyalen Verhalten der livländischen

Ritterschaft und der Dorpater Studenten ohne weiteres übernimmt, ohne an Voenskijs voreingenommener Beleuchtung der Tatsachen Kritik zu üben. Sivickij setzt sich hierdurch selbst in Widerspruch mit dem Resumé seiner Schrift, in welcher er den damals unter der deutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen herrschenden Geist wie folgt charakterisiert: „Die baltischen Provinzen haben bedeutende materielle Opfer zum Wohle des Vaterlandes gebracht; viele Balten haben in der russischen Armee gedient und ihr Blut für die russische Sache vergossen; die friedlichen Einwohner aber verfolgten den Gang der kriegerischen Ereignisse mit Aufmerksamkeit, freuten sich über die Erfolge der Russen und betrauerten ihre Niederlagen. Sogar das erst kürzlich mit Rußland vereinigte Kurland hat keinerlei Hinneigung zu dem ihm verwandten Feinde — den Preußen — gezeigt und Rußland nicht verraten.“ Man wird dem Verfasser auch darin recht geben müssen, daß — wie es zum Schluß heißt — das Fiasko des livländischen Kosakenregiments hauptsächlich durch die unter der lettischen und estnischen Bevölkerung des Landes herrschende gänzliche Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit für das Schicksal des gemeinsamen Vaterlandes zu erklären sei. Wenn er aber hierauf von der russischen Regierungspolitik spricht, die in der Befreiung der Bauern in den Ostseeprovinzen und der Verbesserung ihrer Lage bestanden habe, sowie davon, in welcher Weise diese Aufgabe im Laufe des XIX. Jahrhunderts von der Regierung gelöst worden sei, so hätte er — wenn anders er den Anspruch auf völlige Unbefangenheit des Urteils erheben will — es nicht unterlassen dürfen, hinzuzufügen, daß die unmittelbar nach den Freiheitskriegen, also fast ein halbes Jahrhundert früher als in dem übrigen Rußland, unter dem direkten Einfluß Stein-Hardenbergscher Ideen erfolgte Befreiung der baltischen Bauern von der Leibeigenschaft und der sich daranschließende Übergang von der Frone zur Geldpacht und dann zum Eigentumsbesitz der Bauern das ureigenste Werk des führenden Standes im baltischen Gebiet — der Ritterschaften jener Provinzen — gewesen ist und daß die Regierungspolitik hierbei nur das passive Verdienst gehabt hat, den auf einer gesunden ökonomischen Grundlage vor sich gehenden Prozeß der agraren

Entwicklung nicht allzu sehr gehindert zu haben. Daß aber die in den Ostseeprovinzen auf das Landvolk angewandte Regierungspolitik schließlich eine direkt schädliche Richtung genommen hat, und zwar durch Zulassung und sogar offene Begünstigung der agitatorischen Propaganda unter dem Landvolk, die gegen das durch den Großgrundbesitz repräsentierte Deutschtum gerichtet war, das hat die Revolution von 1905 gezeigt. Doch dieses sei nur nebenbei bemerkt; daß Sivickij dessen keine Erwähnung tut, können wir ihm nicht allzu streng anrechnen.

Selbst einem weiteren als dem speziell baltischen Leserkreis sei eine Schrift von C. Mettig empfohlen, die unter dem Titel „Am Vorabende des Befreiungskrieges. Das Jahr 1812 in und um Riga“ in gefälliger Form viele interessante Einzelheiten aus jener Zeit bringt. Es sind weniger die kriegerischen Ereignisse selbst, als deren Rückwirkung auf die damals so schwer geprüfte Bevölkerung Rigas und des vom Feinde, dem preußischen Hilfskorps der französischen Armee, besetzten Kurland, welche den Gegenstand der Darstellung bilden. Naturgemäß nimmt die Schilderung der vom Kriegsgouverneur General Essen anbefohlenen Einäscherung der Vorstädte Rigas und die Vorgeschichte hierzu einen breiten Raum ein. Doch kann ich dem Verfasser nicht völlig beistimmen, wenn er hierbei Essen von jeder Schuld freisprechen will; wie mir scheint, müßte es Essen doch bekannt gewesen sein, daß der Feind zu der Zeit noch kein Belagerungsgeschütz in der Nähe haben konnte und daß daher eine unmittelbare Gefahr der Stadt Riga nicht drohe. Sehr gut bewährt hat sich in jener schweren Zeit die Rigasche Bürgergarde zu Pferde, und zwar nicht nur durch ihre musterhafte Ordnung im inneren Wachtdienst, sondern auch im Felde vor dem Feinde, so in dem für die Russen siegreichen Gefecht von Dahlenkirchen am 10./22. August, in welcher der frühere preußische Offizier Obristleutnant Tiedemann den Tod fand. Ein tragisches Geschick wollte es, daß die Bevölkerung Rigas diesem glühenden Patrioten, der russische Dienste genommen hatte, nur um nicht unter den Fahnen des ihm verhaßten Napoleon kämpfen zu müssen, kein sympathisches Andenken bewahrt hat, weil er als Mitschuldiger

Essens bei der Niederbrennung der Vorstädte Rigas angesehen wurde. Im Dezember erging an die preußischen Truppen der Befehl zum Rückzug; der Marquis Paulucci, der inzwischen an Essens Stelle getreten war, folgte ihnen auf dem Fuß. Seine Operationen werden in der Mettigschen Schrift noch bis zur Konvention von Tauroggen verfolgt, welche zwar von Paulucci vorbereitet, aber zu seinem Verdruß von York nicht mit ihm, sondern mit Diebitsch abgeschlossen wurde. Mettig schließt mit dem Hinweis darauf, daß in den Kämpfen um Riga die Wiedergeburt der Preußischen Armee, und in der Konvention von Tauroggen der erste Schritt zu ihrer Verbrüderung mit dem russischen Heere stattfand, was die Vorbedingung für die späteren außerordentlichen Leistungen der verbündeten Heere während der Befreiungskriege bildete.

Eine ähnliche Aufgabe wie C. Mettig hat sich Fr. Bienemann in seiner Schrift „1812, Baltische Erinnerungsblätter“ gestellt, die gleichfalls die Veranschaulichung der Zeit vor 100 Jahren und des großen Krieges von damals, soweit sich diese Ereignisse auf baltischem Boden abspielten und in dem Geiste seiner deutschen Bewohnerschaft Widerhall fanden, zum Gegenstand hat. Das Buch will indessen, wie der Verfasser in seiner Vorrede ausführt, „nicht selbst darstellen, sondern den Zeitgenossen das Wort geben, sie sprechen und erzählen lassen und dadurch dem Leser eine lebendige Anschauung, gleichsam ein Miterleben jener Monate vermitteln“. Mir scheint, daß Fr. Bienemann die Lösung seiner Aufgabe sehr gut gelungen ist, sowohl was die Auswahl als auch was die Gruppierung des Materials anbetrifft. Obgleich es der Verfasser zu Beginn seiner Vorrede ausspricht, daß das Buch nicht für Fachgelehrte bestimmt sei, so ist der dargebotene Stoff doch so reichhaltig, daß er gewiß auch dem Spezialforscher von Nutzen sein wird, da er ihn der Mühe des oft sehr langwierigen Zusammensuchens der hier in einem Bande vereinigten Quellen für die Geschichte der damaligen Zeitstimmung im baltischen Gebiet enthebt. Da aber nicht nur der Fachgelehrte, sondern auch der gebildete Laie es hin und wieder nicht wird missen wollen, zu den Originalquellen selbst durchzudringen, so wäre in manchen Fällen bei den Quellenzitaten eine genauere Angabe über den ursprüng-

lichen Abdruck der in Frage kommenden Stücke erwünscht gewesen. Der Stoff ist in sieben Abschnitte eingeteilt, deren Überschriften folgendermaßen lauten: I. Vorbereitung und Beginn der Kämpfe. II. Die Kämpfe in Kurland und um Riga. III. In Riga und der Brand der Vorstädte. IV. Stimmung im Herbst. V. In Kurland während der Okkupation. VI. Am Ende des Jahres. VII. Nachher. Zahlreiche Illustrationen erhöhen den Wert des Ganzen. Ich glaube meine Besprechung am besten mit folgenden Worten aus der Vorrede Bienemanns abschließen zu können: „Eines tritt in diesen Blättern auf das klarste zutage: das ist der tiefe und warme Patriotismus, der in den Herzen der damaligen Zeitgenossen lebte und der sich allenthalben in Wort und Handlung äußerte. Diese Tatsache wird auch das Geschwätz nicht verschleiern können, mit dem neuerdings in stupender Unkenntnis der Literatur und Stimmung jener Zeit auf Grund einiger gänzlich belangloser und unverstandener Daten der Versuch gemacht wird, den Balten von 1812 den an Leid und Freud des großen Vaterlandes teilnehmenden Patriotismus abzusprechen. Wer sich ohne enges Vorurteil in die Geschichte jener Tage versenkt, der findet leicht und mühelos heraus, wie es sich in Wirklichkeit und Wahrheit damit verhalten hat.“

II. Kritiken, Referate, Selbstanzeigen.

Karl Völker, Der Protestantismus in Polen auf Grund der einheimischen Geschichtschreibung dargestellt. Leipzig 1910, VIII u. 240 S.

Theodor Wotschke, Geschichte der Reformation in Polen. Leipzig 1911. XII u. 316 S. (Studien zur Kultur und Geschichte der Reformation, herausgegeben vom Verein für Reformationsgeschichte, Bd. I).

Zwei Bücher, deren Titel ähnlich klingen mögen, deren Aufgabe und Inhalt jedoch grundverschieden sind. Völker selbst hat in einer Erwiderung auf eine Besprechung seines Buches durch Edmund Wenzel (Aus dem Posener Lande 6, 1911, S. 343 f.) zugegeben, daß die Fassung des Titels verschieden gedeutet werden könne, und daß er ursprünglich die Form „im Spiegel der einheimischen Geschichtschreibung“ gewählt hätte (ebenda S. 446). In der Einleitung seines Buches (S. 20) hat er als Hauptaufgabe seiner Arbeit deutlich ausgesprochen, „die polnische Reformation im Spiegel der polnischen Historiographie zu betrachten“. Demgemäß bietet er eine Bibliographie, ein Spiegelbild des polnischen Protestantismus in der einheimischen (also nicht nur polnischen) Geschichtschreibung ohne eingehende, kritische Quellenuntersuchungen. Die Anordnung ist rein chronologisch: für jedes der vier behandelten Jahrhunderte (16. bis 19. und 20.) werden nacheinander die protestantischen und katholischen Geschichtschreiber mit mehr oder weniger eingehenden Inhaltsangaben ihrer Werke betrachtet. Infolgedessen werden oft die Linien der Entwicklungsgeschichte und Fortbildung verwischt und unterbrochen (vgl. Arnolds Besprechung in dem Theologischen Literaturbericht 33 (1910), 365 ff.). Die Einzelkritik wird mit Recht mancherlei an dem inhaltreichen Buche zu bemängeln haben, demgegenüber bleibt

aber der Wert des Buches bestehen, daß es den vielen der polnischen Sprache unkundigen Forschern auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte den Weg in ein Gebiet weist, dessen Unkenntnis sich bei jeder wissenschaftlichen Arbeit bitter rächt. Anzuerkennen ist auch die Einleitung, wo der Verf. knapp und klar den Entwicklungsgang der Reformationsbewegung umrissen hat.

Die Reformation in Polen ist in erster Linie eine Bewegung des deutschen Bürgertums in den polnisch-litauischen Städten und des humanistisch gebildeten Adels. Die Masse des Bauernstandes blieb ihr fern. Ihre Schwäche beruhte in den dogmatischen Streitigkeiten der drei gleichberechtigten Bekenntnisstände, der Lutheraner, der Calvinisten und der böhmischen Brüder untereinander und gemeinsam gegen den erstarkten Arianismus der Antitrinitarier, letzten Endes in der Verquickung von Politik, Religion und wirtschaftlichen Fragen.

Diese Eigenart der religiösen Entwicklung in ihren Wechselbeziehungen zur politischen Geschichte hat von jeher die wissenschaftliche Forschung der deutschen, russischen und polnischen Gelehrten beschäftigt und zu Quellenveröffentlichungen und zusammenfassenden Darstellungen veranlaßt. Nach den mißglückten Versuchen von Fischer, Koniecki und Krause hat zum erstenmal Theodor W o t s c h k e von deutscher Seite eine wissenschaftlich begründete Darstellung der polnischen Reformationsgeschichte uns geschenkt. Wie kein anderer schien er gerade infolge langjähriger Beschäftigung mit diesem Gegenstand berufen, seine zahlreichen Einzeluntersuchungen durch eine Gesamtdarstellung zu krönen.

Wotschke gliedert den Stoff in drei Hauptabschnitte: die Reformation unter König Sigismund I. dem Alten bis 1548, dann unter Sigismund August bis zum Petrikauer Reichstag 1555 und endlich bis zur Union von Sendomir 1570 oder vielmehr bis zur Warschauer Konföderation 1573. Neben dem unter Wittenberger Einfluß besonders in den Städten erstarkten Luthertum, dem Sigismund abwartend, Herzog Albrecht von Preußen sehr fördernd gegenüberstanden, hatten seit 1548 die aus Böhmen vertriebenen Brüder bei dem Adel und um die gleiche Zeit die Anhänger Calvins namentlich in Kleinpolen Anhänger gefunden. 1555 schlossen die böhmischen Brüder

Großpolens mit den Calvinisten Kleinpolens den Bund von Koźminek, im selben Jahr sicherte der Petrikauer Reichstag freie Religionsübung zu, und 1570 kam die Sendomirer Union mit den Lutheranern zustande. Die Warschauer Konföderation anerkannte schließlich auch rechtlich die tatsächliche Gleichberechtigung aller Andersgläubigen (Dissidenten). Seit Sendomir war wohl nach außen hin die Einheit der Bekenntnisse in einer Kultusgemeinschaft zum Ausdruck gebracht, allein die dogmatischen Streitereien setzten bald darauf um so heftiger wieder ein (Gliczner und Turnowski) und erreichten im Kampf mit dem Antitrinitarismus, den Anhängern des Socinus, die sich mit den Anabaptisten verbunden hatten, ihren Höhepunkt. Inzwischen hatte die Gegenreformation unter Führung der Jesuiten begonnen: die Tage des Evangeliums waren vorüber. — Dies ist der äußere Verlauf der Bewegung, der bei Wotschke eine vortreffliche Illustrierung durch die Herausarbeitung der eigentlichen Triebkräfte, der einzelnen Persönlichkeiten, findet. Das Individuelle fesselt ihn vor allem; mit peinlicher Genauigkeit und größtem Fleiß sind die Lebensschicksale der einzelnen Reformatoren verfolgt, und die Zergliederungen der schwierigen dogmatischen Fragen und innerkirchlichen Vorgänge sind meisterhaft entwickelt. Aber diese Stärke des Buches darf uns nicht über offenbare Mängel hinwegtäuschen. Das Biographische überwuchert oft zu sehr das Grundsätzliche und Sachliche. Infolgedessen sind zu kurz geraten die Würdigung der vorreformatorischen Zeit, des Kampfes zwischen Adel und Geistlichkeit, des gottesdienstlichen Lebens, der Kirchenzucht, des Einflusses der Kirche auf die Schule und der erwachenden nationalen Dichtung und Geschichtschreibung (Rej und Kochanowski) — trotz der Literaturabschnitte, die eigentlich nur Bibliographien sind. Da ein Sachregister fehlt und die Inhaltsübersicht zu wenig sachlich gegliedert ist, kann man sich nur schwer über die genannten Fragen unterrichten. Auch das Fehlen jeglichen Sperrdrucks und jeglicher Seitenüberschriften erschwert das Lesen und die Übersicht des Buches ungemein. Während vor der Einleitung allein über 50 Abhandlungen des Verfassers prangen, muß man die übrigen oft unzureichenden Quellen- und Literaturnachweise mühsam in den am Schluß der Darstellung zusammengebrachten Anmerkungen sich heraus-

suchen. Ein Hauptmangel dieses Teiles ist vor allem die Vernachlässigung der russischen und polnischen Literatur (vgl. die eingehende Besprechung von Stanisław Kot im Kwartalnik historyczny 26 (1912), 151 ff.). Das oben angedeutete Zurücktreten kulturgeschichtlicher Züge und die Überschätzung des religiösen Elements betont auch K. Völker in seiner Besprechung des Wotschkeschen Buches in der Theologischen Literaturzeitung 37. Jahrg. Sp. 335 ff. (wiederabgedruckt im Jahrbuch „Aus Posens kirchlicher Vergangenheit“ 2. Jahrg. (1912), 126 ff.).

Posen. Wilhelm Dersch.

Bonsdorff, Carl v., Åbo akademi och dess män 1808—1828. I. Bidrag till kännedom af Finlands natur och folk, utg. af Finska Vetenskapssocieteten. H. 79. X + 701 S. Helsingfors 1912.

Die innere Geschichte Finnlands in der Zeit der russischen Eroberung und in den nächstfolgenden Jahren ist bisher sehr wenig beleuchtet worden. Um so mehr wird man das vorliegende Werk Prof. v. Bonsdorffs als eine erfreuliche Erscheinung begrüßen. Es ist eine spezielle Universitätsgeschichte, welche über die Organisation der Hochschule, ihren Haushalt, die Beförderungsfragen usw. genau berichtet. Aber Verf. hat geschickt seinen Gegenstand mit der allgemeinen Lage verknüpft und somit einen guten Beitrag gegeben zur Kenntnis der Verhältnisse 1808—1814.

Die Mitglieder des akademischen Konsistoriums waren, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, dem Sieger sehr unterwürfig; schon am 21. Mai 1808 huldigten sie ohne Widerstand dem neuen Herrscher; die meisten waren zufrieden, wenn sie in den Stürmen der Zeit ihre Stellung aufrechterhalten konnten. Nur einer von den „akademischen Vätern“, Prokanzler, Bischof zu Åbo, Jakob Tengström, hatte einen schärferen Blick für die politischen Zukunftsbedingungen. Auch er wandte sich schon im Frühling 1808 ganz von Schweden ab, das nach seiner Meinung gar nicht helfen konnte; alle Bemühungen mußten sich darauf beziehen, durch die Gunst Alexanders I. so viel wie möglich von den alten Einrichtungen und Verhältnissen zu bewahren. Tengström war besonders bemüht, die Stellung der Hochschule möglichst zu erhöhen. Er

fand in Mikael Speranskij, der 1809 zum Kanzler der Universität ernannt wurde, einen freundlichen Gönner, der imstande war, die Interessen der Akademie zu fördern. Der Universität wurden alle ihre Privilegien bestätigt; ein neuer Haushaltungsplan (1811) gab Besoldung für mehrere neue Professoren, Adjunkte und andere Lehrer, und der Kaiser gab oft sein Wohlwollen zu erkennen. Man war voll Freude und Dankbarkeit und huldigte dem Eroberer panegyrisch in gebundener und ungebundener Rede. Verf. gibt viele Proben von jener unserer Zeit befremdlich erscheinenden Schreibweise, die aber jedenfalls der finnländischen Universität nicht eigentümlich war, sondern der Zeit angehörte

Der Fall Speranskijs war dem Prokanzler Tengström ein harter Schlag. Als Kanzler folgte Gustav Mauritz Armfelt, Juni 1812, der als passionierter Gegner Napoleons das volle Vertrauen des Kaisers gewonnen hatte. Verf. gibt ein interessantes Bild von den Beziehungen, welche zwischen Armfelt und Tengström aufkamen. Tengström war anfangs sehr vorsichtig. Das ungebundene Temperament Armfelts und seine wechselvolle Lebensbahn gaben keine rechte Garantie. Armfelt fürchtete seinerseits, daß Tengström und seine Kollegen nur äußerlich sich in die neuen Verhältnisse fügten. Aber nach und nach näherten sie sich einander. Sie waren beide eifrige Bewunderer Alexanders I. Armfelt nannte ihn „den Göttlichen“. Tengström wünschte, daß die Regierung Alexanders langdauernd und glücklich werden würde, so daß „das staatliche Gebäude Finnlands völlig konsolidiert würde“. Als Tengström brieflich den Plan aussprach, junge Finnländer in die Regierungskollegien Rußlands einzuführen, war Armfelt sehr entzückt und nannte ihn „einen tiefdenkenden Staatsmann und wahren Patrioten“. Mit dem Tode Armfelts, August 1814, beendigt Verf. seinen ersten Teil.

Ganz objektiv, in etwas breiter Darstellung, schildert Verf. jene Personen und Verhältnisse. Er gibt viel Neues und gut Durchgearbeitetes.

Helsingfors. M. G. Schybergson.

III. Zeitschriftenschau.

Abkürzungen der Zeitschriften, über die berichtet wird:

Altpreußische Monatsschrift (AM)
Archiv für slavische Philologie (AslPh)
Baltische Monatsschrift (BM)
Baltische Studien (BSt)
Biblioteka Warszawska (BW)
Byzantinische Zeitschrift (BZ)
Bulletin International de l'Academie des Sciences de Cracovie, classe de Philologie, classe d'Histoire et de Philosophie (B)
Česky Časopis Historicky (Č)
Deutsche Arbeit, Monatsschrift für das geistige Leben der Deutschen in Böhmen (DA)
Deutsche Monatsschrift für Rußland (DMR)
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (F)
Hansische Geschichtsblätter (HG)
Historische Vierteljahrsschrift (HV)
Historische Zeitschrift (HZ)
Istoričeskij Věstnik (IV)
Izvěstija Ministerstva Innostrannych Děl (IMID)
Izvěstija und Zapiski der Kaiserl. Akademie zu Petersburg (IA bez. ZA)
Journal des Ministeriums der Volksaufklärung (J)
Kwartalnik Historyczny (KwH)
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen (MB)
Mitteilungen der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften (MS)
Mitteilungen der Ukrainischen Gesellschaft der Wissenschaften in Kiew (MKUG)
Mitteilungen des westpreußischen Geschichtsvereins (MWpr)
Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masowiens (MMas)
Monatsblätter des Pommerschen Geschichtsvereins (MPom)
Monatsblätter der Historischen Gesellschaft der Provinz Posen (MPos)
Oberländische Geschichtsblätter (OG)
Pommersche Jahrbücher (PJ)
Przegląd Historyczny (PH)

Revue historique (RH)
Rocznik tow. przyjaciól nauk poznańskich (Rtp)
Rocznik tow. naukowego w Toruniu (RtT)
Russkaja Mysl' (RM)
Russkaja Starina (RSt)
Russkij Archiv (RA)
Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga (SBRig)
Ungarische Rundschau (U)
Věstnik Evropy (VE)
Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSW)
Zapiski towarzystwa toruńskiego (ZapTT)
Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens (ZSch)
Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder (ZMar)
Zeitschrift der historischen Gesellschaft der Provinz Posen (ZP)
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Ermlandes (ZE)
Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (ZWpr)

Die Chiffern der Mitarbeiter bedeuten.:

B. B. = Landesarchivdirektor Prof. Dr. B. Bretholz in Brünn;
L. G. = Prof. Dr. Leop. K. Goetz in Bonn;
O. H. = Prof. Dr. Otto Hoetzsch in Berlin;
M. K. = Prof. Dr. M. Korduba in Czernowitz;
A. L. = Oberlehrer Arthur Luther in Moskau;
J. P. = Archivrat Dr. J. Paczkowski in Berlin;
L. L. = Dr. L. Löwenson in Petersburg.
P. O. S. = Ritterschaftsarchivar Dr. Paul Baron v. d. Osten-Sacken in Reval;
W. R. = Dr. Walter Recke in Posen;
R. S. = Dr. Richard Salomon in Berlin,
M. G. S. = Prof. Dr. Schybergson in Helsingfors;
H. Ue. = Prof. Dr. H. Uebersberger in Wien;
E. Z. = Dr. Erich Zechlin in Posen.

I. Allgemeines.

Volkskunst in Rußland.

The Studio, 1912, Spezial-Herbstnummer, 52 S. und 550 Abbild.

Der dritte Band der Serie „Peasant Art", deren erste Bande Schweden-Island-Lappland und Österreich-Ungarn betrafen, behandelt Großrußland, Kleinrußland, Polen und Litauen — soweit letztere Gebiete zum

Russischen Reich gehören. Text und Bilder sind von russischen Fachleuten und Liebhabern geliefert. Das Verdienst der englischen Zeitschrift ist um so größer, als sich bisher kein einheimischer Herausgeber eines solchen Handbuchs gefunden hat. Das Bildermaterial ist allerdings trotz seiner Mannigfaltigkeit in mancher Hinsicht nicht ganz ausreichend: neben der reichhaltigen Sammlung großrussischer Frauentrachten ist z. B. keine einzige entsprechende Männertracht dargestellt. Auch die vier Einleitungen sind nur kurz gefaßt, geben aber in großen Zügen einen Überblick über die geschichtliche Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Volkskunst in den genannten Landesteilen. Am inhaltreichsten ist der Aufsatz von *N. Bilachevsky* über die Ukraine. Die anderen Aufsätze sind von Fürstin *Alex. Sidamon-Eristoff* und Fraulein *N. de Chabelskoy* (Großrußland), *Maryan Wawrzeniecki* (Polen) und *Michael Brensztein* (Litauen). L. L.

II. Vormongolisches Rußland.

III. Die Moskauer Periode.

IV. Peter der Große und die Nachfolger bis 1762.

Elizaveta Petrovna und Razumovskij.

Starye Gody, 1912, Mai, 29—37.

G. Lukomskij bespricht kurz einige Baudenkmaler des 18. Jahrhunderts in Kozelec (Gouvernement Černigov), die lebhaft an die Beziehungen Elizaveta Petrovnas zu A. Razumovskij und seiner Familie erinnern. Dazu vier Aufnahmen. L. L.

Die Zeit Elisaveta Petrovnas vom kunstgeschichtlichen Standpunkt.

Starye Gody, 1912, Mai, 3—28.

In einem illustrierten Aufsatz über die in Frühjahr 1912 von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Petersburg veranstaltete Jubilaumsausstellung „Lomonosov und die Zeit Elisabeths“ tritt Alexander *Benois*, einer der feinsten Kenner der Kultur jenes Zeitalters, für die gerechte künstlerische Würdigung der Regierung Elisabeths ein, deren Bedeutung über ein Jahrhundert, und zwar schon seit Katharinas Zeit, verkannt und verachtet wurde. Der Kunsthistoriker findet einen besonderen Reiz gerade in den scharfen, aber farbenprächtigen und kraftvollen Kontrasten, woran das Leben jener Tage so unendlich reich ist. Selbst die „Derbheit“ hat etwas Anziehendes im Vergleich zur allzu krankhaften Versailler Kultur Ludwigs XV. „Gesundheit“ und „Frische“ sind die Grundeigenschaften der russischen Kultur zur Zeit Elisabeths, und diese bestimmen auch die Richtung der damaligen Kunst. Derselbe jugendfrische Ton klingt in Lomonosovs Gedichten. Es war damals die rechte und aufrichtige Zeit der „breiten russischen Natur“, aber diese entwickelte

nicht nur äußern Glanz, sondern rief ins Leben russische Wissenschaft, russisches Theater und schuf Einheitliches und Lebensvolles auf dem Gebiet der bildenden Künste. L. L.

V. Katharina II.

Paul I.

RA 1912, III, 381—400.

Aus S. S. Tatiščevs Nachlaß sind hier ungefähr ein Dutzend Berichte des russischen Gesandten in Hamburg J. M. Murav'ev-Apostol (des Vaters der drei Dekabristen) aus den Jahren 1799—1800 in russischer Übersetzung aus den französischen Originalen gedruckt. Von hamburgischen oder überhaupt deutschen Angelegenheiten ist darin kaum die Rede; nur über den Einzug der Großfürstin Helena, der Tochter Pauls und Gemahlin Friedrich Ludwigs von Mecklenburg, in Schwerin wird kurz berichtet. Im übrigen konzentriert sich Murav'evs Interesse auf Frankreich, auf Bonapartes Fortschritt seit dem 18. Brumaire und auf eine genaue Beobachtung der längere oder kürzere Zeit in Hamburg weilenden von Frankreich her unterstützten polnischen Agenten. Einen gewissen Wert hat vielleicht die S. 384 gegebene Kostenrechnung über geheime Ausgaben der Gesandtschaft. R. S.

VI. Rußland im 19. Jahrhundert.

Königin Louise und Alexander I.

Golos Minuvšago, 1913, 76—116.

A. Dživelegov versucht es, die intimen, psychologischen Beziehungen zwischen der Königin Luise und Alexander I. aufzudecken. Er beginnt mit einer kurzen Skizze der geistigen und seelischen Entwickelung der jungen, lebensfrohen Kronprinzessin Luise und schildert sodann die internationalen Verhältnisse, die 1802 die Memeler Zusammenkunft herbeiführten, wo die erste Bekanntschaft der Königin mit dem Kaiser stattfand. Diese Unterredung brauchte Preußen infolge der französischen Hannover betreffenden Vorschläge, denn Alexander hatte, meint der Verf., damals keinen bestimmten politischen Plan: er wollte nur eine Rekognoszierung vornehmen. Möglicherweise hatten auch die Erzählungen Elena Pavlovnas, der Gattin Ludwigs von Mecklenburg-Schwerin, Alexanders Neugierde in betreff der schönen Königin gereizt. Deshalb wurden wohl Kočubej und Czartoryskij nicht zu Rate gezogen, was Großfürst Nikolaj Michajlovič hervorhebt, denn es wäre schwer gefallen, solche Motive offiziellen Vertretern der auswärtigen Angelegenheiten beizubringen.

In Memel wurde vieles beraten, aber auch oft ungezwungen geplaudert. Die Königin war sich ihrer politischen Mission bewußt und an Siege gewöhnt, ihre Briefe verraten aber, daß Alexander einen sehr tiefen Eindruck auf sie machte. Der Kaiser, trotz seiner Jugend auch im Um-

gang mit Frauen erfahren, entwickelte in vollem Umfang seine Gabe, Menschen zu bestricken. Es ist anzunehmen, daß ihm die schöne Königin gefiel. Doch Frauen gegenüber wurde er überhaupt mehr von Ehrgeiz als Temperament geleitet, was sogar zu solchem Gerede, wie es in Arndts „Wanderungen" wiedergegeben ist, Anlaß gab. Auch in diesem Falle beruhte des Kaisers Spiel auf diplomatischen Kombinationen: aus dem „politischen Flirt" zu Memel trug Alexander, wie Dž. bemerkt, den ersten diplomatischen Sieg davon. Denn in Luisens Person eroberte er sich einen ergebenen Parteigänger, was in dem Kampfe, der sich zwischen Rußland und Frankreich um Preußen entwickelte, von großer Bedeutung war (einen ähnlichen Plan hatte ja drei Jahre früher schon N. P. Panin). — Seit Memel bewahrte die Königin für Alexander, trotz des Berliner diplomatischen Zickzacks, treue Anhänglichkeit. Und als sie ihn nach 3½ Jahren wiedersah, blieb sie, wie Dž. im Gegensatz zu P. Bailleu behauptet, nach wie vor in seinem Bann. Der Verf. glaubt sogar aus ihrem Brief vom 13. August 1806 und einigen dunklen Andeutungen in den Memoiren Czartoryskijs den Schluß ziehen zu dürfen, daß ihre Gefühle für Alexander während der Potsdamer Tage 1805 dermaßen anschwollen, daß der kühl erwägende Kaiser sie zu beschwichtigen sich gezwungen sah. Bekanntlich unterließ es Napoleon nicht, in seinem Streben die junge Königin beim Volke zu diskreditieren, sehr unzweideutige Anspielungen in seinem 17. Bulletin zu machen. Alexander aber hatte mit dem „platonischen Kokettieren" sein Ziel erreicht. Nach der Katastrophe zu Austerlitz bereitete Luise „mit der Hartnackigkeit einer verliebten Frau für Alexander eine Revanche vor". Dem Gedanken an Alexander räumt der Verf. große Bedeutung auch zu der Zeit ein, als die Königin nach allen Niederlagen Preußens und nach den groben persönlichen Kränkungen von seiten Napoleons den Mut fand, gegen einen Friedensabschluß energisch aufzutreten; herzlichste Neigung für Alexander zeigen ja verschiedene Briefe des Jahres 1806. — Mit tiefster Rührung empfing Luise den Kaiser in Memel 1807. Um nicht neuen Stoff für Klatschereien zu bieten, trug sie eine gewisse Zurückhaltung an den Tag, aber in den Briefen aus Königsberg ließ sie ihren Gefühlen freien Lauf, und Dž. sieht keinen Grund, an ihrer Aufrichtigkeit zu zweifeln. Unterdessen trug Alexander kein Bedenken, einen Präliminarfrieden allein ohne Preußen abzuschließen, während er einem solchen Schritt von seiten Preußens durch die Bartensteiner Konvention vorgebeugt hatte: es war nicht nur ein politischer, sondern auch ein persönlicher Treubruch. Und wenn Alexander während der Verhandlungen mit wachsendem Nachdruck für Preußen eintrat, so trieben ihn zu dieser Politik nicht ritterliche Gefühle der Königin gegenüber, wie Großfürst Nikolaj Michajlovič behauptet, sondern Befürchtungen wegen Polen. Für Luise bedeutete diese Untreue einen doppelten Schlag. Als schon Friedrich Wilhelm in Briefen aus Tilsit seinem Zweifel am guten Willen Alexanders Ausdruck gab, versuchte sie noch, daran nicht zu glauben: die zwei Tage in Tilsit mußten aber auch die letzten Illusionen vernichten. — Der Kaiser hatte sich in Tilsit die Aufgabe gesetzt, Napoleon

um jeden Preis glauben zu machen, daß er, Alexander, völlig in seinem Banne sei. Daher war er schon befriedigt, als er es erreichte, daß Preußen nicht aus der Liste der Staaten gestrichen wurde; den König liebte er nicht und von Luise war er überzeugt, daß sie ihm alles verzeihen würde. Man darf allerdings annehmen, daß es ihm peinlich war, diese Rolle in ihrer Gegenwart zu spielen: es ist jedoch trotzdem schwer daraus klugzuwerden, wie er sich zu ihrer Reise nach Tilsit verhielt. Dies alles mußte für die Königin die Leiden zu Tilsit noch erhöhen, und Alexander ahnte wohl den Eindruck, den er hinterließ; er schwieg ein ganzes Jahr. — Luisens Briefe klangen jetzt anders: an Stelle inniger Gefühle tritt Rhetorik. Ihre Aufzeichnungen über den Petersburger Aufenthalt Ende 1808 zeigen deutlich, daß sie nun Alexander vollends durchschaute.

Der Verf. schließt mit einem Rückblick auf die historische Rolle der Königin Luise, und im besonderen mit einer Parallele zwischem dem unbarmherzigen, derben, aber von Untreue freien Betragen Napoleons und der heuchlerischen Freundschaft Alexanders. L. L.

1812. A. Vitberg und die Erbauung der Moskauer „Erlöserkirche“.

Starye Gody, 1912, Februar, 3—19.

Die günstige Wendung, die 1812 nach allen Mißerfolgen plötzlich eintrat, erweckte in Rußland sehr bald den Wunsch, den glücklichen Ausgang des Vaterländischen Krieges auf würdige Art zu verewigen. Die Gnade Gottes durch eine dem Erlöser geweihte Kirche zu verherrlichen, schlug der General A. Kikin in einem Brief an den Staatssekretar Šiškov vor. Schon am 25. Dezember erließ Alexander I. in Vil’na ein Manifest in diesem Sinne. Von den annahernd 20 in- und auslandischen Vorschlägen wahlte der Kaiser 1816 das mystisch-philosophische Projekt des Alexander (damals Karl) Lavrent’evič Vitberg. Diesem seinerzeit vielgenannten Künstler ist der Aufsatz *F. Vitbergs* gewidmet, der durch Wiedergabe mehrerer Notizen und Zeichnungen eine Vorstellung von dem gewaltigen Projekt gibt. V. — von schwedischer Abstammung, aber 1787 in Petersburg geboren — besuchte 1802—1807 die Petersburger Akademie der Künste; seine Bilder wurden wiederholt preisgekrönt. Auf dem Gebiet der Architektur war er Autodidakt; dennoch trug ihm der Kaiser die Ausführung des Baus auf. 1817 wurde der Grundstein gelegt, 1820 die Baukommission bestatigt. Inzwischen hatte sich V. — tolerant und für einen einheitlichen christlichen Glauben schwarmend — auf Wunsch Alexanders der griechischen Kirche angeschlossen. Die Errichtung des Moskauer Denkmals kam auf den „Sperlingsbergen“ bekanntlich nicht zum Abschluß. Vitbergs ehrliche Tätigkeit wurde durch die Mißbräuche der Kommissionsmitglieder und den Kampf der Hofparteien lahmgelegt. Nach Auflösung der Kommission (1827) geriet schließlich auch Vitberg auf die Anklagebank: sein Vermögen wurde konfisziert — der Verlust des Staats betrug 580 000 Rbl. — und er selbst

nach Vjatka verschickt (1835), wo er bis 1839 blieb. Hier begann seine Freundschaft mit dem jungen, ebenfalls verschickten A. Herzen. Vitberg starb in Petersburg 1855. L. L.

Baudenkmäler des 18.—19. Jahrhunderts in Kostroma.

Starye Gody, 1913, Januar, 21—41.

Das Romanov-Jubiläum richtet auch *G. Lukomskijs* Aufmerksamkeit auf die Stadt Kostroma. Da aber den Altertümern dieser historischen Volgastadt schon ohnehin das allgemeine Interesse gesichert ist, so beschränkt sich L. darauf, unter Beilegung einiger zwanzig Aufnahmen die Bauten des Barock und Klassizismus zu besprechen. L. L.

1815. Alexanders I. Aufenthalt in Heidelberg.

Starye Gody, 1912 Juni, 35—38.

A. Trubnikov widmet, an das jetzt besonders rege Interesse für jede Erinnerung an Alexander I. anknüpfend, einige Zeilen (nebst drei Abbildungen) dem Aufenthalte Alexanders in Heidelberg im Juni 1815 und erwähnt auch die Heidelberger Legende von der „Weißen Dame": Frau von Krüdener sei eines Abends plötzlich vor dem Kaiser erschienen und habe ihm hier den Gedanken an eine Heilige Allianz eingeflößt. Das alte vor dem Karlstor gelegene „Haus mit den versunkenen Säulen", das Alexander damals bewohnte, ist vor etwa 2 Jahren niedergerissen worden, trotz des „Notrufs in letzter Stunde", der von seiten der Freunde Alt-Heidelbergs erscholl. Hierbei gedenkt Trubnikov zweier anderer schon früher demselben Los verfallener Stätten: der Geburtshäuser Katharinas II. und Maria Feodorovnas, der Gemahlin Pauls, in Stettin. L. L.

1859—1862. N. Miljutin.

RA 1912, III, 325—331.

Einige bisher ungedruckte Briefe des Kriegsministers Nikolaj Miljutin an seinen ehemaligen Chef, den Oberstkommandierenden im Kaukasus Fürsten Barjatinskij, aus den Jahren 1859—1862 sind sachlich von geringer Bedeutung und sollen hier nur mit Rücksicht auf die bedeutende Persönlichkeit des Briefschreibers notiert werden. Die Frage der Bauernbefreiung ist nur einmal nebenher erwähnt; sonst beschäftigen sich die Briefe vorwiegend mit persönlichen Angelegenheiten. R. S.

1877. Zum 35 Todestag N. A. Nekrasovs.

Zeitungsaufsätze. — Zavěty, 1912, No. 9, 62—88. — Sovremennik, 1913, I, 229 ff.

Am 27. Dezember 1877 verschied nach schwerem, langen Leiden der große russische Dichter Nikolai Alekseevič Nekrasov. In den Zeitungsaufsätzen, die Ende 1912 seinem Andenken geweiht wurden, betonen die

Kritiker vor allen Dingen, wie leidenschaftlich, schon bei Lebzeiten, Nekrasovs Charakterbild „von der Parteien Gunst und Haß verwirrt“ wurde und wie auffallend wenig nach seinem Tode geschehen ist, um dem Schwanken ein Ende zu machen. Mit herben Worten geißelt „Unsere Sünde vor Nekrasov“ *A. Izmajlov* (Russkoe Slovo, 1912, Nr. 299). Für die Erben sei der Dichter nach dem Hinscheiden seines „Schutzengels“ — seiner Schwester A. A. Butkevič — einfach zur „Milchkuh“ herabgesunken, aber auch von seiten der Forscher sei noch herzlich wenig geschehen; nur Verleumdungen habe es immer in Hülle und Fülle gegeben. Die Anfeindungen und die verworrenen Beziehungen zu Nekrasov behandelt ein anderer Aufsatz, „Wir und Nekrasov“ (Rěč’, 1912, No. 300): *K. Čukovskij* sucht mit Hilfe von Zitaten die irrige Behauptung zu widerlegen, als ob die „Ästheten“, „Dekadenten“, „Modernisten“ Nekrasov verdammt hätten. Seine Zeitgenossen waren es, die ihn nicht anerkennen wollten, und zwar nicht die namenlose Menge, die ihn vergötterte, sondern viele von den Größten seiner Zeit; diese nannten ihn einen talentlosen Versemacher, verkauflichen Heuchler. Es kam so weit, daß er geradezu „boykottiert“ wurde. Selbst nach seinem Tode verstummten die wegwerfenden Urteile nicht, während die jüngere Generation im Gegenteil einmütig ihre Verehrung für N. bekundet hat.

Einen Beitrag zur Biographie N.s enthält das Dezemberheft der neuen Zeitschrift Zavěty — „Volksfreundliche Stimmung (narodničeskija nastroenija) und soziale Weltanschauung N. A. Nekrasovs“. *Vladislav Evgen’ev* verfolgt zunächst, wie im jungen N. die früh aufgeflammte Liebe zum Volke in tätiges Mitgefühl übergeht. Dieser „eigenartige Demokratismus“, der die ersten Anregungen auf dem Lande erhalten hatte, erstarkte nach Verlassen des Elternhauses sicherlich unter den Petersburger Eindrücken der Jahre 1838—41, als die bitterste Not Nekrasov bis in die Nachtasyle trieb. Alles zusammen mußte seiner Gemütsverfassung eine entsprechende Richtung geben, noch ehe die Bekanntschaft mit Bělinskij stattfand. Daß aber des letzteren Einfluß für Nekrasovs Entwickelung von gewaltiger Bedeutung war, bezeugen vor allem des Dichters eigene Aussprüche. Evgen’ev sucht nachzuweisen, daß dieser Einfluß im besonderen auf die volksfreundliche Stimmung des jungen Dichters einwirkte. Jedenfalls begrüßte der berühmte Kritiker freudig die ersten realistischen Versuche, mit denen der Sanger aller Bedrückten sein eigentliches Gebiet betrat. Damals, in den vierziger Jahren, entwickelte Nekrasov mit wahrer Seherkraft die Ideen, die später zur Losung der mächtigen Strömung „ins Volk“ wurden. Und wenn er auch nicht stark genug war, sein Leben mit den eigenen Worten in Einklang zu bringen, wovon die tieflyrischen Bußlieder zeugen, so strebte er doch stets danach, seine müde Seele durch Umgang mit dem Landvolke zu erfrischen. Wie herzlich dabei manche Beziehungen waren, beweist das rührende Andenken, das ihm zahlreiche Bauern nach seinem Tode bewahrten. Daher darf man auch nicht, wie dies häufig geschieht, für Nekrasov die Bedeutung der gesellschaftlichen Stimmung nach dem

Krimkrieg überschätzen, die schon N. G. Černyševskij gänzlich bestritt. Den „neuen Menschen“ stand Nekrasov jedoch geistig offenbar näher, als den Schriftstellern der vierziger Jahre, und das erklärt auch wohl, weshalb er sich in den Konflikt, der unter den Mitarbeitern des „Sovremennik“ ausbrach, auf die Seite der ersteren stellte. Diese Episode kennzeichnete seine Weltanschauung, dennoch flößte seine Lebensweise, die so wenig mit den demokratischen Tendenzen seiner Werke harmonierte, einem Teil der Gesellschaft Mißtrauen ein. Man erwartete z. B. nach der Verhaftung Černyševskijs, daß Nekrasov der früheren Richtung untreu werden würde. Nekrasovs Tätigkeit widerlegte diese Gerüchte allerdings; seine Gedichte lenkten in dieser Zeit sogar die besondere Aufmerksamkeit der Behörden auf sich, die aus dem offiziellen Bericht über die Tendenzen der russischen Literatur in den Jahren 1854—1864, den Graf Kapnist im Auftrage Valuevs verfaßte, zu ersehen ist. Das Unwetter, das nach dem Attentat Karakozovs (1866) hereinbrach, traf auch den „Sovremennik“. Die beiden politischen Gedichte, durch die Nekrasov seine Zeitschrift zu retten hoffte, halfen nicht; dieses Opfer, besonders die Ode zu Ehren des Murav'ev-Vilenskij, belebten nur von neuem die alten Beschuldigungen der Abtrünnigkeit, die bald darauf noch neuen Stoff fanden in Nekrasovs Übereinkunft mit Krackij, dem Herausgeber der Zeitschrift „Otečestvennyja Zapiski“, deren Richtung dem „Sovremennik“ feindlich war. Nekrasovs frühere Mitarbeiter traten gegen ihn öffentlich mit den heftigsten Anschuldigungen auf. Der Dichter polemisierte nicht, so schmerzlich diese Angriffe waren, sondern ließ die Tatsachen für sich reden: die „Otečestvennyja Zapiski“ wurden das Organ der großen Bewegung, die den Namen „narodničestvo“ trägt. Die Martyrer dieser Bewegung verherrlichte Nekrasov unter anderem in einem kleinen Gedicht, dessen Sinn dahin auslauft, daß auch Rußland seine Helden hat, auf die es stolz sein kann, nur liegt seine „Westminster-Abtei“ fern, in den Gefilden Sibiriens. Dieses Gedicht ist hier zum erstenmal gedruckt. Evgen'ev hat es vom verstorbenen Mitarbeiter Nekrasovs S. N. Krivenko erhalten. Es ist mit dem 23. Januar 1877 datiert: vom 18.—25. wurde, wie Evgen'ev bemerkt, im Senat die Sache der „Kazaner“ Manifestanten verhandelt. Die „Westminster-Abtei“ blieb ihrerseits dem Sanger nicht teilnahmlos gegenüber. Wahrend der Krankheit erhielt er besonders zahlreiche Sympathiekundgebungen aus Sibirien. Am tiefsten erfreuten den sterbenden Dichter die ergreifenden Worte, die ihm Černyševskij durch Pypin sandte.

Der vor zwei Jahren neuerstandene „Sovremennik“ bringt im Januarheft Notizen A. N. Pypins aus den Jahren 1876—77 über Gespräche des kranken Dichters. Ebendort einige Briefe N.s, u. a. einer an den Zensor Beketov mit der flehentlichen Bitte, einige lobende Erörterungen über den verstorbenen Bělinskij nicht zu streichen. L. L.

Palast der Chane zu Bachčisaraj.

Starye Gody, 1912, April, 3—32.

Der von annähernd 30 Abbildungen begleitete Aufsatz von *V. Gerngroß* (Vsevolodskij) ist auch als Sonderdruck erschienen; er gibt einen Abriß der Geschichte, des gegenwartigen Zustandes und der Vorarbeiten für die Restaurierung des Bachčisarajer Palastes. L. L.

VII. Rußland im 20. Jahrhundert.

VIII. Ukraine.

Kosaken am unteren Lauf des Dněpr.

BW 1913, 289, S. 324—352.

Die Anfänge und die Entwicklung des Kosakentums bilden ein sehr anziehendes Problem, das aber bei dem Mangel an hinreichenden archivalischen Quellen nur schwer zu lösen ist. Als eine Folge dieser ungünstigen Lage der historischen Überlieferung ergibt sich die erhöhte Möglichkeit ihrer freien Interpretation.

Rawita-*Gawroński*, ein vielseitiger polnischer Literat und Historiker, unternimmt es, einen wichtigen Punkt des kosakischen Problems, die Siče, d. h. Kosakenlager, die unterhalb der Stromschnellen des Dněpr bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden haben, in ihren Anfängen, ihrer Entwicklung und ihrem Charakter aufzuhellen. Lehrreich ist das einleitende darstellende Kapitel über die Auffassungen der polnischen politischen Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts über die am unteren Dněpr hausenden Kosaken. Ein zweites Kapitel über die Idealisierung des zaporogischen Kosakentums tritt denjenigen polnischen Schriftstellern entgegen, die seit den Zeiten des Bischofs Paul Piasecki in jenen Kosakenniederlassungen Analogien zu christlichen Ritterorden sehen. In einem dritten umfangreichen Kapitel erörtert Gawroński die Anfänge der „Sič" und findet ihre Vorlaufer in den seit dem 12. Jahrhundert am Dnĕpr vorkommenden zaruby (= Verhaue zu Verteidigungszwecken). Die Niederlassungen der Kosaken am unteren Dněpr verdanken nach der Ansicht des Verf. weder einer großen politischen Idee, noch dem hohem Gedanken der Verteidigung der christlichen Welt vor dem Ansturm des Islams ihre Entstehung. Die sozialen Elemente, aus denen sich das Kosakentum gebildet hat, hatten ihren Ursprung in den tatsächlichen Verhältnissen der historischen Entwicklung jener Gegenden sowie in dem Zusammenströmen von flüchtigen Untertanen aus den Nachbarländern. Die Sič, wie wir sie im Anfang der 17. Jahrhunderts vor uns sehen, als Schutzwall der Polnischen Republik, ist entstanden aus der dringenden Notwendigkeit, das polnische Gebiet vor den Tatareneinfällen zu schützen. J. P.

Die Mission Kapnists in Berlin 1791.

Ukrainische Rundschau XI, (1913) 24 f.

Die Notiz erinnert an die Audienz des hervorragendsten Führers der ukrainischen Adligen, Wasyl Kapnist, im April 1791 in Berlin bei

Hertzberg. K. erklarte, daß seine ukrainischen Landsleute das Joch der Russen abwerfen wollten, und fragte, ob sie auf preußische Hilfe rechnen könnten, da die Möglichkeit eines Krieges zwischen Preußen und Rußland damals vorlag. Hertzberg antwortete nur, daß zwischen den beiden Staaten gute Beziehungen herrschten und im Falle des Krieges die Ukrainer selbst darüber nachdenken müßten, was sie zu tun hätten, um auf preußische Hilfe rechnen zu können. Der Minister lehnte also weder ab, noch sagte er zu, und der König billigte das mit der Mitteilung, „erst wenn der Krieg erklärt sein werde, würde man sehen, ob K.s Landsleute gewillt wären, ihrem Versprechen nachzukommen". K. hatte eine Schilderung der Lage der Ukrainer gegeben; eine Abhandlung von B. W. *Dembinski*: „Tajna Misya Ukraińca w Berlinie r. 1791" (Die Geheimmission eines Ukrainers in Berlin, 1791) weist nach, daß die Schilderungen K.s nicht übertrieben waren, sondern die Lage und die Bestrebungen der Ukrainer getreu wiedergaben. O. H.

IX. Baltische Provinzen.

Kampf um die Vorherrschaft im Hansekontor zu Novgorod bis 1442.

Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands Bd. VII Heft 3.

Dr. P. von der Osten-Sacken handelt ausführlich über „den Kampf der livländischen Städte um die Vorherrschaft im Hansekontor zu Novgorod bis 1442" (auch als Sonderabdruck, Reval 1912, 105 Seiten). Die Leitung des Hofes zu Novgorod, wie ja überhaupt die Vertretung des gemeinen deutschen Kaufmanns in der Ostsee, lag zunächst bei Wisby; erst etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begann daneben Lübeck Einfluß auf das Novgoroder Kontor auszuüben und überflügelte dann Wisby bald erheblich. Wieder 100 Jahre spater (1361) wird bestimmt, daß der deutsche Kaufmann in Novgorod, der bis dahin wenigstens formell noch selbständig gewesen war, kein Statut machen dürfe, ohne vorher die Genehmigung von Wisby und Lübeck sowie von Riga, Dorpat und Reval einzuholen. Damit waren die livländischen Städte neben Wisby und Lübeck zur Leitung des Kontors, dessen Selbständigkeit nun ganz beseitigt war, zugelassen. Fast gleichzeitig (27. Juli 1361) wurde Wisby von König Waldemar Atterdag erobert und hörte seitdem auf, eine irgendwie maßgebende Rolle zu spielen: die livländischen Städte teilten sich also jetzt mit Lübeck allein in die Leitung des Kontors und des Handels nach Rußland. Sie blieben dabei naturgemäß nicht stehen, sondern machten sehr bald in Novgorod, wo sie so stark interessiert waren, den Lübeckern den Vorrang streitig. Schon 1363, während des Krieges gegen Dänemark, setzten sie durch, daß der Oldermann des Hofes in Novgorod nicht mehr abwechselnd ein Lübecker und ein Gotländer zu sein brauche; 1366 wurde das bestätigt, und 1373 mußte Lübeck, das nach dem Friedensschluß mit Dänemark (1370) wieder einige Ver-

suche gemacht hatte, allein im Kontor zu herrschen, den Zustand von 1366 wiederherstellen; freilich wurde der Anspruch Rigas, einen dritten Oldermann zu wahlen, nicht berücksichtigt. Riga stand infolge seiner Lage überhaupt mehr abseits; die faktische Leitung des Novgoroder Hofes fiel nun Lübeck, Reval und vor allem Dorpat zu. Von Dorpat gehen alle Aktionen aus; es sieht in Novgorod selbst in Kleinigkeiten, z. B. wegen des Gewichtes, nach dem Rechten; Reval wird in der Regel stets von ihm benachrichtigt oder, wenn Zeit ist, auch seine Zustimmung eingeholt. Lübeck aber hatte 1392 zwar durch seinen Ratsherrn Johann Niebur den Frieden mit den Russen wiederhergestellt, wobei allerdings schon durch die livländischen Städte wesentliche Vorarbeiten geleistet waren. Aber in den folgenden Jahren kümmerte es sich wenig um die Handelsverhältnisse mit Rußland; 1402 erhält es nicht einmal mehr Nachricht von allen Beschlüssen, die auf einer livländischen Tagfahrt hinsichtlich des Kontors gefaßt sind. Die livländischen Städte waren allerdings auch weitaus am meisten an der Aufrechterhaltung des russischen Stapels interessiert; eine Verlegung des Stapels nach Livland hätte sie abhängig von den Russen gemacht, und wenn die Hanse ihre Genehmigung nicht dazu erteilte, hätten sie umgangen werden und alles verlieren können, was sie bis jetzt im Kampf um die Vorherrschaft im russischen Handel errungen hatten. Sie hielten deshalb das Kontor und dienten damit zugleich auch der gesamten Hanse. Seit 1416 leiten sie frei und unbehindert die inneren Verhältnisse des Kaufhofes. In die handelspolitischen Fragen mischt sich Lübeck zwar noch mehrfach ein, aber meist geschieht sein Eingreifen zu spät und hemmt nur den Gang der Dinge; doch wird auch die Reise nach Novgorod von den Livländern wiederholt, 1421 sogar gegen den Willen Lübecks, nach ihrem Gutdünken geöffnet oder geschlossen. Das volle Recht dazu erlangten sie aber erst 1442 auf dem Hansetag in Stralsund; dort wurde ihnen auch aufgetragen, dafür zu sorgen, daß man mit Novgorod zu Frieden und neuer Kreuzküssung gelange. Der Kampf um die Vorherrschaft im russischen Handel war damit zu ihren Gunsten zum Abschluß gelangt. — Neben dem hier kurz skizzierten Hauptinhalt der Arbeit bietet sie im einzelnen manchen Aufschluß über die livländischen Beziehungen zu Novgorod für die Zeit etwa von 1350—1450. E. Z.

X. Finnland.

XI. Polen—Litauen bis 1572.

Die Chronik des Gallus Anonymus.

Rozprawy akademii umiejętności. Wydział historyczno-filozoficzny Serie II, Bd. 28 (53), 1910, S. 54—69.

Wojciech *Kętrzyński* liefert im Anschluß an die 1898 unter dem Titel: „Gall-anonim i jego kronika“ erschienene Arbeit seines Sohnes Stanisław eine Untersuchung der über den Verfasser der Chronik erhaltenen Quellen-

nachrichten sowie über die Herkunft des Gallus Anonymus, über die Existenz einer zweiten Redaktion seiner Chronik und über deren Text.

J. P.

Untersuchung über die Annales Poloniae.

Rozprawy akademii umiejętności. Wydzial historyczno-filozoficzny. Serie II, Bd. 28 (53), 1910 S.241—294.

Władysław *Semkowicz* berichtet über die ältesten polnischen Annalen, die zuerst von Wilhelm Arndt im Jahre 1864 in einem Kodex der Petersburger „Öffentlichen Bibliothek“ ermittelt und darauf in den Monumenta Germaniae Historica (Bd. XIX, S. 577—578) sowie in einer Handausgabe (Annales Poloniae in usum scholarum ex recensione Arndtii et Roepelli. Hannover 1866. S. 1—3) veröffentlicht worden sind. Semkowicz erörtert die Schicksale der Handschrift, den Aufbau und Charakter der Annalen, die Zeit ihrer Entstehung, die Frage nach dem Verfasser, als den er den Erzbischof von Gnesen Jakob aus Żnin (1127? bis 1148) aus dem Geschlecht der Pałuki vermutet. Der Abhandlung sind photographische Kopien der Annalen beigefügt.

J. P.

Altpolnische Herrensitze: Višnevec und Rovno.

Starye Gody, 1912, März, 3—40, und Juni, 51—52.

Der Aufsatz von *V.* und *G. Lukomski* bespricht die Schicksale des Stammsitzes der Fürsten Višnoviecki, der nach Aussterben des berühmten Geschlechts, im 18. Jahrhundert, in den Besitz der Grafen Mnišek überging und von deren Nachkommen 100 Jahre später pietätlos verkauft wurde. Die dem Rückblick auf die Besitzer folgende ausführliche Beschreibung von Višnevec, das nicht nur mit der Geschichte Polens, sondern auch mit der Biographie des Falschen Dmitrij und der Marina Mnišek eng verknüpft ist, wird durch einige dreißig Aufnahmen und eine Reihe bibliographischer und kritischer Anmerkungen ergänzt.

Im zweiten der genannten Hefte teilt *E. K—in* einige Beobachtungen über den jämmerlichen Zustand des Schlosses der Fürsten Lubomirski in Rovno mit. Ein paar Bemerkungen hierzu noch im Januarheft 1913, S. 52.

L. L.

Polen in Sibirien.

BW 1913, Bd. 289, S. 300—323.

H. Wiercieński schildert, hauptsächlich unter Zugrundelegung der Untersuchungen von S. Maksimov, den polnischen Anteil an der Kolonisierung Sibiriens und gibt einen geschichtlichen Überblick über die ganze Reihe der Deportationen von Polen seit dem Jahre 1657.

J. P.

Synodalgerichte in Polen.

Rozprawy akademii umiejętności. Wydzial historyczno-filozoficzny. Serie II, Bd. 28 (54), S. 149—230. Krakau 1911.

Stanisław *Zachorowski* untersucht die Verfassung und die Entwicklung der Synodalgerichte in Polen sowie in einem einleitenden Kapitel die einschlägigen Quellenschriften. Die Anfänge der Sydonalgerichte, die sich im engsten Anschluß an die bischöflichen Visitationen entwickelt haben, sieht Zachorowski bereits im 11. Jahrhundert. Mit dem im 15. Jahrhundert einsetzenden Verfall der Bereisungen der Diözesen durch Visitatoren schwinden auch die Gerichte selbst. Ähnlich, wie anderwärts, waren die Synodalgerichte in Polen Gerichte zur Aburteilung über Verbrechen, die von Laien begangen waren. Abweichend von deutschen Vorbildern gab es nach Zachorowski in Polen keine gesonderten Synodalgerichte für den Adel und für die niederen Stände. Während im Westen Europas die Geistlichen den auf den Diözesansynoden abgehaltenen bischöflichen Gerichten unterstanden, wurden sie in Polen nach vorhandenen Quellennachrichten aus dem 13. Jahrhundert von den das Synodalgericht abhaltenden Archidiakonen abgeurteilt und auch dem Strafvollzug unterworfen. Wie die Archidiakone mögen auch die Bischöfe in Fällen, wo sie selbst die Synodalgerichte abhielten, die schuldigen Mitglieder des geistlichen Standes im Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogen haben. J. P.

Polnische Ortsnamenforschung.

Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego XXXVI, 1910, S. 327—383 und XXXVII, 1911, S. 147—195.

Propst Stanisław *Kozierowski* untersucht in einer umfangreichen, alphabetischen Zusammenstellung die Ortsnamen seiner engeren Heimat, der Erzdiözese Gnesen. Bei jeder Ortschaft stellt er die urkundlich vorkommenden Namensformen zusammen, zieht zum Vergleich Namen aus den angrenzenden und sonstigen slavischen Gebieten heran und erlautert sie sprachlich. Neben den eigentlichen Ortschaftsnamen werden auch Bezeichnungen von Fluren, Seen und Gewässern, Wäldern und Feldern berücksichtigt. Kozierowskis Arbeit zeugt von großem eindringenden Fleiße. Sie betrifft ein Thema, für das im Bereiche der altpolnischen Landschaften noch wenig geleistet ist, wahrend für die Ortsnamenforschung im wendischen Sprachgebiet bereits zahlreiche Werke und Abhandlungen vorliegen. Die wissenschaftliche Förderung der Ortsnamenforschung würde zu viel besseren Resultaten gelangen, wenn man in umgekehrter Weise zunachst diejenigen slavischen Gegenden behandeln wollte, in denen die betreffende Sprache noch vom Volke selbst gesprochen wird. So erhielte man einen reichen Schatz gesicherter Resultate, die in der Folge die Namenforschung der wendischen Gebiete in bedeutsamer Weise befruchten würden. J. P.

Jan Tarnowskis Stellung zur Reformation in Polen.

KwH XXVI 1912, S. 249—292.

Kazmierz *Hartleb* versucht in einer Abhandlung über die Stellung des Krongroßfeldherrn Tarnowski zur Reformation („Stosunek hetmana Tarnowskiego do reformy kościoła w XVI wieku“) die in der bisherigen literarischen Überlieferung nicht genügend scharf gezeichnete Stellungnahme dieses polnischen Magnaten zu den religiösen Streitfragen seiner Zeit in ein helleres Licht zu rücken. Tarnowski (geb. 1488, gest. 1561) hatte die bewegtesten Zeiten der polnischen Reformationsbewegung erlebt. Sein Zeitgenosse Stanislaw Orzechowski, der von ihm vielfache Gunst- und Gnadenbeweise erhalten, schildert in einer Biographie Tarnowskis seinen Schutzherrn als einen Mann, der nie in seiner Anhänglichkeit an den katholischen Glauben irre geworden sei. Der vorsichtige Christoph Warszewicki läßt ihn — in einer Rede „de laudibus Tarnovii“ — aus politischer Klugheit einige Zurückhaltung gegenüber dem Ansturm der beiden Religionsparteien beobachten. Der streng kirchliche Philipp Padniewski faßt in den „Lebensbeschreibungen einiger polnischen Magnaten“ (Handschrift der Petersburger Kaiserl. Öffentlichen Bibliothek) sein Urteil dahin zusammen, daß der Krongroßfeldherr Tarnowski: „sediciosorum quorundam hominum sermonibus et consiliis deditus, inconstantia vitae mutationeque religionis omnem prioris vitae cursum foedavit“. Eine ähnliche Auffassung vertritt der große polnische Gegner der Reformation Kardinal Stanisław Hosius, indem er in einem an Cromer gerichteten Brief vom 28. Mai 1555 Tarnowski der Begünstigung der Reformation anklagt („quod pestiferis istis patrocinetur“).

Der Unstimmigkeit in dem Urteil der zeitgenössischen Quellen über Tarnowskis Stellung zu den religiösen Streitfragen entsprechen auch die auseinandergehenden Ansichten, die in der neueren Geschichtschreibung über ihn zutage treten. Józef Szujski erklart ihn in seiner Geschichte Polens (1862), ebenso wie J. Leniek in seiner Monographie über Tarnow (1911) für einen eifrigen, strenggläubigen Katholiken, Wierzbowski läßt ihn ebenfalls als solchen gelten, weist aber in seinem voluminösen Werke über den Primas Uchański (Uchansciana t. V S. 129) auch auf Tarnowskis Briefwechsel mit Calvin hin. Eine vermittelnde, der historischen Wahrheit nähere Stellung nehmen Bukowski und Bogatyński ein. Die gleiche Richtung verfolgt auch die Untersuchung Hartlebs.

Die deutschen Forscher, wie Trechsell (L. Sozini, Heidelberg 1844), Ch. H. Sixt (Vergerius, Braunschweig 1855), H. Dalton (Lasciana, Berlin 1898, S. 438) halten ihn für einen entschiedenen Verfechter des neuen Glaubens.

Hartleb erörtert die freundschaftlichen Beziehungen Tarnowskis zu Melanchthon und zu dessen ungarischem Vertrauten Sigismund Pannonius in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Zu derselben Zeit aber vertrat in dem Kampf des Adels gegen die Annatengelder Tarnowski die Interessen der Geistlichkeit. Noch auf dem Reichtsage von 1550 tritt der Krongroßfeldherr im Senat auf das heftigste gegen die zwinglianischen Neuerungen des Nikolaus Oleśnicki in Pinczow auf (Opera Calvini, XVI Nr. 2489 Anm. 2), am 12. Dezember des Jahres unterzeichnet er als erster

weltlicher Senator das gegen die Andersglaubigen gerichtete Edikt des Königs Sigismund August. Aber sein Verhalten in der Folgezeit beweist, daß er sich nur aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit zu jener Unterschrift herbeiließ. Er unterhielt einen lebhaften Verkehr mit den hervorragenden Vertretern der Reformationsbewegung in Polen und im Auslande. Tarnowski erstrebte sicherlich eine Reform der Kirche und dies mit großer Energie. Das dogmatische Gebiet ließ er hierbei jedoch unberührt. Er wünschte eine „conservatio veteris ecclesiae", aber mit gleichzeitiger „sanatio vulnerum". Tarnowski war nach Hartleb eine in sich nicht gefestigte Natur. Er war eine hervorragende Autorität als Heerführer und Stratege. Diesem Beruf widmete er die Vollkraft seines Geistes. Die staats- und religionspolitischen Fragen kamen für ihn erst in zweiter Reihe in Betracht. J. P.

XII. Polen bis 1795.

Stanisław Trembecki als Slavophile.

BW 1913, Bd. 289, 263—299.

Der um 1737 geborene, 1812 gestorbene Stanisław Trembecki, Kammerherr und Hofpoet des Königs Stanislaw August von Polen, hatte auch eifrig historische Studien getrieben. Erhalten sind jedoch hiervon nur geringe Spuren und Brocken, die Edward *Woroniecki* mit vielem erläuternden Beiwerk zu einer Darlegung über Trembeckis Anschauungen von den Anfängen der Slaven verarbeitet. Verf. benutzt vielfach als Quelle über den Lebensgang Trembeckis die von Henryk Rzewuski herausgegebenen fünfbandigen Memoiren des polnischen Kammerherrn Bartłomiej Michałowski. Er tut es mit Vorsicht. Da jedoch diese durchaus trübe Quelle auch sonst von jüngeren polnischen Historikern zur Bekraftigung von Annahmen und Auffassungen herangezogen wird, so ist eine Untersuchung des gedruckten Textes und seiner etwa noch vorhandenen handschriftlichen Unterlagen eine dringende Notwendigkeit. Mir scheinen die Memoiren im großen und ganzen mehr ein Werk des Herausgebers Rzewuski als Michałowskis zu sein. J. P.

Polens Untergang.

BW 1913, Bd. 289, 1—35, 209—262.

Der rührigste und betriebsamste unter den neuzeitlichen Historikern Polens Szymon *Askenazy* erörtert in einer breit angelegten Darstellung „Upadek Polski a Francya" die Stellung Frankreichs zu dem Falle Polens. Askenazy charakterisiert seine Auffassung des Problems mit folgenden Worten: „Die Zerstückelung Polens war zugleich in den allgemeinen internationalen Beziehungen, ein gewaltiger Akt der Negation gegenüber der Gesamtheit Europas. Sie kam besonders gleich einer Negation gegenüber den beiden westlichen Machten Frankreich und England. Inmitten des Gesamtgefüges der europaischen Machte erstand auf einmal

als selbständige, vollkommen abgesonderte Gruppe der Teilungsdreibund. Ohne auf die hervorragendsten Mitglieder des europäischen Staatensystems irgendwelche Rücksicht zu nehmen, vollzog der Dreimächtebund allein für sich die gewaltige Operation der polnischen Teilungen und führte eine bedeutsame Umgestaltung des territorialen Besitzstandes auf dem europäischen Festlande sowie der dynamischen Verhältnisse im System des europäischen Gleichgewichts herbei. Das so geschaffene Machtverhältnis mußte ohne weiteres in einem früheren oder späteren Zeitraum den gleichgültig zuschauenden Zeugen im Westen Europas sich fühlbar machen. Es wird in einer Reihe entfernter, aber unabwendbarer Folgeerscheinungen die Zukunft Englands schädigen. Vor allem aber mußte Polens Fall sofort und unvermittelt auf die Geschicke der kontinentalen Vormacht Stellung Frankreichs den ungünstigsten Einfluß ausüben."

Der Hof zu Versailles ist nach Askenazy sich nie klar geworden über die Bedeutung der katastrophalen Vorgänge in Polen für Europa im allgemeinen und für Frankreich im besonderen. Polens Erhaltung sei eine Bedingung für den Bestand der europäischen Machtstellung Frankreichs gewesen. Da aber die französische Regierung in altgewohnter Weise Polen stets nur als ein zu gelegentlichen politischen „Diversionen" geeignetes politisches Gebilde betrachtet und bewertet habe, seien auch die französischen Maßnahmen in der großen inneren Krise Polens zur Zeit der Konföderation von Bar und der ersten Teilung Polens mit „gänzlicher Unfruchtbarkeit und schimpflichen Mißerfolgen" bestraft worden. Das wenige Geld und die wenigen hundert Offiziere und Freiwillige, die Frankreich nach Polen geschickt hat, haben nur das Bild von Transporten französischer Strafgefangener nach Sibirien gezeitigt. Auf französische Vorstellungen konnte die Kaiserin von Rußland den spöttischen Bescheid erteilen, die deportierten Franzosen wären ihr hochwillkommen als Lehrmeister „zur Verbreitung feiner Manieren in den sibirischen Provinzen". So stellt Askenazy das Verhalten Frankreichs zu der zweiten und dritten Teilung Polens in ein recht ungünstiges Licht. In den Schlußkapiteln der Abhandlung schildert der Verf. die Bemühungen des Generals Dąbrowski und anderer, eine selbständige polnische Armee im Auslande zu schaffen, die eine gewisse Verwirklichung in der Formation von polnischen Legionen auf italienischem Boden gefunden haben.

Die Darstellung wird häufig durch mitunter längere Charakteristiken der leitenden Persönlichkeiten Polens unterbrochen. J. P.

1772 ff. Polnisches Heer.

BW 1913, Bd. 289. S. 88—124.

Włodzimierz *Dzwonkowski* behandelt in eingehender, fast ausschließlich auf Akten des Archivs des russischen Generalstabs in Moskau beruhender Untersuchung einen wichtigen Abschnitt der polnischen Heeresgeschichte der neueren Zeit. Der Hauptteil des Aufsatzes ist denjenigen militärischen Formationen gewidmet, die auf den polnisch-russi-

schen Gebieten seit 1772 unter der Regierung der Kaiserin Katharina gebildet worden sind. Des weiteren berücksichtigt Dzwonkowski in kurzem Überblick die später aus Polen rekrutierten Regimenter bis zu denen des Großfürsten Konstantin Pavlovič. J. P.

XIII. Polen im 13. Jahrhundert.

XIV. Deutscher Osten.

Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen.

ZWpr. 54, 1—103.

C. Krollmann untersucht die „Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen", und zwar sucht er der Antwort näherzukommen auf genealogischem Wege, durch die Beantwortung der Frage, woher die verhältnismäßig wenigen Persönlichkeiten stammen, die in den Urkunden mit vollem Namen genannt werden und die als Führer in der Kolonisationsbewegung erscheinen. Er beschränkt sich deshalb auf die Einwanderung rittermaßiger Leute in dem Zeitraum vom Beginn der Eroberung Preußens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. Verf. stellt vier große Gruppen rittermaßiger Ansiedler fest: die aus Meißen, die aus Niedersachsen, die aus Lübeck und die aus Schlesien. Von diesen rittermäßigen Ansiedlern stammte, wie Verf. nachweist, jedenfalls ein Teil aus großen und wohlhabenden Familien: aus Meißen kommen Mitglieder der Familien v. Kamenz, v. Pak, Stange usw., aus Niedersachsen namentlich die Edelherren v. Depenau, aus Lübeck zahlreiche Mitglieder von Ratsfamilien, vor allem die Flemings, die Czecher u. a., aus Schlesien die v. Schmollen, v. Sonnenberg, v. Waldau u. a. Sie erhalten durchweg riesige Landkomplexe, meist über 1000 Hufen groß, die sie dann wieder austun; die Lübecker betätigen sich bezeichnenderweise auch als Städtegründer: so waren die Flemings die Lokatoren von Braunsberg und Frauenburg. Im einzelnen kann den eingehenden Darlegungen des Aufsatzes über die Familienzusammenhänge, über die soziale Stellung dieser Familien in ihrer Heimat und über die Schicksale ihrer Unternehmungen im Ordenslande hier nicht nachgegangen werden. Folgende allgemeine Schlußfolgerungen zieht Krollmann aus seinen Darlegungen: 1. Es können rittermäßige Ansiedler nur aus Meißen, Niedersachsen, Lübeck und Schlesien nachgewiesen werden, nicht aber etwa aus Bayern, Schwaben oder Franken. Auch die Hintersassen jener Ansiedler werden dann, soweit sie Deutsche waren, aus jener Gegend gestammt haben. Und „in der Regel" gilt das auch für die bäuerlichen Ansiedler, die nicht durch rittermäßige Ansiedler nach Preußen geführt wurden. (Diesen letzteren Schluß kann man allerdings m. E. erst dann akzeptieren, wenn eine Untersuchung über die Ansiedler und Lokatoren der zahlreichen Zinsdörfer der Landesherrschaft,

des Ordens wie der Bischöfe, im Krollmannschen Sinn ausfällt, also ergibt, daß auch in ihnen etwa das oberdeutsche Element keine nennenswerte Rolle gespielt zu haben scheint. Überhaupt wird man bei der Menge der landesherrlichen Zinsdörfer nur dann erst, wenn eine solche Untersuchung versucht ist, zu einem Urteil über die Beteiligung der einzelnen deutschen Gebiete an der Kolonisation gelangen können.) 2. Während der ganzen Kolonisationsperiode hat der Orden nicht vereinzelt, sondern oft gewaltige Landkomplexe an einzelne rittermäßige Personen oder an Familienverbände ausgetan; der kolonisierende Landesherr bedurfte der Unterstützung durch das Kapital und die Arbeitskraft des Unternehmers. Bei der Kolonisation in der Lausitz, in Böhmen und Mähren, vermutlich auch der Mark Brandenburg ist dieselbe Erscheinung zu beobachten. 3. Für diese großen Unternehmer war der Zweck und Grund der Kolonisation die gute Kapitalsanlage. Die Kapitalsanlage war gut, weil kaum besiedelte Gebiete wie die Lausitz und Schlesien schon nach ein bis zwei Generationen wieder reiche Elemente zu einer Kolonisation weiter nach dem Osten senden können. Es sind zum großen Teil dieselben Familien, die diese Expansionsfähigkeit zeigen. An der Hand der Familienforschung müßte diesem etappenmäßigen Vorrücken der in Frage kommenden großen Familien nach Osten nachgegangen werden. (In welchem Grade dies Moment der Kapitalanlage, das bei den Unternehmern ja gewiß eine wichtige Rolle gespielt haben wird, unter den allgemeinen Gründen der deutschen Ausbreitung nach Osten zu berücksichtigen ist, bleibe dahingestellt.) E. Z.

Ostpreußische Städtegründungen auf Ordensgebiet.

AM 50 S. 84—122.

Georg Eschenhagen skizziert an Hand der Gründungsprivilegien der ostpreußischen Ordensstädte kurz die Gründungsarten, die Grundbesitz- und Gerichtsverhältnisse, die Stellung der Vollbürger und das Münzwesen. Ein näheres Eingehen auf die dürftige Arbeit erübrigt sich. E. Z.

Geistiges Leben im Deutschen Orden.

ZWpr 54 S. 225—41.

W. Ziesemer teilt aus einer bisher unbekannten Deutschordenshandschrift geistlich-gelehrten Inhalts, die unter Nr. 528 in der Königsberger Universitätsbibliothek aufbewahrt wird, gereimte Gebete der Deutschordensritter mit. Die Handschrift stammt wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, über ihre Herkunft hat sich nichts Sicheres ermitteln lassen; sie scheint im Ordensland selbst geschrieben zu sein und war jedenfalls für die Kapelle eines Deutschordenshauses bestimmt. Die Mundart ist mitteldeutsch. E. Z.

Franziskaner im Ordenslande Preußen.

Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst Heft 20 S. 58—65.

P. Dr. Leonhard Lemmens macht einige Mitteilungen „Aus der Geschichte der deutschen Franziskaner im Ordenslande Preußen". Der Deutsche Orden ließ bekanntlich neue Klöster besitzender Orden in seinem Gebiet nicht entstehen. Die Dominikaner gewannen im Ordensland gleichfalls keine Verbreitung, da die Dominikaner von Polen her in den Osten Deutschlands kamen; bei ihnen überwog das polnische Element, und die in Ostdeutschland gelegenen Ordenshäuser, selbst die in Vorpommern, gehörten zur polnischen Ordensprovinz. Die Franziskaner aber kamen aus Westdeutschland, waren durchweg deutsch und bei der endgültigen Teilung zwischen der polnischen und sächsischen Ordensprovinz (im 6. oder 7. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts) wurden die beiden damals schon bestehenden Franziskanerklöster Thorn und Kulm zur sächsischen Provinz geschlagen, zu der dann auch alle späteren im Ordenslande gelegenen Klöster (im ganzen 19, 12 in Preußen, 7 in Livland) gehörten. Das Verhältnis zwischen dem Deutschen Orden und den Franziskanern war gut, wenn es auch an Übergriffen nicht gefehlt hat; in einer Reihe von Fällen haben die Franziskaner zwischen dem Orden und seinen verschiedenen Gegnern freundschaftlich vermittelt; der Orden hat auch selbst die Anlage neuer Franziskanerhäuser gefördert. Nach 1466 machen die polnischen Könige verschiedene Versuche, die deutschen Franziskaner aus ihren Häusern zu verdrängen oder die westpreußischen Franziskanerklöster mit der polnischen Provinz zu vereinigen, da es die Franziskaner offenbar weiter mit dem Orden hielten; doch gelang es den Franziskanern, sich zu behaupten. Erst infolge der Reformation verödeten ihre Klöster; 1555 zählten die 6 Franziskanerklöster der Kustodie Preußen nur noch 8 Mitglieder. Seit Ende des 16. Jahrhunderts wurden dann die westpreußischen Franziskanerklöster von Polen aus wieder neu besetzt. E. Z.

17. Jahrh. Abwanderung der Evangelischen aus Posen.

MPos XIV S. 17—22.

Th. Wotschke behandelt „die Abwanderung der Evangelischen aus Posen im 17. Jahrhundert". Die Gegenreformation setzt in Posen in den 60 er Jahren des 16. Jahrhunderts ein; 1568 wurde z. B. die deutsch-lutherische Schule geschlossen und bestimmt, daß nur Katholiken städtische Ämter bekleiden dürften. 1609 wurde verboten, Evangelischen das Posener Bürgerrecht zu geben. Um der Abwanderung evangelischer Familien, die infolgedessen eintrat, zu steuern, legte der Rat den Abziehenden den 10. Pfennig auf. Eine Verwendung Thorns und Danzigs zugunsten der Evangelischen war fruchtlos; im Gegenteil steigerte der Rat (1624) noch die Abzugssteuer auf ein Viertel des Vermögens. Thorn schlug in drei Schreiben an Danzig vor, dagegen Schritte beim König

zu unternehmen; ob Danzig darauf eingegangen ist, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls blieb das Statut in Kraft. E. Z.

Totenbuch des St. Brigittenklosters zu Danzig.

ZWpr 54 S. 191—222.

R. Frydrychowicz veröffentlicht das in der Seminarbibliothek zu Pelplin befindliche Totenbuch des früheren St. Brigitten-Nonnenklosters in Danzig. Die in ein Kalendarium eingetragenen Notizen erstrecken sich von 1644 bis über 1835 hinaus; sie beziehen sich nicht nur auf die Mitglieder des Klosters, sondern auch auf deren Verwandte sowie auf Wohltäter und Gönner des Klosters, so daß dadurch eine neue Quelle zur Geschichte mancher polnischer und deutscher Familien in Westpreußen und im Ermland erschlossen wird. E. Z.

Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten.

ZP XXVII, 1—127.

In Anknüpfung an die Arbeit von Warschauer über das Städtewesen in Südpreußen im „Jahr 1793“ und parallel mit der Arbeit von R. Schmidt über Stadtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen (s. diese Zeitschrift Bd. II S. 288—90, Bd. III S. 132—33) untersucht *F. Grützmacher*, was die preußische Verwaltung in Südpreußen für die Hebung der Mediatstädte, die sich ja infolge der hohen Abgaben an die Grundherrschaften durchweg in elendem Zustande befanden, geleistet hat. Die Begünstigung des Adels durch den Minister von Südpreußen, v. Voß, verhinderte eine durchgreifende Besserung. Immerhin bedeutete es von vornherein einen wesentlichen Fortschritt, daß das Amt der Steuerräte auch in Südpreußen eingeführt wurde, mochten auch manche der Beamten zu wünschen übriglassen und jedem einzelnen eine verhältnismäßig große Zahl von Städten (durchschnittlich 20) unterstellt sein. (Die Wirksamkeit der Steuerräte wird nicht naher behandelt.) Ferner behielt die Deklaration vom 18. April 1794 die erste Besetzung der Beamtenstellen in den Stadten dem Staate vor; spater sollten die Beamten entweder durch die Magistrate gewählt oder von den Grundherrschaften präsentiert werden; in beiden Fällen stand dem Landesherrn das Konfirmationsrecht zu. Die Einsetzung der Magistrate vollzog sich sehr langsam, teils aus pekuniaren Gründen, teils weil man hoffte, eine größere Anzahl Stadte in Dörfer verwandeln zu können; doch ist das wegen des Widerstandes der Bürgerschaften nur in wenigen Fallen geschehen. Die Abgaben und Dienste sollten, wie 1793 bestimmt wurde, die Bürger nach dem status quo weiterleisten; doch stand ihnen der Klageweg offen. Viel scheint damit nicht erreicht zu sein, und generell wurde bis zur Insurrektion nichts geregelt. Hoym, der 1794 die Verwaltung übernahm, ging über die Deklaration vom 18. April 1794 hinaus und setzte zunächst durch, daß nach schlesischem Vorbild die Polizeibürgermeister allein durch den Staat angestellt

wurden; ferner wurden Justizbürgermeister, je einer für mehrere Städte, bestellt. Um die grundherrschaftlichen Lasten der Bürger zu erleichtern, setzte Hoym Kommissionen „zur Untersuchung des Zustandes der südpreußischen adligen und geistlichen Mediatstädte" ein. Ferner setzte die Deklaration vom 10. August 1796 fest, daß die Grundherrschaften ohne Genehmigung der Kammer in der Verfassung des Gewerbes und der bürgerlichen Nahrung der Städte durch Aufhebung oder Erteilung von Konzessionen, durch Erweiterung oder Einschränkung der Privilegien usw. keine Veränderung vornehmen durften; auch neue Abgaben durften sie den Städten nicht auferlegen. Die Städtekommissionen sollten die Abgaben der Mediatstädte ein für allemal festlegen; in jeder Departementshauptstadt wurde eine Hauptstädtekommission niedergesetzt, der die Kreiskommissionen untergeordnet wurden. Die Maßregel richtete sich wesentlich gegen den Adel, der dadurch zugleich für die Insurrektion bestraft werden sollte; sie wurde aber so lau betrieben, daß, als Voß 1798 die Verwaltung Südpreußens zum zweitenmal übernahm, nennenswerte Erfolge nicht erzielt waren. Voß schränkte die Tätigkeit der Städtekommission bedeutend ein; sie sollte nur noch „auf Antrag" in Aktion treten und bei etwaigen Vergleichen nur darauf sehen, daß die Lage der Bürgerschaft erträglich war; von einer Steigerung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit war nicht mehr die Rede. Auch in anderer Hinsicht bedeutete die zweite Vossische Verwaltung einen Rückschritt. Das Reskript vom 13. Dezember 1802 gestattete den Mediatstädten in Südpreußen und Neuostpreußen, bei der Besetzung der Magistrate nach ihren vormaligen Rechten zu verfahren. Wenn auch der Polizeibehörde die Bestätigung vorbehalten blieb und die Grundherren auch zu den Kosten herangezogen wurden, so waren die Städte doch damit wieder viel abhängiger von ihren Grundherrschaften geworden als in der Hoymschen Zeit. Auch das innere Detail der Verwaltung der Mediatstädte wurde den Grundherren wieder überlassen. Der Akzise- und Zollrat Köhler unterzog diese ganze Politik einer strengen Kritik; er bezweifelt, daß man den polnischen Adel durch Schonung gewinnen könne; der Bürger und Bauer sei viel anhänglicher; ihn müsse man „in den adligen Städten soviel als möglich von den Dominiis independent machen; solche Maßregeln werden den polnischen Edelmann, der noch Insurrektionsgedanken hegt, auf ewig damit vergessen machen". Der Edelmann wolle zwischen sich und den Bürgern das Band gern möglichst eng knüpfen. Voß wollte umgekehrt die Bürger durch das Mittel des Grundherrn fester an den Staat knüpfen. — Im ganzen erfuhr die Lage der Bürgerschaft in den Mediatstädten gegenüber der polnischen Zeit zwar manche Besserung; die Grundherrschaften mußten Zuschüsse für die Besoldung der Polizeibürgermeister und zur Unterhaltung der Schulen leisten, also für städtische Zwecke jetzt auch etwas leisten. Ferner war durch die Prästationsprozesse, die nach der Aufhebung der Städtekommission in großer Zahl angestrengt wurden, eine Verminderung der Abgaben in einer Reihe von Städten erzielt; bei anderen bieben sie freilich nach wie vor höchst drückend. Zu einer generellen,

die Lasten gleichmäßig herabsetzenden Regelung der Abgaben, überhaupt zu einer durchgreifenden Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten ist man aber nicht gelangt. E. Z.

Katholisch-theologische Fakultät in Königsberg.

ZE 53, 395—488.

Dompropst *Dr. Dittrich* behandelt in einem Aufsatz über den „Plan der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Königsberg“ auch die Verhandlungen, die nach der Erwerbung von Süd- und Neuostpreußen über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät schwebten, um die polnischen Geistlichen, die einzigen Lenker und Erzieher des Volkes in jenen Provinzen, von Krakau oder auch von Rom fernzuhalten, sie in engere geistige Verbindung mit den älteren Provinzen der Monarchie zu bringen, „und so“, wie v. Voß schrieb, „auf die kräftigste Weise den Charakter der Südpreußen für die preußische Staatsverfassung zu formen und zu nationalisieren“. Voß dachte zuerst an Breslau, dann an Thorn, später entschied er sich aber für Frankfurt a. O. bzw. Königsberg. In Breslau würde der studierende Geistliche keine Gelegenheit haben, in protestantischen Hörsälen protestantische Lehrsätze und Toleranz zu lernen. Auch sei der beabsichtigte Unterricht in lateinischer Sprache dem deutschen Sprachstudium nicht günstig, „durch welches doch die polnische Sprache und das Andenken an die polnische Nation verdrängt werden soll“. Die Schwierigkeit lag darin, einmal zuverlässige und brauchbare Professoren zu finden und ferner und vor allem darin, ob die ausgebildeten Zöglinge von den katholischen geistlichen Behörden auch wirklich angenommen werden würden. Weder v. Voß noch v. Schrötter wollten aber den Bischöfen irgendwelchen nennenswerten Einfluß auf die Fakultät zugestehen und hatten sie auch gar nicht von dem Plan verständigt. Zur Ausführung kam infolge des bald ausbrechenden Krieges nichts. — Der zweite, längere Teil des Dittrichschen Aufsatzes behandelt die Verhandlungen über die Wiederherstellung der philosophisch-theologischen Klasse am Gymnasium zu Braunsberg von 1809—1818.

E. Z.

Entwickelung des Posener Distriktskommissariats.

ZP XXVII S. 125—209.

In einer wertvollen Studie schildert *M. Laubert* „Die geschichtliche Entwicklung des Posener Distriktskommissariats“. Das Distriktskommissariat ist entstanden aus dem Woytamt der herzoglich warschauischen Zeit, das durch die Verordnung vom 23. Februar 1809 über die Verfassung der Städte und Dörfer ins Leben gerufen war und dessen Inhaber die Interessen der Polizei im weitesten Sinne wahrzunehmen hatte. „Das

Amt durfte in mehreren zusammenhängenden Gemeinden einer Person übertragen werden, die wieder das Recht hatte, sich unter eigener Verantwortlichkeit mit Zustimmung des Unterpräfekten einen Substituten oder Schulzen für jede Gemeinde zu wählen.“ In der Praxis führte das dahin, daß der Prafekt überall die Grundherren zu Woyten bestellte, die dann ihre Beamten zu Schulzen ernannten. Diese Institution wurde von Preußen unverändert übernommen, und es wurde noch durch K.-O. vom 23. April 1823 (wohl, weil die Agrarkrise manche Grundherren zur Ablehnung der Woytgeschäfte veranlaßt haben mochte) ausdrücklich bestimmt, daß den Grundherren oder den Domänenpächtern selbst die Verwaltung des Woytamtes oder die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters obliegen solle. Eine Beaufsichtigung dieser lokalen Polizeiverwaltung durch die Landräte war aber bei der Größe der Kreise und den schlechten Verkehrsverhältnissen nicht in genügendem Maße möglich; dazu waren die polnischen Beamten der warschauischen Zeit mitübernommen und gerade vielfach in die Landratsstellen gebracht; so stellte sich schon früh das Bedürfnis nach einer durchgreifenderen polizeilichen, namentlich sicherheitspolizeilichen Verwaltung ein. 1820 regte Schuckmann an, einigen Landratsämtern besondere Polizeiinspektoren beizuordnen; da er sich aber trotz der Gegenvorstellungen der Posener Regierung nicht entschließen mochte, mehr als zwei Polizeiinspektoren für das ganze Posener Departement anzustellen, er auch in der Auswahl der beiden Beamten keine sehr glückliche Hand hatte, endete die Maßnahme mit einem Mißerfolg. — Einen Umschwung brachte auch auf diesem Gebiet der Aufstand von 1830; man sah jetzt, wie bedenklich es war, den unzuverlässigen polnischen Gutsbesitzern die niedere Polizeiverwaltung zu überlassen und ihnen damit erheblichen Einfluß auf ihre Hintersassen einzuräumen. Die Einsetzung der Woyte mußte unmittelbar dem Staat vorbehalten bleiben. Flottwell entwickelte den Plan einer vorläufigen Kommunalordnung für die Landgemeinden; mehrere Gemeinden sollten danach zu einem Woytbezirk von 2—6000 Seelen verbunden werden und die Repräsentanten dieses Bezirks den Woyt wählen und zur Bestätigung präsentieren. Der Bezirk sollte dann auch die Kosten übernehmen. Das Ministerium hielt aber die Zeit für den Erlaß einer auch nur vorläufigen Kommunalordnung noch nicht für gekommen und wollte auch den Landgemeinden nicht eine neue Last aufbürden. Nach einigen Verhandlungen, in denen sich der Kronprinz auf die Seite der Grundbesitzer stellte und namentlich wünschte, daß die Neuerung nur als Provisorium eingerichtet würde, erging die K.-O. vom 9. März 1833, deren Vorgeschichte im einzelnen aus den im Geh. Staatsarchiv und in Posen befindlichen Akten nicht aufzuhellen ist. Sie hob die Verpflichtung der Gutsherren zur Verwaltung der Woytämter auf; dafür wurden die Rittergüter, kleineren Städte, Dorfgemeinden usw. in Bezirke von 2000—6000 Einwohner zerlegt, in denen ein von der Regierung zu ernennender und aus Staatsmitteln zu remunerierender königlicher Beamter die Polizeigeschäfte zu besorgen hatte. Die ganze Einrichtung sollte aber nur ein Provisorium von 3 Jahren sein. Die Dienst-

instruktion erging am 18. Oktober 1833. Flottwell betrieb die Ausführung mit großem Eifer und zugleich mit möglichster Schonung der Interessen der Einwohner. Für die Auswahl der Woyte war die politische Gesinnung maßgebend; der polnische Adel fehlte fast ganz, wenngleich nicht ausschließlich Deutsche gewählt wurden, auch der deutsche Grundbesitz war nur spärlich vertreten; Offiziere und Bürgermeister stellten das Hauptkontingent. Kenntnis des Polnischen war in den vorherrschend polnischen Bezirken Bedingung. Die Erfolge der Neuerung waren gut; namentlich die Steuerveranlagungen wurden besser; auch wirtschaftliche Fortschritte wurden erzielt. An Mißständen fehlte es freilich auch nicht; die Beamten ließen mehrfach zu wünschen übrig und waren oft nicht genügend eingearbeitet. Namentlich aber der Großgrundbesitz, der deutsche sowohl wie der polnische, erhob auf den Provinziallandtagen und auch sonst Bedenken; man wünschte den alten Zustand von 1823—33 wieder zurück. Immerhin bildeten die ziemlich hohen Kosten einen wunden Punkt, der auch von den Anhängern der Neuerung nicht in Abrede gestellt wurde. — Nach Ablauf des Provisoriums ersetzte die K.-O. vom 10. Dezember 1836, über deren Vorgeschichte gleichfalls die Akten an den genannten Stellen nicht vorhanden waren, den Wünschen Flottwells und einiger Landräte entsprechend die Woyts durch Distriktskommissare. Um an den Beamten zu sparen, wurden die bisherigen Woytbezirke vergrößert; es wurden dem Wirkungsbereich der neuen Beamten — und das war der Hauptunterschied gegen früher — die Rittergüter und die mit der Städteordnung von 1831 beliehenen Städte entzogen. Die Rittergutsbesitzer wurden wieder nicht verpflichtet, aber berechtigt, auf ihren Gütern die Lokalpolizei und Polizeigerichtsbarkeit wieder selbständig und unter unmittelbarer Aufsicht des Landrats ohne Dazwischenkunft des Distriktskommissars auszuüben. Die Distriktskommissare hatten, wenn sie auch direkte Untergebene des Landrats waren, doch als Wege-, Bau- und Wasserpolizeibehörde einen Kreis selbständiger Wirksamkeit und das Recht zum Erlaß eigener Anordnungen. Die Obliegenheiten im einzelnen wurden durch die noch heute gültige Dienstinstruktion vom 21. Oktober 1837 geregelt, die sich eng an die Instruktion für die Woyts von 1833 anschloß. Die Provinziallandtage erbaten noch mehrfach die Beseitigung des Amtes, obwohl 1838 erst wenige Rittergutsbesitzer die Polizeiverwaltung auf ihren Gütern übernommen hatten. Die Provinzialbehörden blieben aber immer warme Verteidiger des Amtes, obwohl sich manche Mängel herausstellten und besonders hinsichtlich der politischen Polizei sich nicht alle an das Amt geknüpften Erwartungen erfüllten. Doch bildete die Beseitigung der bisherigen Polizeiorgane 1848 einen wichtigen Punkt unter den polnischen Forderungen. Reformvorschläge sind seitdem mehrfach gemacht, ohne daß sie Erfolg gehabt hätten; nur wurde 1887 durch Ministerialerlaß das Amt sozial und pekuniär wesentlich besser gestellt. — Die Arbeit ist trotz der beiden Lücken, die, wie erwähnt, noch vorhanden sind, ein dankenswerter Beitrag zur neueren Verwaltungsgeschichte der Provinz Posen. E. Z.

XV. Böhmen und Mähren.

Graf Josef Mathias Thun als Präsident des Prager Slavenkongresses i. J. 1848.

ČČH XIX (1913), 84—91.

Aus dem großen Lobkowitzer Archiv in Raudnitz veröffentlicht dessen Archivar *V. Chaloupecký* einen Brief des oben genannten Grafen Thun an Fürst Josef von Lobkowitz vom 19. Juni 1848, der auf seine Stellung zu der damaligen Bewegung in Prag ein neues Licht wirft. Es ist derselbe Graf Thun, der schon 1845 eine Broschüre „Der Slavismus in Böhmen" herausgegeben hatte und seine Stellung zur nationalen Frage dahin präzisieren zu können meinte, er sei weder Tscheche noch Deutscher, sondern Böhme. Mit seinen Sympathien und seiner moralischen Förderung stand er aber jedenfalls auf tschechischer Seite. B. B.

Der Stadt Eger geschichtlicher Entwicklungsgang bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

MGDB 41 (1912), 182—201.

Eine kleine rechtsgeschichtliche Untersuchung von Paul *Warrie*, die aber von Haus aus den richtigen Weg einschlägt, weil sie mit Kenntnis der modernen stadtrechtlichen deutschen Literatur gearbeitet ist. „Es setzen sich vielmehr gewöhnlich die älteren Städte aus mehreren rechtlich und oft auch räumlich getrennten Ansiedlungen zusammen....", für diese zutreffende Grundanschauung bietet Eger wiederum einen wichtigen Beleg. Nach einem sehr wichtigen Hinweis auf die Lage Egers an wichtigen Hauptverkehrswegen werden die einzelnen zuerst gesonderten Ansiedlungspunkte besprochen: 1. die Burg; 2. das Suburbium; 3. ein alter Markt (Johannesplatz); 4. ein neuer Markt (heute Hauptplatz); 5. drei Vorstädte [1]). B. B.

P. Johann Schmidl, der Geschichtsschreiber der böhmischen Jesuitenprovinz (1693—1762).

ČČH XIX (1913), 57—70.

Den beiden großen jesuitischen Geschichtswerken: S. Agricola, Historia prov. Soc. Jesu Germaniae Superioris (1724—1729) und Ant. Soccherus, Hist. prov. Austriae Soc. Jesu (1740), die für Böhmen deshalb

---

[1]) Über diese fehlen noch die Ausführungen, wie denn überhaupt die Arbeit vorläufig nur bis etwa die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts reicht; doch fehlt ein Hinweis auf eine eventuelle Fortsetzung. Wir kommen daher auf die Arbeit nach ihrem voraussichtlichen Abschluß zurück.

wichtig sind, weil das Prager Jesuitenkolleg von 1556—1573 zur oberdeutschen und dann bis 1623 zur österreichischen Provinz gehörte, schließt sich als drittes an: die Historia Soc. Jesu provinciae Bohemiae in 4 Teilen (1747—1759) die Zeit von 1555—1653 umfassend. Die vorliegende Arbeit von *J. Morávek*, die den Titel „Schmidl, Balbin und Ware" führt, beschäftigt sich in dem vorliegenden ersten Teile mit dem Verhaltnis zwischen Schmidl und seinem bedeutendsten Vorgänger Bohuslaw Balbin, dem die Abfassung einer Provinzialgeschichte bereits übertragen war, der auch mit der Arbeit begann, von der Schmidl aber nur lose Blätter, die die Periode 1555—1578 behandelten, auffinden konnte. Im Wr. Staatsarchiv entdeckte aber M. ein Fragment von 20 Blättern der Balbinschen Arbeit für die Jahre 1555—1559 nebst anderen „Notae secundi generis" (i. e. quae ad notitiam omnium non expediet pervenire), die für die Geschichte des Balbinschen Werkes nicht unwichtig sind. Andere Vorganger Schmidls sind P. Joh. Miller († 1723), der 12 Miszellanbände zu einer Ordensgeschichte hinterließ, und P. Joh. Dreyhausen († 1775). Über die Fortsetzung dieser Studie wird s. Z. berichtet werden. B. B.

P. Magnus Ziegelbauer O. S. B. (1688—1750).

ZGM u. Schl XVI (1912), 126—159.

Ein Geschichtsforscher, den schon d'Elvert in seiner Historischen Literaturgeschichte (1850) den „tätigsten für die mährische Geschichte" im Kreise der 1746 begründeten „Gesellschaft der Unbekannten" in Olmütz, des ersten gelehrten deutschen Vereins in den österreichischen Staaten, nennt, hat endlich durch Prof. Edmund *Schneeweis* (Zwittau) eine würdige und gründliche Biographie erhalten. Es ist ein für einen Mönch bewegtes, seelisch aufregendes Leben, das der zu Ellwangen geborene Schwabe in Zwiefalten, Ehnigen, Reichenau, Wien u. a. verbrachte, bevor er im Alter von 59 Jahren in Olmütz in die Lage kam, an der Seite des gelehrten Freiherrn von Petrasch nach seinem eigenen Plane zu arbeiten, allerdings nur noch drei kurze Jahre. So fleißig er auch zeitlebens gewesen, hat er vieles, vor allem auch seine „Bibliotheca Bohemica", nicht zum Druck befördern, viele angefangene Werke nicht zu Ende bringen können.

B. B.

Aus der [mährischen] Schwedenzeit.

ZGM u. Schl XVI (1912), 103 ff.

Sieben sehr charakteristische Briefe, betreffend die Drangsalierung des nördlichen Mährens in den beiden letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges (1646—1648), veröffentlicht *J. Loserth* nach im eigenen Besitze befindlichen Originalen. Die angedrohten Maßregelungen beziehen sich insbesondere auf die Herrschaften und Städte Weißkirchen, Leipnik, Keltsch. Angefügt ist ein aus dem Oberösterreich. Landesarchiv stammender Bericht, wie Tampier in Mähren 1619 gehaust hat. B. B.

Kaiser Ferdinand II., Papst Urban VIII., Kardinal Dietrichstein.

ZGM u. Schl XVI (1912), 115—125.

Schon für die Wahl P. Gregors XV. (9. Febr. 1621) hatte K. Ferdinand II. den Olmützer Bischof mit besonderen Instruktionen nach Rom entsandt, doch hatte dieser die Reise zu spät angetreten und kehrte in Sterzing wieder um, wo er die Nachricht von der erfolgten Wahl erhielt. Nach Gregors Tod (8. Juli 1623) bemühte sich Ferdinand durch Dietrichstein eine ihm genehme Wahl durchzusetzen; es ging aber Urban VIII. aus dem Konklave hervor. Die Beziehungen zwischen Rom und Wien sind keineswegs solche, wie sie sich der Kaiser gewünscht; allein Dietrichstein wird auch von P. Urban hochgehalten, wie sich dies aus einigen Aktenstücken ergibt, die *A. Rille* in diesem Aufsatz verwertet und die aus dem Schloßarchiv in Nikolsburg stammen. B. B.

Zur Gründung des Bistums Leitmeritz.

DArb Jhg. XI (1912), 739—752.

Böhmen besaß eigentlich bis zum Jahre 1655 nur das einzige Prager Bistum, denn das 1344 von Karl IV. begründete Bistum Leitomischl verfiel in der Hussitenzeit, bestand wohl dem Namen nach noch bis 1554, verschwand dann aber völlig. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden wiederholt neue Bistumsgründungen in Böhmen geplant — bekanntlich auch von Wallenstein eine in seiner Residenz Jitschin —, allein erst 1655 kam es zur Einrichtung des Leitmeritzer und 1665 des Königgratzer Sitzes. Über das erstere ist vor kurzem (1912) eine größere Arbeit von Johannes *Schlenz* (Leitmeritz) erschienen, über welches Buch *A. Naegle* ziemlich eingehend referiert. Schlenz' Buch betitelt sich: Geschichte der Gründung des Bistums L. und beschäftigt sich nur mit den schwierigen Verhandlungen, die zur Gründung führten. Ein in Aussicht gestellter zweiter Band soll der Darstellung der Geschichte des Bistums L. unter seinem ersten Bischof Maximilian Rudolf Freiherrn von Schleinitz gewidmet sein. B. B.

Feldmarschall Fürst Karl von Schwarzenberg.

ČČH XIX (1913), 71—83.

J. B. Novák (Prag) beginnt hier eine Biographie des berühmten Feldherrn der Freiheitskriege auf Grund der im Familienarchiv in Orlik erhaltenen Korrespondenz mit seiner Gemahlin, einer geborenen Gräfin Anna von Hohenfeld, verw. Fürstin Esterhazy, die er 1799 geehelicht hatte [1]. Dieser erste Teil der biographischen Skizze behandelt zunächst

[1]) Gleichzeitig erschien von demselben Verfasser diese Korrespondenz u. d. T.: „Briefe des Feldmarschalls Fürsten Schwarzenberg an seine Frau" (Wien 1913).

die äußeren Lebensschicksale des Fürsten (geb. 15. IV. 1771, gest. 15. Okt. 1820), ohne daß sich hier wesentliche Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der Darstellung in der Allg. Deut. Biographie XXXIII, 306—311 wahrnehmen ließen; jedenfalls war auf diesen Aufsatz hinzuweisen. Doch scheint es, daß die Fortsetzung eine eingehendere Charakteristik des inneren Wesens dieses Mannes bringen dürfte, die für seine Beurteilung nicht ohne Belang sein kann. Mit dem Hinweis auf die ihm tief innewohnende Humanitat wird schon in diesem Teil der Arbeit begonnen. Das wichtigste bleibt doch wohl die Beurteilung und richtige Einschätzung seiner Feldherrngabe. B. B.

XVI. Südslaven und Balkanstaaten.

IV. Bibliographie[1]).

I. Allgemeines.

Minclov, J., Obzor zapisok, dnevnikov, vospominanij, pisem i putešestvij otnosjaščichsja k istorii Rossii. — Übersicht der Aufzeichnungen, Tagebücher, Erinnerungen, Briefe und Reisen zur Geschichte Rußlands. Lfrg. 4 u. 5: Zeiten der Caren Alexander II. u. III., Nikolaj II. s. l. et a.

*Sbornik Imperatorskago Russkago Istoričeskago Obščestva. Teil 140. Petersburg 1912. LI u. 702 S. (Enthält: Diplomatische Korrespondenz der Vertreter Frankreichs am Hofe der Kaiserin Katharina II. Bd. I: 1762—1765.)

*Brückner-Mettig, Geschichte Rußlands bis zum Ende des 18. Jahrh. Bd. II. Gotha 1913. XII u. 506 S.

Russkaja istorija v očerkach i stat'jach. — Russ. Geschichte in Aufsätzen und Artikeln. Her. von M. V. Dovnar-Zapol'skij. III. Bd. Kiev 1912. 754 S.

Verchovskij, P., Očerki po istorii russkoj cerkvi. — Umrisse der Geschichte der russischen Kirche. Lfg. I: Abgrenzung. Russ. kirchl. Leben bis zu Peter dem Gr. Kirchliche Reformen Peters. Begründung des Synod. Histor. Schicksal der Gewalt des Synod im 18. und 19. Jahrh. Warschau 1912.

*Pierling, P., La Russie et le Saint Siège. Études diplomatiques. V.: Cathérine II. — Paul Ier — Alexandre Ier. Paris 1912. V u. 480 S.

Steinberg, A., Geschichte der Schulen der ev.-luth. St. Petrikirche in St. Petersburg. Petersburg 1912. 151 S.

Istorija torgovli i promyšlennosti v Rossii. — Geschichte von Handel und Industrie in Rußland. I, V: Geschichte des Handels in Rußland seit Peter dem Großen bis zum Anfang d. 20. Jahrh. Her. von P. X. Spasskij. Petersburg 1912.

---

[1]) Zur Erreichung möglichster Vollständigkeit bitten wir die Herren Verfasser, ihre auf die Geschichte Osteuropas bezüglichen Schriften, seien sie selbständig oder in Zeitschriften erschienen, an die Redaktion zur Verzeichnung und Besprechung in den Abteilungen: Kritiken — Zeitschriftenschau — Bibliographie — Wissenschaftliche Chronik gelangen zu lassen.

Romanovič-Slavatinskij, A., Dvorjanstvo v Rossij ot načala XVIII. věka do otměny krěpostnogo prava. — Der Adel in Rußland von Beginn des 18. Jahrh. bis zur Aufhebung des Leibeigenschaftsrechts. Sammlung des Materials und vorbereitende Studien. 2. Aufl. (nach dem Tode). Kiev 1912.

Seliščev, A., Vzgljady Karla Gavlička na Rossiju. — Ansichten von Karl Havliček über Rußland. Zur Geschichte der slavischen Wechselbeziehungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Kazań 1913.

Viktorskij, S., Istorija smertnoj kazni v Rossii i sovremennoe eja sostojanie. — Geschichte der Todesstrafe in Rußland und ihre gegenwärtige Lage. Moskau 1912.

*Patouillet, J., Le Théâtre des Mœurs Russes des origines à Ostrovski (1672—1850). Paris 1912. 154 S. (Bibliothèque de l'Institut Français de Saint-Pétersbourg Tome I.)

Bělov, E., Kul'turnyja Sokrovišča Rossii. — Die Kulturschätze Rußlands. Lfrg. 4: Kazań, Nižnij-Novgorod, Kostroma. Moskau 1913.

Šamurina, Z., Kiev. (Kulturschätze Rußlands II.) Moskau 1912.

Ribas, de, A. Staraja Odessa. — Alt-Odessa. Historische Versuche und Erinnerungen. Odessa 1913.

Peterburgskij Nekropol'. III: (M—R). Petersburg 1912.

Tri věka Rossii ot smuty do našego vremeni. — 3 Jahrhunderte Rußlands von der Zeit der Wirren bis zu unserer Zeit. Histor. Sammlung her. von V. V. Kallaš. Moskau 1912. I (17. J.), II (desgl.), III (18. J. 1. Hälfte).

Dmitrievy-Mamonovy. Sostavili i izdali A. J. Dmitriev-Mamonov i V. A. Dmitriev-Mamonov. — Die Dmitriev-Mamonovs. Zusammengestellt und herausgegeben von A. J. und V. A. Dmitriev-Mamonov.

Jagič, V., Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache. Berlin 1913.

II. Vormongolisches Rußland.

Tysjačilětie dogovora Olega 911 goda. — Die Tausendjahrfeier des Vertrags Olegs 911. Die Verträge der Russen mit den Griechen und die dem vorhergegangenen Züge der Russen auf Byzanz. II: Zeit Igors und Svjatoslavs. Moskau 1912.

III. Die Moskauer Periode.

Suchotin, L., Četvertčiki smutnago vremeni (1604—1617). — Die Zeit der Wirren. Moskau 1912.

Bogoslovskij, M., Zemskoe samoupravlenie na russkom sěverě v XVII. věkě. — Die landschaftliche Selbstverwaltung im russ. Norden im 17. Jahrh. Bd. II. Moskau 1912.

Načalo dinastij Romanovych. — Der Beginn der Dynastie der Romanovs. Historische Aufsätze von V. G. Vasenko, S. F. Platonov, E. F. Turaeva-Cereteli. Mit Porträts. Petersburg 1912. 248 S.

Běl'kovskij, A. P., Izbranie na carstvo pervago carja iz doma Romanovych, Michajla Feodoroviča. — Die Wahl des ersten Caren aus dem Hause der Romanovs, Michajl Feodorovič. Moskau 1913.

Günsburg, L., Kniga carej. — Das Buch der Zaren. Die Romanovs in der russischen Poesie 1613—1913. Chrestomathie zum Jubiläum des herrschenden Romanovhauses. Moskau 1913.

Kapterev, J. F., Patriarch Nikon i ego protivniki v dělě ispravlenija cerkovnych obrjadov. — Patriarch Nikon und seine Gegner in Sachen der Reform der kirchlichen Zeremonien. Sergiev Posad 1913. 270 S.

Miljukin, A., Očerki po istorii juridičeskago položenija inostrannych kupcov v Moskoskom gosudarstvě. — Untersuchungen zur Geschichte der rechtlichen Lage der fremden Kaufleute im Moskauer Staat. Odessa 1912.

Ljubimenko, J., Istorija torgovych snošenij Rossii s Angliej. — Geschichte der Handelsbeziehungen Rußlands mit England. Lfrg. I: 15. Jahrh. Juřev 1912.

IV. Peter der Große und die Nachfolger bis 1762.

Šmurlo, E., Petr Velikij v ocěnkě sovremennikov i potomstva. — Peter der Gr. im Urteil der Zeitgenossen und der Nachwelt. I. (18. Jahrh.) Petersburg 1912. 108 u. 161 S.

Vil'činckij, E., Andrej Denisevič Vinius. Istoričeskie materialy. Petersburg 1912.

Volynskij, N., Postepennoe razvitie russkoj reguljarnoj konnicy v epochu Velikago Petra, s samym podrobnym opisaniem učastija eja v velikoj sěvernoj vojně. — Die allmähliche Entwicklung der russischen regulären Kavallerie in der Zeit Peter des Großen mit genauester Beschreibung ihrer Beteiligung am großen nordischen Kriege. 4 Bde., davon 2 Bde. Beilagen. Petersburg 1912.

V. Katharina II.

VI. Rußland im 19. Jahrhundert.

Golovkin, F., Dvor i carstvovanie Pavla I. — Hof und Regierung Pauls I. Porträts, Erinnerungen und Anekdoten. Mit Vorwort und Anmerkungen von S. Bonnet. Aus dem Franz. übersetzt von A. Kukel'. Moskau 1912.

Otečestvennaja Vojna. — Der Vaterländische Krieg. Materialien des kriegswissensch. Archivs des Generalstabes. Teil 14—18: Militarische Operationen von Juli bis Dezember 1812. Petersburg 1912.

Leffmann, B., Gentz und Nesselrode. Ein Beitrag zur diplomatischen Geschichte des Jahres 1813. Bis zum Waffenstillstand. Diss. Bonn 1911. 176 S.

Weimar, W., Der russische General Baron von Bennigsen im Kriege von 1806 und 1807 nach seiner eigenen Darstellung und im Urteil der Zeitgenossen. Diss. Greifswald 1911. XII u. 100 S.

Niedzielski, K., Wojna w r. 1812. — Der Krieg im Jahre 1812. Nach neuen Quellen. Warschau 1913. 237 S.

Borsuk, N. V., Rastopčinskija afiši. — Die Rostopčinschen Anschläge. Text mit Anmerkungen und Vorwort. Petersburg 1912. 99 S.

Vilenskij Vremennik. Kniga 5. — Vil'naer Jahrbuch V: Akten und Dokumente des Archivs der Generalgouvernementsverwaltung von

Vil'na, Kovno und Grodno in bezug auf die Geschichte von 1812—13. I: Korrespondenz der Militärabteilung. Vil'na 1912.

Vasenko, P. G., Dvěnadcaty god. — Das Jahr 1812. Versuch einer Geschichte des Vaterländischen Krieges. Mit einer Vorrede von S. F. Platonov. 2. Aufl. Petersburg 1912. 201 S.

Materialy dlja istorii prosvěščenija v Rossii. — Materialien zur Geschichte der Aufklärung in Rußland. Die Moskauer Universität und der Petersburger Lehrbezirk 1812. Dokumente des Archivs des Min. der Volksaufklärung her. von dem Direktor des Archivs des Min. K. Voenskij, im Auftrage des Ministeriums. Petersburg 1912. XXIV + XXX + 430 S.

Apuchtin, V., Serdce Rossii. Pervoprestol'naja Moskva i Moskovskaja gubernija v otečestvennuju vojnu. — Das Herz Rußlands. Die Hauptstadt Moskau und das Gouvernement Moskau im vaterländischen Kriege. Moskau 1912.

Iwaszkiewicz, Janusz, Litwa w roku 1812. — Monographien zur neueren Geschichte her. von S. Askenazy IX. Warschau und Krakau 1912. XIV u. 439 S.

Tormasov, A., Dvěnadcaty god. — Das Jahr 12. Historische Dokumente der eigenen Kanzlei des Oberkommandierenden der 3. Westarmee. Her. aus dem Familienarchiv von D. P. Achlestyšev. Petersburg 1912.

Otgoloski 1812—1813 gg. v piśmach k Margaritě Aleksandrovně Volkovoj. — Der Widerhall der Jahre 1812—1813 in Briefen an Margarita Aleks. Volkova. Moskau 1912.

Chovanskij, N., Učastie Saratovskoj gub. v otečestvennoj vojně 1812 g. — Die Beteiligung des Gouvernements Saratov am Vaterländischen Kriege 1812. Saratov 1912.

Vsevolodskij, V., Teatr v Rossij v epochy otečestvennoj vojny. — Das Theater in Rußland in der Zeit des vaterländischen Kriegs. Petersburg 1912. 198 S.

Barklaj de Tolli, Izobraženie voennych dějstvij 1812 g. — Darstellung der kriegerischen Operationen 1812. — Petersburg 1912. 104 S.

Narichkine, MMe, née Comtesse Rostopchine, Le Comte Rostopchine et son temps (1812). St. Petersburg 1912.

Dobrynin, K. J., Pamjatnyj god (1812). — Das denkwürdige Jahr 1812. — Mit Zeichnungen. Moskau 1912. 376 S.

Tomilin, S., Otgoloski vojny 1812/13 g. v sěvero-zapadnom kraě. — Das Echo des Krieges von 1812/13 im Nordwestgebiet. Sammlung von Dokumenten des Archivs der Generalgouvernementsverwaltung von Vil'na, Kovno und Grodno. Mit Portrats, Bildern und Karten. Vil'na 1912.

Orlov, P., Vojna za osvoboždenie Germanii v 1813 g. i nizloženie Napoleona v 1814 g. — Der Krieg zur Befreiung Deutschlands 1813 und die Niederwerfung Napoleons 1814. Moskau 1913.

Golubcov, N. A., 1812 god v Archangel'skoj gubernii. — Das Jahr 1812 im Gouvernement Archangel. Archangel 1912. 142 S.

Čichov, S., Ikonografija Aleksandra I. po medaljam. Moskau 1912. 81 S. u. XIII Tafeln.
Jamzin, J., Pereselenčeskoe dviženie v Rossii s momenta osvoboždenija krest'jan. — Die Übersiedlungsbewegung in Rußland seit der Zeit der Bauernbefreiung. Kiev 1912.
Sobolev, M., Tamožennaja politika Rossii vo vtoroj polovině XIX. věka. — Die Zollpolitik Rußlands in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Tomsk 1911.
Jastrzębiec-Witowski, Włodzimierz, Car Aleksander II w Jassach. Epizody z wojny rosyjsko-tureckiej w r. 1877/78. Krakau 1912. 39 S.
Rittich, A. F., Graf D. A. Miljutin. Petersburg 1912.
Kovalevskij, P., Vozstanie Čečni i Dagestana v 1877—1878 gg. Zelim-Chan. — Der Aufstand von Čečna und Dagestan 1877/78. Zelim Chan. Petersburg 1912.
M. M. Stasjulevič i ego sovremenniki v ich perepiskě. — M. M. Stasjulivec und seine Zeitgenossen in ihrem Briefwechsel. Her. von M. K. Lemke. III. Bd. Petersburg 1912.
Charles-Roux, Fr., Alexandre II., Gortchakoff et Napoléon III. Paris 1913. 560 S.

VII. Rußland im 20. Jahrhundert.

*Rußlands Kultur und Volkswirtschaft. Aufsätze und Vorträge im Auftrage der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin. Her. von M. Sering. Berlin und Leipzig 1913. VIII u. 283 S.
Marchand, R., Les grands Problèmes de la Politique intérieure russe. (La question agraire — La question polonaise — La question finlandaise — La défense nationale — La Situation politique.) — Paris 1912. XXXI u. 264 S.
*Ischchanian, B., Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft. Geschichte, Ausbreitung, Berufsgruppierung, Interessen und ökonomisch-kulturelle Bedeutung der Ausländer in Rußland. Berlin 1913. XVIII u. 300 S.
Guerrier, V., Značenie tret'ej dumy v istorii Rossii. — Die Bedeutung der 3. Duma in der Geschichte Rußlands. I. Petersburg 1912.
Kovalevskij, P. J., Russkij nacionalizm i nacional'noe vospitanie. — Der russische Nationalismus und die nationale Erziehung. 3. Aufl. Petersburg 1913. 394 S.
*Boxstedt, A. v. und Trietsch, D., Das russische Reich in Europa und Asien. Ein Handbuch über seine wirtschaftlichen Verhaltnisse. 2. Aufl. Berlin 1913. 508 S.

VIII. Ukraine.

Hruševskij, M., Istorija ukrajnskago kazačestva do soedinenija s Moskovskim gosudarstvom. — Geschichte des ukrainischen Kosakentums bis zur Vereinigung mit dem Moskauer Staate. I. Bis zum Anfang des 17. Jahrh. (Aus Teil VII der „Geschichte des Ukrainischen Rußland".) Kiev 1913.

Bagalěj, D., Očerki iz russkoj istorii. — Studien zur russ. Geschichte. II.: Monographien und Artikel zur Geschichte der Slobodskaja Ukraina. Chaŕkov 1913.

Bartoszewicz, J., Na Rusi. Polski stan posiadania. — In Rus. Der polnische Besitzstand. (Gebiet. Bevölkerung. Land.) Kiev 1912. IV u. 102 S.

Sčegolev, J. N., Ukrajnskoe dviženie kak sovremenny etap južno-russkago separatizma. — Die ukrainische Bewegung als moderne Etappe des südrussischen Separatismus. Kiew 1912. VIII u. 588 S.

IX. Baltische Provinzen.

*Seraphim, Ernst und August, Aus vier Jahrhunderten. Gesammelte Aufsätze zur baltischen Geschichte. Reval 1913. 472 S.

X. Finnland.

Korevo, N., Obščee uloženie Finljandii 1734 goda i dopolnitel'nyja k nemu uzakonenija s priloženijami i ukazateljami. — Das allgemeine Gesetzbuch Finnlands von 1734 und die Ergänzungsbestimmungen mit Beilagen und Nachweisen. 3 Teile. Petersburg 1912.

XI. Polen-Litauen. Allgemeines und Zeit bis 1572.

Estreicher, K., Bibliographia polska. III., Teil XIII: P—Pom. Krakau 1912. VI, 479, LVI S.

Uruski, S., Rodzina, Herbarz szlachty polskiej . . . Her. von A. Włodarski. Teil: Lew—Lozyński. Warschau 1912. 388 S.

Kutrzeba, St., Historya ustroju Polski w zarysie. 3. Aufl. I.: Korona. Lemberg 1912. XV u. 288 S.

Akty izdavaemye Vilenskoju komissieju dlja razbora drevnich aktov. — Akten her. von der Vil'naer Kommission zur Sammlung alter Akten. XXXVI: Akty Minskago Grodskago suda. — Akten des Minsker Grodgerichts 1582—1590. Vil'na 1912.

Malinowski, J., Rada v. kn. litovskago v svjazi s bojarskoj dumoj drevniej Rossii. — Der Rat des Großfürstentums Litauen in Zusammenhang mit der Bojarenduma des alten Rußlands. II, 2: Jahr 1492—1569. Tomsk 1912. XVIII, 492, XXXVI S.

Tretiak, J., Piotr Skarga w dziejach i literaturze unii Brzeskiej. — Peter Skarga in der Geschichte und Literatur der Union von Brest. Krakau 1912. 352 S.

Grabowski, T., Piotr Skarga na tle katolickiej literatury religijnej w Polsce wieku XVI 1536—1612. — Peter Skarga auf dem Grunde der katholischen religiösen Literatur in Polen 16. Jahrh. 1536—1612. Krakau 1913. X u. 647 S.

Kirkov-Kiedroniowa, Z., Włościanie, ich sprawa w dobie organizacyjnej i konstitucyjnej królewstwa Polskiego. — Die Bauernfrage in der Organisations- und Konstitutionszeit des Königreichs Polen. Krakau 1912. 412 S.

Nimmert, Br., Danzigs Verhältnis zu Polen in den Jahren 1466—1492, Hallens. Diss. 1911. 39 S.

Binder, B., Das Domkapitel zu Gnesen. Seine Entwicklung bis zur Mitte des 15. Jahrh. Greifswalder Diss. 1912. 112 S.

Grużewski, B., Kościół ewangielicko — reformowany w Kielmach. — Warschau 1912. 432 S.

*Kronreich, H., Gutsherr und Bauer in Polen und insbesondere in Galizien bis zur Grundentlastung. Posen 1912. XIV u. 74 S.

Bałaban, Majer, Dzieje żydów w Krakowie i na Kazimierzu. — Geschichte der Juden in Krakau und Kazimierz. I: 1304—1655. Krakau 1913.

Gawroński, Fr. R., Włodzimierz Antonowicz. Zarys jego działalnósci społeczno-politycznej i historycznej. Lemberg 1912. 144 S.

Lossnitzer, M., Veit Stoss. Die Herkunft seiner Kunst, seine Werke und sein Leben. Leipzig 1912. LXXI u. 214 S., 60 Tafeln.

Witkiewicz, St., Matejko. 2. vermehrte Aufl. Lemberg 1912. 301 S.

Straszewski, M., Dzieje filozoficznej myśli polskiej w okresie porozbiorowym. — Die Geschichte der Philosophie in Polen in der Zeit nach den Teilungen. Krakau 1912. I. Teil. XIII u. 511 S.

XII. Polen bis 1795.

*Almquist, H., Henrik IV i sitt förhållande till Polen och Sverige. S.-A. aus 'Historisk Tidskrift' 1911. 17 S.

*Almquist, H., Polskt Författningslif under Sigismund III. S.-A. aus 'Historisk Tidskrift' 1912. 44 S.

Kopiec, M., Król Sobieski na Śląsku w kościołach po drodze pod Wiedeń. — König Sobieski in Schlesien in den Kirchen auf dem Wege nach Wien. Warschau 1912. 288 S.

Morawski, M. K., Z wieku Łazienek. — Aus der Zeit von Lazienki. Histor. Aufsätze. Krakau 1913. Enthält u. a.: Die alte poln. Kultur. — Polnisch-franz. Beziehungen im 16. u. 17. Jahrh. — Aus der Historiographie des Jahrh. der Aufklärung. — Kraszewski und das XVIII. Jahrh. — Die letzten poln. Humanisten. — Die Bibliothek der Zaluskis. — Vom Hofe Stanislaw Augusts. — Die letzten Augenblicke des poln. Primas. — Der Begründer des Ordinats Reisen.

Sokolnicki, Michał, Jenerał Michał Sokolnicki 1760—1815. — Monographien zur neueren Geschichte, her. von S. Askenazy. Warschau 1912.

Kieszkowski, Jerzy, Kanclerz Krzysztof Szydłowiecki. Z dziejów kultury i sztuki Zygmuntowskich czasów. — Der Kanzler Christof Szydlowiecki. Aus der Geschichte der Kultur und Kunst der Sigmundszeit. 2 Bde. Posen 1912.

Kupczyński, T., Kraków w powstaniu Kościuszkowskim. — Krakau im Aufstande Kościuszkos. Krakau 1912. 283, 37 S.

Korycki, Wl., Hugo Kołłątaj. Próba rehabilitacyi. Warschau 1912 34 S.

Grützmacher, F., Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten. Breslauer Diss. 1912. 36 S.

Großman, H., Polityka przemysłowa i handlowa rządu Terezyańsko-Józefińskiego w Galicyi 1772—1790. — Die Handels- und Industriepolitik der Theresianisch-Josefinischen Regierung in Galizien 1772 bis 1790. Lemberg 1912. 43 S.

XIII. Polen im 19. Jahrhundert.

Ostaszewski-Barański, K., Wacław Michał Zaleski 1799—1849. Lemberg 1912. 384 S.

Watson, G. L., A Polish Exile with Napoleon, embodying the letters of Captain Piontkowski to General Sir Robert Wilson and many documents from the Lowe Papers, the Colonial Office Records, the Wilson manuscripts, the Capel Lofft correspondence and the french and genevese Archives hitherto unpublished. London 1912. 304 S.

Askenazy, Sz., O sprawie polskiej w r. 1812. — Über die polnische Frage im Jahre 1812. (Vortrag in der öffentl. Sitzung der Akademie der Wissenschaften.) Krakau 1912. 24 S.

Kraushar, Aleksander, Typy i oryginały warszawskie z odleglejszej i mniej odległei przeszłosci I. Z czasów Królestwa Konkresowego 1816—1831. — Warschauer Typen und Originale der fernsten und weniger fernen Vergangenheit. I. Aus der Zeit des Kongreßkönigreichs 1816—1831. Warschau 1912. 492 S.

Kraushar, Aleksander, Miscellanea historyczne. LIV. Senator Nowosilcow i cenzura za czasy Królestwa Kongresowego 1819—1829. (Ze źródeł archiwalnych.) Krakau 1913.

Börne, Ludwik, Listy o Polsce 1830/31. — Briefe über Polen 1830/31. Gesammelt und übersetzt von Z. Leitgeber. Lemberg 1912. 16 S.

Stetkiewicz, Stanisław, Rzeczpospolita krakowska w dobie powstania listopadowego. — Die Republik Krakau während des November-aufstands. Krakau 1912. 168 S.

Gawroński, Fr. R., Walka o wolność w roku 1863. — Der Kampf um die Freiheit 1863. Preisschrift. Lemberg 1913. 145 S.

Grabiec, J., Rok 1863. W pięćdziesiątą rocznicę. — Das Jahr 1863. Zum 50. Jahrestag. Posen 1913. 464 S.

Orlov, T., Usmirenie pol'skago vozstanija v 1831 i 1863 gg. — Die Beendigung des polnischen Aufstands 1831 und 1863. Moskau 1912.

Merwin, Bertold, Żydzi w powstaniu 1863 r. — Die Juden im Aufstande von 1863. Lemberg 1913.

Moszyński, J., Poglądy na politykę austryacko-polską wobec sprawy słowiańskiej i międzynarodowych zawiklań od r. 1880 do r. 1912. — Blicke auf die österreichisch-polnische Politik in der slavischen Frage und den internationalen Verwicklungen von 1880—1912. Krakau 1912.

XIV. Deutscher Osten.

*Kötzschke, R., Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrh. Leipzig 1912. VIII u. 142 S.

Plümicke, R., Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Leipzig 1912. 120 S.

*Babendererde, P., Nachrichtendienst und Reiseverkehr des Deutschen Ordens um 1400. Königsberger Diss. Elbing 1913. 56 S.

Pottel, Br., Das Domkapitel von Ermland (Warmia) im Mittelalter. Königsberger Diss. 1911. 88 S.

Scherler, K., Hans von Baisen, der erste Gubernator in Preußen c. 1380 bis 1459. Diss. Danzig 1911. 110 S.

Foltz, M., Geschichte des Danziger Haushalts. Danzig 1912. XI u. 615 S.

Randt, E., Die Mennoniten in Ostpreußen und Litauen bis zum Jahre 1772. Königsberger Diss. 1912. VIII u. 112 S.

*Carlbom, J. Levin, Karl X. Gustav Bält och Roskilde. Stockholm s. a. VIII u. 118 S.

*Carlbom, L., Tre dagars slaget vid Warschau. Stockholm 1906. 209 S.

*Carlbom, L., Karl X. Gustav från Weicheln till Bält 1657. Tåget over Balt och freden i Roskilde 1658. Stockholm 1910. VIII u. 596 S.

XV. Böhmen und Mähren.

XVI. Südslaven und Balkanstaaten.

Preobraženskij, P., Lětopisnoe pověstvovanie Sv. Feofana, ispovědnika. — Chronikalischer Bericht des Hl. Feofan des Bekenners. Untersuchung zur byzantinischen Historiographie. Wien 1912.

Sokolov, P., Nikiphor Vlemmid, vizantijskij učenij i cerkovnij dějatel' XIII. věka. — N. Wl., ein byzantinischer Gelehrter und Kirchenmann des 13. Jahrh. Petersburg 1912.

Taburno, J., O serbskich bitvach. — Von serbischen Schlachten. Eindrücke eines Augenzeugen des Krieges der Serben mit den Türken 1912. Petersburg 1913.

Mironis Costini Chronicon terrae Moldaviae ab Aarone Principe (1595 bis 1661). Ed. E. Barwiński. Bukarest 1912. XXVI u. 228 S., 2 Tafeln.

Fontes rerum transylvanicarum. I: Epistolae et acta Jesuitorum Transylvaniae tempore principum Bathory (1571—1613) coll. A. Veress. I: 1571—1583. Wien 1912. XVI u. 326 S.

*Fliegenschmidt, M., Deutschlands Orientpolitik im ersten Reichsjahrzehnt 1870—1880. Berlin 1913. 322 S.

XVII. Hilfswissenschaften und Werke der slavischen Geschichtschreibung über Westeuropa.

Chvostov, M., Istorija Rimskoj respubliki. — Geschichte der Römischen Republik. Vorlesungen. Kazań 1911.

Karsavin, L., Očerki religioznoj žizni v Italii XII.—XIII. v. — Studien über das religiöse Leben in Italien im 12. und 13. Jahrh. Petersburg 1912.

Karěev, N., Epocha francuzskoj revoljucii v trudach russkich učenych za poslědnija desjat' lět 1902—1912. — Die Epoche der französischen Revolution in den Arbeiten russ. Gelehrter der letzten 10 Jahre. 1902—1911. Petersburg 1912.

Korzon, T., Historya nowożytna. — Neuere Geschichte. I. Bis 1648. 3. Aufl. Warschau u. Krakau. 1912. 590 S.

V. Wissenschaftliche Chronik.

a) Stand der Forschung.

Professor Ivan Filevič †.

In Petersburg starb am 20. Januar 1913 der Historiker Professor Ivan Porfiŕevič Filevič. Er promovierte 1890 in Petersburg zum Magister der russischen Geschichte und wirkte darauf längere Zeit an der Universität Warschau. Wiederholt unternahm er Studienreisen nach Österreich-Ungarn, bereiste Siebenbürgen und das Karpathengebiet und veröffentlichte die Ergebnisse seiner Forschungen in den beiden Abhandlungen „Očerk karpatskoj teritorii russkago naselenija“ und „Ugorskaja Ruś ì svjazannye s neju voprosy“. 1896 erschien der erste Band seiner „Istorija drevnej Rusi“. Die von ihm verfaßte Geschichte Galiziens „Istorija Karpatskoj Rusi“ sollte die Zeit von 1772 bis 1900 umfassen. Das Werk ist aber unvollendet geblieben und reicht nur bis 1860. 1906 trat F. in den Ruhestand und siedelte aus Warschau nach Petersburg über, wo er seitdem der Redaktion der „Novoe Vremja“ angehörte und publizistisch tätig war.

C.

* * *

Der Dozent des polnischen und deutschen Rechts an der Universität Lemberg und Direktor des dortigen Staatsarchivs Alojzy Winiarz ist am 20. August 1912 im Alter von 44 Jahren gestorben. 1891 veröffentlichte W. im „Kwartalnik Historyczny“ seine Erstlingsarbeit unter dem Titel „Sądy boże w Polsce“ (= Gottesgerichte in Polen). Von weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen des Verstorbenen seien hier genannt: Präjudikate im Statut Kasimirs des Großen; die Gerichtsbarkeit des Rektors der Jagellonischen Universität; die soziale und politische Verfassung Polens; Erbleihe und Rentenkauf ob und unter der Enns im Mittelalter. Im Jahre 1907 erlangte Winiarz die Erweiterung der venia legendi auf deutsches Privatrecht, 1908 wurde er Leiter des Staatsarchivs

in Lemberg und erhielt 1910 die Ernennung zum Archivdirektor. Seit 1901 Sekretär der Universität Lemberg, erhielt er einige Jahre vor seinem Tode bei einer ruthenischen Studentenunruhe eine schwere Verletzung am Kopf, die seine ohnehin nicht kräftige Gesundheit noch mehr erschütterte.

J. P.

* *
*

Ende Januar 1913 ist der Literat und Beamte des Ossolińskischen Instituts in Lemberg Wł. Bełza gestorben. Aus seiner Wirksamkeit ist hervorzuheben, daß er gegen das Ende Jahres 1870 im Verein mit Clemens Kantecki und Władysław Ordon in Posen die auch für Historiker beachtenswerte, allerdings nur kurzlebige, da 1874 eingegangene Wochenschrift: „Tygodnik Wielkopolski" begründet hat. Seiner Anregung vor allem verdankt auch das polnische Theater in Posen seine Entstehung.

J. P.

* *
*

Im November 1912 starb in Warschau Stanisław Krzemiński (geb. 1839), der Verfasser zweier historischer Arbeiten, von denen die eine mit dem Titel „25 Jahre russischer Verwaltung in Polen" die Maßnahmen der russischen Regierung zusammenstellt und die andere „die Edukationskommission" einem wichtigen Blatt der Geschichte des Schulwesens in Polen im 18. Jahrhundert gewidmet ist. J. P.

b) Organisation der Forschung.

Seit Oktober 1911 besteht in Petersburg ein „Institut Français de Saint-Pétersbourg", das einerseits eine Lehranstalt darstellt, an der für russische Hörer Vorlesungen über Geschichte, Literatur und Kunst von französischen Professoren abgehalten werden, und das andererseits als Mittelpunkt für Studien der französischen Gelehrten und Studierenden, es ermöglichen soll, slavische Forschungen geschichtlicher, literarischer und sprachwissenschaftlicher Art in Rußland selbst durchzuführen und die russischen Denkmaler an Ort und Stelle zu studieren. Das Institut steht unter Leitung des Professors L. Rëau und hat eine Organisation und Aufgabe, wie etwa die deutschen wissenschaftlichen Institute in Rom. Es hat sich bereits ein Organ geschaffen als „Bibliothèque de l'Institut français de Saint-Pétersbourg", von dem Teil I erschienen ist: Patouillet, Le théâtre des mœurs russes des origines à Ostrovski (1672—1850), Paris 1913 (154 S.). O. H.

Die Kaiserlich russische Akademie der Wissenschaften beging am 29. Dezember 1912/10. Januar 1913 ihre übliche Jahresfeier, die an Stelle des Präsidenten (Großfürsten Konstantin Konstantinovič) der Vize-

präsident P. V. Nikitin leitete. Die Achmatov prämie erhielt in der historisch-philologischen Klasse unter anderem Baron B. E. Nolde für seinen „Grundriß des russischen Staatsrechts“; eine ehrenvolle Erwähnung wurde zuteil N. N. Sobolev für „Die Zollpolitik Rußlands in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ und N. N. Gimmer für „Zur Frage der Evolution in der Volkswirtschaft. Die sozialen Verhältnisse in der Bauernwirtschaft Rußlands“.

Die große Uvarov-Prämie erhielt N. F. Kapterev für „Patriarch Nikon und Car Alexej Michajlovič“; die kleine Uvarov-Prämie: A. L. Petrov für „Materialien zur Geschichte des Ugrischen Rußland“, V. und VI. Teil, und J. J. Lappo für „Das Großfürstentum Litauen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“.

Ehrenvolle Erwähnung wurde M. S. Popov zuteil für seine Arbeit „Arsseni Mazeevič“, III. Teil.

In der Prämienverteilung der Abteilung für russische Sprache und Literatur erhielt E. V. Petuchov die Tolstojprämie für sein Werk „Die russische Literatur“, Teil I. Eine ehrenvolle Erwähnung wurde unserem Mitarbeiter M. V. Brečkevič zuteil für sein Werk „Einführung in die soziale Geschichte des Fürstentums Slawien“.

Im laufenden Jahre soll folgende Prämie für eine historische Arbeit zur Verteilung gelangen: die Batjuškov-Prämie für eine historische Darstellung der administrativen Tätigkeit des Grafen M. N. Murav’ev als Generalgouverneur des Nordwestgebiets. Die Arbeit ist bis zum 1. Oktober 1913 einzureichen. Die Zuerkennung der Prämie erfolgt am 29. Dezember 1913. O. H.

Am 2./15. März 1912 wurde in Petersburg ein vom Grafen V. P. Zubov gegründetes und ausgestattetes Institut für Kunstgeschichte (Institut Istorii Iskusstv) in dem Palais des Grafen am Isaaksplatze eröffnet mit einer Bibliothek von annähernd 6000 Bänden und 60 Fachzeitschriften. Das Institut soll in Rußland streng wissenschaftliches Studium aller Zweige der Kunstgeschichte fördern. Es hat die Vorlesungen mit etwa 200 Hörern aufgenommen. Die Professoren sind Zubov selbst, der über die Methoden der Kunstgeschichte liest, der Oberkonservator der Kaiserlichen Ermitage Ernst von Liphart, der Kenner der russischen Malerei Baron Nikolai Wrangell, der frühere Generalintendant der Kaiserlichen Theater Fürst Sergěj Wolkonskij, der Direktor des „Institut Français de St.-Pétersbourg“, Louis Réau u. a.

Am 18./31. Januar 1913 beging die „Gelehrte esthnische Gesellschaft“ in Dorpat die Feier ihres 75 jährigen Bestehens. Die Gesellschaft ist unter den zurzeit bestehenden 12 baltischen historisch-literarischen Gesellschaften die drittälteste und hat, wenn sie auch zuvörderst der Landes- und Volkskunde der Esthen bestimmt war, der Geschichtsforschung große Dienste geleistet. Waren doch auch sowohl Karl Schirren wie Eduard Winkelmann ihre Präsidenten. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen als Verhandlungen, Sitzungsberichte und besondere Schriften, unter denen gleichfalls historische

Arbeiten sind. Ihre Sammlungen wie ihre Bibliothek sind sehr bedeutsam. O. H.

In Krakau hat sich am 11. Januar 1913 ein Zweigverein der Lemberger Historischen Gesellschaft gebildet, deren Organ die Fachzeitschrift Kwartalnik Historyczny ist. Zum Vorsitzenden wurde Bibliotheksdirektor Fr. Papée und zu seinem Stellvertreter Universitätsprofessor Tokarz gewählt. Die neue wissenschaftliche Organisation führt die Bezeichnung Krakowskie Koło członków Towarzystwa Historycznego, zählt bereits 44 Mitglieder und bezweckt u. a. auch die verdienstliche Vereinszeitschrift in jeder Weise zu fördern.

J. P.

Dem Verband der slavischen Akademien sollen nach russischen Mitteilungen von Ende Januar 1913 beigetreten sein: die Akademie der Wissenschaften in Petersburg, die südslavische Akademie in Agram, die čechische Akademie in Prag, insbesondere deren III. literarisch-philologische Abteilung, die serbische Akademie in Belgrad und die bulgarische Akademie in Sofia. J. P.

c) Notizen.

Ernst und August Seraphim geben unter dem Titel „Aus vier Jahrhunderten“ gesammelte Aufsätze zur baltischen Geschichte heraus (Reval 1913, 472 Seiten). Die 12 Aufsätze sind der Zeit vom 16. bis ins 19. Jahrhundert entnommen; noch nicht veröffentlicht war der Aufsatz: Ostpreußisch-baltische Kulturbeziehungen im Zeitalter der Aufklärung von A. Seraphim. Sonst haben allgemeineres Interesse: „Herzog Wilhelm von Kurland, ein Vorkämpfer der Fürstengewalt“, — „Zar Peter der Große und seine nachsten Nachfolger in ihren Beziehungen zur Stadt Riga“, — „Der Feldzug in Kurland und gegen Riga 1812“, — „Gutsherr und Bauer in den baltischen Provinzen“, — „Jurij Samarin“. O. H.

Die Erben des verstorbenen Herausgebers des „Russkij Archiv“ (siehe diese Zeitschrift III, S. 321 f.) teilen mit, daß die weitere Herausgabe der Enkel des verstorbenen P. J. Bartenev übernehmen wird, und stellen die Herausgabe vorläufig ein. Inzwischen wird aber das weitere Erscheinen für 1913 in der alten Weise angezeigt; das erste Heft soll mit Verspatung erscheinen. O. H.

Der Sohn von Karl Schirren gibt unter dem Titel: „K. Schirren, Zur Geschichte des Nordischen Krieges“, (Kiel 1913, 217 S.) Rezensionen und Anzeigen seines Vaters heraus von 10 Publikationen zur Geschichte des Nordischen Krieges, die in den „Göttinger gelehrten Anzeigen“ oder in der „Deutschen Literaturzeitung“ erschienen waren, und deren Sammlung in einem Bande sehr dankenswert und zu begrüßen ist, da Schirren in diesen Rezensionen sehr viel eigene, bedeutungsvolle Arbeit zur Geschichte des Nordischen Krieges niederlegte. Das Buch enthält außerdem eine Lebensskizze Schirrens von Felix Rachfahl, die dessen Gedachtnisrede auf Schirren (erschienen in der „Deutschen Monatsschrift

für Rußland“ März 1912), noch erweitert, und ein Verzeichnis der Schriften Schirrens, das 126 Nummern aus den Jahren 1850 bis 1908 umfaßt. O. H.

Die „Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands“ hat die Prämie der Livländischen Ritterschaft für die beste Arbeit aus der älteren Geschichte Rigas anläßlich des 700 jahrigen Jubiläums der Stadt zu gleichen Teilen den Herausgebern der „Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740“ (3 Bände), Anton Buchholtz und August von Bulmerincq zuerkannt. Buchholtz ist übrigens bereits verstorben. Die Gesellschaft hat ferner eine „Zentralstelle für bürgerliche Personen- und Familienkunde“ begründet. Fertiggestellt ist ein wissenschaftlicher Katalog aus der Feder von W. Wulffius für die Ausstellung zur Jahrhundertfeier des Vaterländischen Krieges in Riga, die gleichfalls von der Gesellschaft veranstaltet worden ist. O. H.

Unter dem Titel „Rußlands Kultur und Volkswirtschaft“ hat Max Sering Aufsätze und Vorträge im Auftrage der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin herausgegeben, die aus der Vorbereitung einer Studienreise nach Rußland im Frühjahr 1912 hervorgegangen sind. Sie enthalten folgende Aufsätze, die wohl ohne Ausnahme den Historiker lebhaft interessieren werden: Holl, Die religiösen Grundlagen der russischen Kultur, — Brückner, Die Bedeutung der neueren russischen Literatur, — Neubecker, Die Grundzüge des russischen Rechts, — Hoetzsch, Die innere Entwicklung Rußlands seit 1905, — Ballod, Die wirtschaftsgeographischen Grundlagen der russischen Volkswirtschaft, — Auhagen, Zur Beurteilung der russischen Agrarreform, — Koefoed, Die russische Agrargesetzgebung und ihre Durchführung in der Praxis, — Goebel, Russische Industrie, — Wossidlo, Die Petersburger Industrie, — Wilkow, Die russischen Finanzen, — Wiedenfeld, Rußlands Stellung in der Weltwirtschaft. Das Werk ist 1913 in Berlin und Leipzig erschienen und 283 Seiten stark. O. H.

In Petersburg erscheint seit dem 1. Januar die neue russische heraldische Monatsschrift „Gerbověd“.

Der polnische Historiker T. Korzon in Warschau hat im Dezember 1912 unter dem launigen Titel: „Mój pamiętnik przedhistoryczny“ seine Jugenderinnerungen erscheinen lassen. Er schildert darin seine Schulzeit in Minsk, wo er 1839 geboren wurde, seine Studentenzeit in Moskau, die Vorgänge, welche 1861 in Kovno zu seiner Verhaftung und Verurteilung führten, und in den Schlußkapiteln sein Leben als Verbannter in Orenburg. C.

Zum Direktor des Moskauer Archivs des Justizministeriums ist Professor Doktor der russischen Geschichte Dm. Vlad. Cvětaev ernannt worden. C.

Die historische Gesellschaft in Venedig (Deputazione Veneta di storia patria) hat den Historiker Professor E. F. Šmurlo in Rom zum Ehrenmitglied ernannt. Professor Šmurlo arbeitet seit mehreren Jahren im Auftrage der Petersburger Akademie der Wissenschaften in den römischen Archiven. C.

In der polnischen Monatsschrift „Museion" (Dezemberheft 1912) bespricht K. M. Morawski ausführlich Alexander Jabłonowskis „Historya Rusi południowej" (Geschichte Südrußlands). C.

Seit Januar 1913 erscheint in Moskau eine neue illustrierte Monatsschrift für russische und allgemeine Geschichte und Literaturgeschichte Golos minuvšago (Stimme der Vergangenheit). Herausgeber ist S. P. Mel'gunov, außer ihm werden an der Leitung der Zeitschrift A. K. Dživilegov, P. N. Sakulin und V. J. Semevskij ständig teilnehmen. Eine große Anzahl hervorragender russischer Gelehrter und Schriftsteller hat sich zur Mitarbeit bereit erklärt. Die neue Zeitschrift will sich in der Wahl und Behandlung des Inhalts den Interessen weiterer Leserkreise anpassen. L. L.

Der im vorigen Jahr in Warschau verstorbene Arzt Dr. Hassewicz hat der Krakauer Akademie der Wissenschaften 10 000 Rbl. vermacht. C.

Der Historische Verein in Warschau (Towarzystwo miłośników historyi) hat den Historiker T. Korzon in Warschau zu seinem Ehrenmitglied gewählt. C.

An einer großangelegten polnischen Kirchengeschichte arbeitet seit vielen Jahren der Geistliche Dr. K. Kantak in Posen. Der erste Band seiner „*Dzieje kościoła polskiego*" ist im Dezember 1912 in Posen erschienen. Das ganze Werk soll neun Bände umfassen, und zwar behandelt Bd. I das 10., 11. und 12. Jahrhundert, Bd. II das 13. und 14. Jahrhundert, Bd. III das 15. Jahrhundert. Die Zeit der Reformation, das 16. Jahrhundert, soll im vierten Bande dargestellt werden, die Gegenreformation (1600—1675) im fünften Bande. Bd. VI ist der Zeit von 1675—1772 gewidmet, Bd. VII der Zeit von 1772—1832, der Zeit des Rationalismus. Die „Rückkehr zum Glauben", die neueste Zeit, wird in Bd. VIII dargestellt, während Bd. IX Nachträge und das Wort-, Sach- und Personenregister enthalten wird. C.

Der polnische „Wissenschaftliche Verein" (Towarzystwo naukowe) in Thorn hielt am 27. Januar 1913 seine Jahresversammlung ab. Der Verein zählt 526 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 3939,72 M., die Ausgaben 3452,36 M., der Kassenbestand belief sich somit auf 487,36 M. C.

Die Pariser Académie des sciences morales et politiques hielt am 7. Dezember 1912 eine öffentliche Sitzung ab, in der dem Werk von A. Lipińska in Warschau „Das Großherzogtum Posen von 1815—1830" (Wielkie Księstwo Poznańskie od 1815—1830 r.) eine ehrenvolle Erwähnung (mention très honorable) zuteil wurde. C.

Einen Nachruf auf den baltischen Historiker Leonid Arbusow von Friedrich von Keussler in Petersburg bringt die „Deutsche Erde", Jahrg. 1912, S. 143—145.

In der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek in Petersburg hat Stanislaus Turowski sieben Bände der von Joseph Andreas Załuski (1702—1774) verfaßten „Bibliotheca polona magna universalis" aufgefunden, die dieser in seiner von Muczkowski 1832 herausgegebenen „Biblioteka historyków, prawników, polityków..... polskich" S. 163 u. 164 erwähnt. Estreicher hielt das Werk für verloren. Alle früheren Nachforschungen in der Petersburger Bibliothek waren vergeblich gewesen. Wie Turowski festgestellt hat, enthält das große Werk Załuskis viele wertvolle Angaben über Bücher und Handschriften. C.

Der Verein zur Förderung der polnischen Wissenschaft (Towarzystwo dla popierania nauki polskiej) in Lemberg hat anläßlich seines zehnjährigen Bestehens und zur Erinnerung an das 250 jährige Jubiläum der Universität Lemberg einen Preis von 1000 Kronen ausgesetzt für die Bearbeitung eines beliebigen Themas aus der Geschichte der polnisch-kleinrussischen Beziehungen. Die Preisarbeit soll 15—25 Druckbogen umfassen und streng wissenschaftlich sein. Preisrichter sind die Professoren W. Abraham, O. Balzer, P. Dąbkowski, L. Finkel, W. Hahn und A. Małecki. Die Manuskripte sind bis zum 1. Juli 1914 an das Sekretariat des Vereins (Lemberg, archiwum Bernardynskie) zu senden. C.

Auf dem Ende Januar 1913 in Lemberg abgehaltenen Familientag der Grafen Potocki regte Graf Joseph Potocki die Gründung eines Potocki-Archivs an. Das Archiv soll Dokumente, die sich auf die Familie P. beziehen, veröffentlichen, Monographien über die Potockis herausgeben und bibliographische Sammlungen anlegen. C.

Zum Direktor der Bibliothek und des Archivs des Museums Czartorÿski in Krakau hat Fürst Adam Czartoryski den Historiker Professor Dr. Stanislaus Smolka berufen. Die Verwaltung des Museums wird Dr. Ochenkowski, zurzeit in Berlin, übernehmen. C.

Die Verwaltung des Archivs der Stadt Krakau („Archivum aktów dawnych miasta Krakowa") hat den Druck einer Beschreibung seiner Urkunden- und Aktenschätze im Jahre 1912 unter der Leitung des Professor Krzyżanowski fortgesetzt. J. P.

Das Ossolińskische Institut in Lemberg (= Zakład narodowy imienia Ossolińskich) hat in dem letzten Berichtsjahr seine Bestände bedeutend erweitert. Größere Geschenke an Handschriften und Druckwerken haben Mitglieder der Familien Darowski, Kremer, Wybranowski, Hohendorf, Drohojowski dem Institut gemacht. Genannt sei auch eine 300 Bände zählende Sammlung von Werken über den deutsch-französischen Krieg von 1870/1871 des Obersten Alfred Poźniak.

J. P.

Ein Bericht von Olgierd Górka über historische, auf Polen und Ungarn bezügliche Materialien in den Bibliotheken und Archiven zu

München wurde der histor.-philos. Klasse der Krakauer Akademie der Wissenschaft (Sitzung vom 22. April 1912) unterbreitet. J. P.

Kazimierz Maryan Morawski hat am 29. April 1912 der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Krakau einige Ausführungen zur Charakteristik des „Immerwährenden Rates" sowie zur Vorgeschichte des polnisch-preußischen Bündnisses vorgelegt. J. P.

In der historisch-literarischen Abteilung des Towarzystwo Przyjaciół Nauk in Posen hielt am 9. Dezember 1912 Propst St. Kozierowski einen Vortrag über die Verteilung der ursprünglichen Siedelungen der großpolnischen Ritterschaft, insbesondere des in der Mitte des 14. Jahrhunderts auftauchenden Geschlechts Bylina. J. P.

In der Sitzung der Kommission zur Erforschung der Kunstgeschichte in Polen (Komisya do badania historyi sztuki w Polsce) vom 5. Dezember 1912 kam unter dem Vorsitz von Tomkowicz eine Untersuchung von Maryan Morelowski über den etwa 1462 entstandenen, jetzt in der St. Katharinenkirche in Krakau befindlichen Gobelin zum Vortrag. Er stellt Szenen aus der Lohengrinsage dar und soll von Philipp dem Guten von Burgund aus der Werkstatt des Pasquier Grenier in Tournai erworben worden sein. Die Kartons hat mutmaßlich Jean de Tavernier gezeichnet. J. P.

Im November 1912 in der Sitzung der historisch-literarischen Abteilung des Towarzystwo Przyjaciół Nauk in Posen berichtete der Geistliche Dr. Kantak aus dem Spezialgebiete seiner Forschungen über die Statuten der Bernhardinerklöster im 15. Jahrhundert. Aus dem Umstande, daß der Bernhardinerorden an 200 Klöster in Polen zählte, von denen ein großer Teil auf großpolnischem Boden sich befand, ergibt sich die historische Bedeutung der von Kantak angestellten Untersuchung. J. P.

Die Gräflich Krasińskische Majoratsbibliothek in Warschau hatte im Jahre 1912 3200 Druckwerke und 75 Handschriften erworben. Hervorzuheben ist unter den Neuerwerbungen eine Sammlung von Flugschriften des 18. Jahrhunderts, eine kriegswissenschaftliche Bibliothek mit Werken über die Geschichte des polnischen Heeres aus dem Nachlasse des Obersten Turowski, das Archiv des Kastellans Dembowski mit Akten über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, ein dem 16. Jahrhundert angehörender Codex über Güter polnischer Magnatengeschlechter, der Radziwiłł, Sapieha und Kiszka. Abgeschlossen sind die Kataloge der Urkunden- und Kartensammlung der Bibliothek. J. P.

Von Maryan Gumowski wurde der hist.-philos. Klasse der Akademie d. Wiss. zu Krakau eine Untersuchung über Goldmünzen in Polen im Mittelalter vorgelegt (Januar 1912). J. P.

Über Thomas Dolabellas Kunstübung in Polen, die in die Zeit von etwa 1607 bis 1650 fällt, teilte in der Sitzung der Kommission zur Erforschung der Kunstgeschichte in Polen vom 9. Februar 1912 Mieczyslaw Skrudlik einige Ergebnisse seiner Forschungen mit. Dolabella ahmte

sklavisch Tintoretto, Veronese, Bassano nach und wurde, obwohl ihm Verdienste um die Hebung der Kunst in seiner neuen polnischen Heimat nicht abzusprechen sind, allmählich zu einem geschäftsmäßigen Fabrikanten von riesenhaften Gemälden. J. P.

Die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Warschau hat Abschriften von Urkunden aus dem Königlichen Staatsarchiv in Königsberg geschenkweise erhalten. Sie wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angefertigt für den Historiker Litauens Theodor Narbutt unter Beihilfe von Professor Voigt, der auch die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalvorlagen unter jedem einzelnen Stück bescheinigte. Die Urkunden, 358 an Zahl, beziehen sich auf die Kämpfe der Kreuzritter mit Litauen. Sie füllen zwei mit B und D bezeichnete Foliobände und umfassen die Zeit von 1382 bis 1498. Es haben nachweislich noch zwei weitere Foliobände, die mit A und C bezeichnet waren, bestanden, aber über ihren Verbleib ist man nicht unterrichtet. Die Abschriften sind von dem Enkel Narbutts dem „Towarzystwo Przyjaciół Nauk“ überwiesen worden. J. P.

Am 8. Januar 1913 wurde in der Sitzung der I. Abteilung des Towarzystwo Naukowe Warszawskie eine Untersuchung von Stephan Zawadzki über Lukas Opaliński vorgelegt, in der auch seine staatspolitischen Auffassungen näher geprüft wurden. J. P.

Im Towarzystwo Naukowe Warszawskie hielt am 9. Oktober 1912 Ignacy Chrzanowski, der Professor der polnischen Literatur in Krakau, einen Vortrag über die wechselnde Beurteilung des Jesuiten Skarga im Verlaufe der Jahrhunderte. — In der Sitzung vom 27. Oktober 1912 las Józef Siemieński über die Einrichtung der ständischen Kreislandtage in Polen im 16. Jahrhundert.

In der Sitzung vom 25. November 1912 sprach Alexander Kraushar über den Fürsten Joseph Alexander Jabłonowski, den Wojewoden von Nowogrod und die 1774 von ihm durchgeführte Gründung der Jabłonowskischen wissenschaftlichen Gesellschaft in Leipzig. — Am 13. Dezember 1912 trug J. T. Baranowski über die Schicksale des Reichstagsbeschlusses von Thorn vor, der den Umfang der bäuerlichen Dienstpflichten festsetzte. J. P.

In der letzten Sitzung des Towarzystwo heraldyczne (= Heraldische Gesellschaft) in Lemberg berichtete Władysław Semkowicz über seine archivalischen Reisen nach Petersburg, Moskau und Nieswież, die er im Auftrage des Towarzystwo Naukowe Warszawskie ausgeführt hat. Der Zweck seiner Studienreise war die Sammlung von Materialien zur Geschichte der Union Litauens mit Polen. J. P.

Auf eine wichtige Korrespondenz im Kastell Thunn (bei Vigo im Nonstal), davon zahlreiche Abschriften von der Hand des Kaplans Cyprian Pescosta daselbst (1815—1889) im Nürnberger Nationalmuseum liegen, weist L. Schönach (Innsbruck) unter dem Titel: Aktenstücke zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den „Monatsblattern für die Geschichte der Deutschen in Böhmen“ (LI [1912],

201—234) hin. Er wählt daraus in der genannten Abhandlung nur Briefe aus den Jahren 1622—1635 aus, davon er allerdings nur ausführliche Inhaltsangaben gibt. Nur ein italienisches Schreiben Christoph Simons Grafen von Thunn, Obersthofmeisters K. Ferdinands II., an seinen Bruder Georg Sigmund nach Schloß Brughier über Wallensteins Ermordung mit der Datierung des Empfanges (di Praga praes. 3. März 1634) bietet er in deutscher Übersetzung. Abgesehen von der Korrespondenz zwischen Rudolf von Th. und seinem Bruder Wolfgang Dietrich finden sich noch Briefe von Generalwachtmeister Virmond, Johann v. Tilly, Johann Kaspar v. Stadion, Johann Sigmund v. Thunn, Hauptmann Georg Ostermayr, Rudolf v. Colloredo, Markgraf Carzetta, Holk, Sezema Hortwy, Generalauditor Ludwig von Sostich, Jakob Strozzi, Wallenstein, Sulzner, Thunnscher Hauptmann in Klösterle, Hauptmann Behaimb, Heinrich Graf Schlick, Oberst Goltz, Hauptmann v. Than, Johann Rumer, Rektor des Wiener Jesuitenkollegs. Am Schluß gibt Sch. noch eine kurze Übersicht der von ihm nicht exzerpierten Korrespondenz nach Zeit und Ausstellern.

B. B.

J. A. Pämönen: Sigismond Vasa et la succession au trône de Suède 1592—1594 d'après la correspondance diplomatique de Germanico Malaspina I. Dissertation, Helsingfors 1912, 206 S.

Der vorliegende erste Teil geht bis zur Ankunft K. Sigismunds in Stockholm Oktober 1593. Verf. fand in Vatikanischen Archiv und in der Bibliotheca Kallicelliana nebst den Sammlungen Chigi in Rom den Briefwechsel des päpstlichen Botschafters in Warschau Germanico Malaspina mit dem Papste, seine Relationen, Instruktionen usw. Malaspina war bekanntlich einer der am meisten begabten und geschickten Führer der papstlichen Propaganda und übte von seiner Ankunft in Krakau an einen mächtigen Einfluß auf K. Sigismund aus, der besonders in den Fragen, welche sein Verhältnis zu den Habsburgern und Schweden betrafen, sich mit ihm beratschlagte. Die Politik des Heiligen Stuhls tritt in der Darstellung in neuen Zügen hervor. Leider hat Verf. die polnische Literatur sehr wenig und polnische Akten gar nicht benutzt. Von den polnischen Begebenheiten, z. B. von dem wichtigen Inquisitionsreichstag 1592, weiß er nicht viel mehr, als was Malaspina dem Papste meldete. Die schwedischen Verhältnisse betrachtet er einseitig und spricht in der Beurteilung Herzog Karls von Södermanland, des Konzils von Upsala 1593 und der Handlungsweise des schwedischen Reichsrats die Berichte Malaspinas nach.

M. G. Schybergson.

* *
*

Durch ein Mißverständnis hatte der Verfasser des Aufsatzes in Heft 2: „Die Carenwahl des Jahres 1613“, Dr. H. Almquist, nicht die Korrektur lesen können, so daß hier folgende Korrekturen und Nachträge noch nachgetragen seien:

S. 162 Z. 9 v. o. Lies „jedenfalls kaum gebührend eingeschätzt" statt „gewissermaßen nebenbei behandelt".

S. 165 Z. 11 v. u. Lies „ihre" statt „seine".

S. 165 Z. 1 v. u. Lies „die moskovitische Herrschaft" statt „der moskovitische Adel". Der Ausdruck soll dem russischen moskovskoe gosudarstvo entsprechen.

S. 166 Z. 17 v. o. Lies „Der König hätte freilich zuvor noch weitere Landabtretungen fordern zu müssen gemeint, dies sei" usw.

S. 166 Z. 25. Lies „ihrer Religion und ihren Privilegien Schutz gegen" usw.

S. 168 Anm. 2. Lies „no. 193" statt „S. 241 u. f.".

S. 169 Z. 12 v. o. Lies „Bestätigung durch den König, obgleich De la Gardie in dieser Frage auf eigene Verantwortung hin gehandelt; russischerseits" usw.

S. 173 Anm. 1. Lies Platonov, Očerki po istorii smuty, Petersburg 1899.

S. 174 Anm. Kostomarovs Smutnoe vremja wird zitiert nach der in Petersburg 1868 gedruckten Auflage.

S. 178 Anm. 1. Lies Kostomarov III.

S. 179 Z. 23 v. o. Lies „Anfang Mai" statt „Mitte Mai".

S. 180 Anm. Es fehlt der Hinweis zu Akty archeogr. ekspedicii II, no. 208, 1. — Solovev wird nach der zweiten Auflage zitiert.

S. 181 Anm. 3. Lies „(Lětopis o mjatežach, Moskva 1788, S. 244)". Es fehlt noch der Hinweis zu Akty archeogr. ekspedicii II, no. 208.

S. 181 Z. 12 f. v. o. Lies „Am 19. Mai brachen die Gesandten von Novgorod auf und kamen am 1. Juni wieder in Jaroslavl' an; sie brachten die Antwortschreiben der Novgoroder Herrschaft an die Landwehr mit. In diesen Schreiben versprachen der Metropolit und der Voevode, sofort Gesandte nach Jaroslavl' abzufertigen, die bevollmächtigt wären, an den Überlegungen betreffs der Carenwahl teilzunehmen. De la Gardie seinerseits erklärte, diesen Gesandten den begehrten Geleitbrief mitgeben zu wollen" usw.

S. 182 Z. 24 v. o. Lies „Mitte Juni 1612 trafen in der Tat schon novgorodsche Gesandte in Jaroslavl' ein. Kurz darauf dürften sie sich vor Požarskij und seinem Kriegsrat ihrer Botschaft erledigt haben. Sie rekapitulierten" usw. — Die Angabe, daß die Gesandten erst am 8. Juli von Novgorod aufgebrochen seien (Nouveaux Documents, S. 43, Ars. šv. bum. S. 15) dürfte auf einem Schreibfehler für 8. Juni beruhen, denn in seinem Bericht an den König vom 3. Juli spricht De la Gardie schon von dem freundlichen Empfang, der ihnen in Jaroslavl' zuteil geworden ist. — Das überlieferte Datum (26. Juli) des Akty archeogr. ekspedicii, II no. 210, 2 (S. 266 f.) gedruckten Pro-

tokolls muß falsch sein; es bezieht sich auf die Umherschickung desselben.

S. 185 Z. 16 v. o. Lies „Landwehr und Novgorod".

S. 186 Anm. 3, S. 187 Anm. 2, S. 189 Anm. 1. Lies „Kostomarov III." (Entspricht Teil VI. von seinen Istorič. monografii i izslědovanija, Petersburg 1868.)

S. 188 Anm. 2. Lies „(Stockholm 1893)".

S. 188 Anm. 3. Lies „De la Gardie an Oxenstjerna den 24. Okt. 1612".

S. 193 Z. 13 v. o. Lies „Herrschaft" statt „Herrschaften".

S. 193 Z. 21 v. o. Lies „einigermaßen" statt „vollkommen".

S. 196 Z. 1 v. o. Lies „aus Novgorod, ob sie nicht endlich die Ankunft des schwedischen Prinzen an der Grenze melden könnten".

S. 201 Anm. 1. Lies „Dvorcovye razrjady I, S. 95 f."